Assisen
Urtheil
1867

J 2
190

18. Februar 1867.

№ 1.

Der K. bayerische Regierungspräsident der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgenden Antrag gestellt:

Nach Aufhebung der K. Notariatsstelle, erledigt durch den Heimgang des ärztlichen Regierungsrathes Dr. Ludwig Conrad, fehlt es an Notaren, welche für die Kreise der gegenwärtigen Regierungsbezirke zu sitzen hätten;

Nach seinem Gesuche der dermalige K. Bezirksarzt Dr. Bopp in Landau am 13. Februar letztlich ärztlicher Regierungsrath;

In Erwägung, daß Bayern bisher einzig Regierungsrath Dr. Conrad zu einem approbirten Notar ernannt hat und dasselbe nicht im Stande ist, einen Beisitzer zu entbehren und den Regierungssitzungen beizuwohnen;

Daß Derselbe dafür für die ganze Dauer der gegenwärtigen Session zu sitzen hat;

Nach Einsicht der art. 105 und 107 der Verfassungsurkunde vom 10. November 1861, welche wie folgt lauten:

art. 105.

„Jedem Regierungsrathe, welcher auch die ihm

„ zuzog Falls Ladung nicht erschienen ist,
„ noch seine Ausbleiben nicht zulängliche Ursache
„ entschuldigt hat, verfällt in eine Geld Strafe
„ von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„ Als gültig entschuldigt ist kein derjenige
„ zu betrachten, welcher eine Verpflichtung
„ dazu hat, wodurch er sich unmöglich
„ machen, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„ finden, oder bis zum Schluß der Sitzung
„ zu verweilen.

„ Der Disciplinarhof hat über die Zu-
„ länglichkeit der vorgebrachten Entschuldig-
„ ung zu entscheiden und, wenn er solche
„ verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Aus diesen Gründen

Hat das Disciplinargericht genannten Ludwig Conrad für die ganze Dauer der gegenwärtigen Disciplinargerichtsperiode von den Verrichtungen seines Amtes

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Disciplinargerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten September achtzehnhundert sieben und sechzig, wo zugegen waren: Molitor, Präsident des Disciplinargerichtshofes der Pfalz,

Foell, Decem, Wolff, Richter, und Graf, Assessor am L. Bezirksgerichte daselbst — Letzterer wirkend als Richter des Disciplinargerichts —, Hanauer, II Staatsprocurator und Besnard, I Substitut genannt procurator beigeordnet am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Foell Molitor Decem

Graf

Besnard

18. Februar 1867.

Nro 2.

Das k. bayerische Bezirksamt der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgenden Verfall mitgetheilt:

Nach Mittheilung des k. Landgerichts, welches sich auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses des Arztes Fallot dahin aussprach, es gebiete das Interesse der Gesundheit, daß der Gefängnißwärter, der als Gefangenwärter im Bezirksgefängniß Zweibrücken angestellt ist, daß der Gefangenwärter Georg Bendelhuber, Ökonom zu Rieschweiler a/P. für die Dauer des gegenwärtigen Gefängnißwärterpostens daselbst Wohnung zu nehmen;

Nach Einsicht des durch den gerichtsärztlichen Arzt Dr. Kleinschmann in Zweibrücken am 2ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß dieses ärztliche Zeugniß enthält, daß der Gefangenwärter Georg Bendelhuber schon mehrere Jahre an einem chronischen Catarrh der Luft- und Luftröhrenschleimhaut leidet, so daß derselbe während der Winterzeit fast immer das Zimmer hüten muß und dieser bei der jetzigen Jahreszeit nicht ein Mal die reine Luft seines Hofes genießen und den Gefängnißwärterposten versehen könnte;

daß demselben daher für die ganze Dauer des gegenwärtigen Postens Wohnung zu belassen ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche

von dem Präsidium vorgelegten zu würdigen und also lautet:

art. 105.

„Jeder Geschworene, welcher auf die ihm „gegen Stellung Ladung ordentlich vorgekommen ist, „noch sein Ausbleiben nicht zulänglich entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe „von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige „zu betrachten, welcher einen Verhinderungsgrund „darüber beibringt, daß er ohne Nachtheil „seiner, an dem festgesetzten Tage sich einzufindenden „oder bei dem Abstimmen abzugebenden Pflichten „erscheinen.

„Der Präsidenthof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung „zu entscheiden und, wenn er solche ungenügend „befindet, sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Verordnet der k. Appellationsgerichtspräsident Freiherr von Rendelhuber für die ganze Dauer der gegenwärtigen Appellationsgerichtssession von der Amtsführung einen Ferienmonat.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom ersten

Dubourg erstgenannter Präsident Friedrich und Beisitzer, wie zugegen waren: Molitor, Ritter von Lippe, Appellationsgerichtsrath der Pfalz, Präsident des k. Appellationsgerichtes, Koell, Dercum, Wolff, Lister und Graf, Assessor am k. Appellationsgerichte dasiger Stadt – Letzterer nun als Justizrath des Appellationsgerichts –, Hanauer, II. Staatsprokurator und Besnard, I. Justizgerichtsschreiber am benannten k. Appellationsgerichte. /-

Lauu

Molitor

Dercum

Wolff

Besnard

18. Februar 1867.

N: 3.

Das K. bayerische Rekursgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte: Es gestatte das K. Rekursgericht, den als Prozessvormund zugelassenen und dem angesprochen Johann Adam Spanier, Bürgermeister in Albersweiler, zu Eigenschaft, weil derselbe unbescholten noch den Akt einer Vorbezeichnung beschneide, und zwar dieß auf den Grund Art. 86 der Einführungsgesetzbuch;

In Erwägung, daß dem obengenannten Johann Adam Spanier, Bürgermeister in Albersweiler, nach seinem Ausscheiden aus der Aktivität des Vorbezeichnungsamt bestätigt ist; daß derselbe daher zufolge Art. 86 Zif. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 nicht als Prozessvormund fungiren kann, weshalb dem Antrag des K. Staatsprokurators zu entsprechen ist;

Nach Anzeige des citirten Artikels 86 des Einführungsgesetzes, welchen von dem Präsidenten vorgelesen wurde und also lautet:

"Prozessvormund können nicht sein:

"1, sämmtliche in Aktivität stehende besoldete

„Staatsdiener und Militärpersonen."

Aus diesen Gründen

Dispensirt das K. Oberlandesgericht den genannten Johann Adam Spanier von Albersweiler von den Anmerkungen eines Examinanden.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehnten September achtzehnhundert siebenundsechzig, wo zugegen waren: Molitor, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Oberlandesgerichts, Foell, Dercum, Wolff, Räthe und Graf, Assessor am K. Bezirksgerichte Landau, - Letzterer hier als Richter des Oberlandesgerichts, - Hanauer, II Staatsprokurator und Bernard, I Staatsgerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte u.s.

Foell Molitor Dercum

Wolff Graf

Bernard

18. Februar 1867.

No. 4.

Das K. Bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils des Anklagesenats des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 20. Dezember 1866, wodurch:

Carl Esselborn,

21 Jahre alt, ledigen Taglöhners, geboren und wohnhaft zu Leimbach im Canton Landstuhl, bolavirten, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Bezirksgericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des vom K. Staatsprokurator in der Anklageakte, vom 28. Dezember 1866 verfaßten Anklageakts,

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators in den Entwicklungen der Gründe, und seinen Anklage begehrt;

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Wolff in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welchen das Präsidium noch Erklärungen auf Befragen des Vertheidigers gestattet hatte, der sich um die für ihn vorgetragenen Vertheidigung gründlich nicht Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der Geschworenen zum Beantwortung der Schuldfrage, also lautend:

„K. K. der Angeklagte Carl Esselborn, 21 Jahre
„alt, ledigen Taschnergesellen, geboren und
„zuständig zu Neuenbeld, schuldig:
„In der Zeit vom 12. Juni bis 24. Oktober
„1866, während der als Sachsenbürgerin in Neu-
„stadt a/H. stand, in den von gemeinten
„Thomas'schen Wirthschaften einen gestohlenen Mantel
„und zu der dasigen Kirchweihe mehrere unbe-
„kannte bewaffnete in der Absicht, mittelst
„rechtswidriger Zueignung sich fremde Fahr-
„nisse - und zu sich genommen zu haben, und zwar
„unter erschwerenden Umständen, indem dieser
„Diebstahl, bezüglich Mitnahme in allmäligen
„Ausführungen eines und desselben wechselbezüglichen
„und fortgesetzten Vorsatzes, nämlich: + Zwanzig Kunden
„I. in mehreren Malen Beträge an baarem
„Gelde in einer Gesammtsumme von jedenfalls
„mehr als 100 Gulden, theils aus einem ver-
„schlossenen Commodeschubladen im Schlaf-
„zimmer des oberen Stockes, theils aus einem
„im Wirthszimmer stehenden verschlossenen
„verschlossenen Geldschubladen, wobei er
„zur Eröffnung sowohl der verschlossenen
„Thüren dieser Schlaf- und Wirthszimmer,
„als der genannten Geldbehältnisse in mehr-
„rechtswidriger Absicht falsche Schlüssel gebrauchte;
„II. ebenfalls in mehreren Malen einen
„Gesammtbetrag von mehreren Dutzen in 16
„Sächsen in einem gemeinen Gesammtbetrage von
„beiläufig 230 Gulden, und zwar theils aus den
„offenen Wirthsschränken, theils aus den ab-
„mit verschlossenen Thüren Hausgang,
„III. aus dem Wirthszimmer einen Anzahl
„Cigarren, deren Gesammtbetrag Einen von 10
„Gulden nicht überstieg,
„IV. mittelst Einbruch aus einem verschlossenen
„Zimmer des unter dem Hause befindlichen
„Kellers 4 bis 5 Flaschen Schnaps, jede
„Flasche 1 fl. 30 kr. werth."

Nach Verlesung der gegen den Angeklagten abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Alle Zeugen mit: Ja, der Angeklagte ist
„schuldig, jedoch in den mindern Grade offen
„verschwiegenden Diebstahls."

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: es gestalte der Vertheidigung nicht, den durch das Verdikt der Geschworenen für schuldig erklärten Angeklagten Carl Esselborn auf Grund und in Anwendung der art. 271. 273. abs. 2., 274 Ziff. 2, 282 Zif. 1., 283, 84, 16 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368 des Strafgesetzbuches in eine Zuchthausstrafe von sechsjähriger Dauer zu verurtheilen und diese die Kosten des Verfahrens zu Last zu legen, zugleich

die Verletzung der in Betreff genommenen Gegenstände an die Eigenthümer zu gewärtigen;

Nach Anhörung der Angeklagten und seiner Vertheidigerin in ihren Schlußreden;

Nach Einsicht der art. 273. 274. Ziff. 2, 282. Ziff. 1, 283. 16. 84 des Strafgesetzbuches, so wie der art. 366 und 368 der peinlichen Proceßordnung, welche man dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

art. 273 des Strafgesetzbuches.

„Personen die bei einem und demselben Diebstahle
„Gewaltthätigkeiten mit sich geführt haben, um sich
„den Besitz der entwendeten Sachen zu sichern
„oder Widerstand mit Waffen zu leisten, sind der Diebstahl als
„eine einzige Handlung zu bestrafen.

„Der Raub gilt von Entwendungen, welche
„unter Benützung einer und derselben Gele-
„genheit und an derselben Person nach und
„nach verübt worden.

art. 274 ibidem.

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist
„vorbehaltlich der Bestimmungen des art.
„284 – 287 der Diebstahl zu bestrafen:
„1, wenn derselbe in einem bewohnten Ge-
„bäude oder in dem dazu gehörigen und mit
„dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbindung
„stehenden umschlossenen Raume

„mittelst Einbruch oder Einsteigung oder wenn
„widrigen Gebrauch von Diebsschlüssel gemacht
„worden ist und der Werth des Gestohlenen
„die Summe von fünfzig Gulden übersteigt.

art. 282 ibidem.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die bestim-
„mungen der art. 274 – 276 und 284 – 287 fällt,
„ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat
„zu bestrafen,
„1, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe
„von zehn Gulden übersteigt.

art. 283 ibidem.

„Der Diebstahl, der weder unter die bestim-
„mungen der art. 274 – 276 noch unter die da-
„vorangehenden art. 282 fällt, ist vorbehaltlich
„der art. 284 – 287 mit Arrest zu bestrafen,
„welcher auf gemildert werden kann.

art. 84 ibidem.

„Hat Jemand
„1, in verschiedenen Handlungen verschie-
„dene, gegen einzelne oder Mehrere gerichtete
„Angriffe, oder
„2, in einem und demselben Handlung mehrere
„Strafgesetze zugleich oder wiederholt gegen
„Strafgesetz in mehrfacher Weise übertreten,
„so soll nur das härteste Strafgesetz, welches
„die schwerste Strafandrohung zuläßt, in
„Anwendung gebracht werden.

art. 16 ibidem.

"Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
"oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
"im letzteren Falle nicht auf weniger als zwanzig
"und nicht auf mehr als dreißig Jahre.

art. 366. al. 1.

der gerichtlichen Verordnung.

"Der Gerichtshof bestimmt, daß die zu Gerichts-
"handen genommenen Gegenstände dem Eigen-
"thümer zurückzugeben seyen.

art. 368 ibidem.

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob er dem
"Angeklagte oder der Civilkläger sei, seyen
"allemal in die Land Staats-Kosten als der
"andern Partei erwachsenen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die den Angeklagten
zu Last gelegten Thatsachen, denen zu-
folge der Beschwerdeführer der Gefährde
verdächtig erkannt worden, durch die ohne mün-
dliche Gerichtsverhandlung vorgenommene und
mit Zuchthaus- beziehungsweise mit Ge-
fängniß- und Amtsehrenstrafe zu belegen sind;

daß die Gemeinschaft der Anwendung des
art. 84 cit. die Zuchthausstrafe, als die
schwerere, für in Anwendung zu bringen hat;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-Artikel,
verurtheilt das Oberrevisionsgericht den verdächtig
erkannten Carl Esselborn, 21 Jahre alt, ledigen
Bäckergehilfen, geboren und wohnhaft zu Zweig-
feld, welcher 5 Fuß 9 Zoll groß ist, blonde
Haare und Augenbrauen, hohe Stirne, blaue
Augen, spitze Nase, proportionirten Mund,
ovales Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Ge-
sichtsfarbe, schlanken Körperbau hat, -

zur Zuchthausstrafe in der Dauer von
vier Jahren und in die Kosten der Verhandlung,
liquidirt zu zwei hundert neun und siebzig Gulden
drei und zwanzig Kreuzer.

Demnach hat die Substitution der zu Ge-
richtshanden genommenen Gegenstände
zu unterbleiben.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Oberrevisionsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom achtzehn-
ten Februar achtzehn hundert sieben und
sechszig, von zugegen waren: Molitor,
Präsident, Foell, Mercum, Wolff, Lichtenberger und Graf, Appellations-
gerichtsräthe des 2. Bezirksgerichts daselbst, - Letzterer wie
Richter des Oberrevisionsgerichts, - Hanauer, II Staats-
prokurator und Bernard, I Staatsgerichtsschreiber
am besagten 2. Appellationsgerichte. /.

Foell Molitor Mercum

Wolff Graf

Bernard

19. Januar 1867.

No. 5.

Das K. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der gänzlichen Untersuchungssache gegen den wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten angeklagten

Heinrich Nau,

26 Jahre alt, ledigen Bäckers in Pirmasens wohnhaft, Protestanten Religion verhaftet:

Nach Einsicht der den Verhandlungen zum Grunde liegenden Anordnung der Kammer, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Heinrich Nau, 26 Jahre alt, „ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft zu „Pirmasens, schuldig:

„Am Montag den 12. November 1866 zwischen „2 und 3 Uhr in dem Wirthshause des Wilhelm „von Johann Ziegler in Pirmasen den 28 Jahre „alten ledigen Spinners Michael Lang von da „nächtlicherweile und vorsätzlich, jedoch ohne die „Absicht zu tödten, und ohne überlegten Entschluß, „eine körperliche Mißhandlung und Beschädigung „an der Gesundheit zugefügt zu haben, welche „den am darauf folgenden 17. November „eingetretenen Tod des Verletzten zur Folge „hat?

II. Frage.

„Oder der Angeklagte zu dem in der I. Frage „näher bezeichneten Thatbestande der Sünde von dem

„ Strafthaten Mitschuld Theilnahme selbst oder
„ Begünstigung von seiner Partei
„ zugefügte Misshandlung oder Beleidigung Entschä-
„ digung gewährt und Parteien zum Ersatz seiner
„ Auslagen verurtheilt."

Nach diesem Spruch der Geschworenen erklärt
sich Staatsanwalt Dr. Schwarz wie folgt:

„Der Ausspruch der Geschworenen ist ein I
„Antrag ist 7 gegen 5 Stimmen ist: Ja, er ist
„schuldig, jedoch mit dem Vorsatz, daß dem die
„Zurechnungsfähigkeit.
„ II Antrag Ja (mit 7 gegen 5 Stimmen)."

Nach Ansicht des K. Staatsanwalts in
seinem Antrage, dass gesagt: so gestalten sich
Schwurgerichtsfragen, die Geschworenen in ihre
Berathungszimmer zurückzuziehen, um
die an sie gestellten Fragen deutlich zu
beantworten;

Nach Ansicht des Vertheidigers des Ange-
klagten, welcher die Entlassung des Letzteren
beantragte;

In Erwägung, dass der Ausspruch der
Geschworenen dahin lautet: „Mit 7 gegen 5
Stimmen ja er ist schuldig, jedoch mit dem
Vorsatz, daß dem die Zurechnungsfähigkeit";

Das diesem Ausspruch in seinem bestimmten
Fassung keinen vorherigen Erklärung durch
die Geschworenen bedarf und dem derselbe nur

gewogen, dass die vorgelegte Frage
genügend zu verstandesmässiger Majorität sich
nicht ergeben hat;

Aus diesen Gründen

Hat der K. Gerichtshof den Antrag
des K. Staatsanwalts als ungegründet ab-
gewiesen und erkannt in der öffent-
lichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken vom neungesetzten Februar achtzehn
hundert sieben und siebzig, wo zugegen waren:
Molitor, Präsident K. Appellationsgerichts der
Pfalz, Präsident des Schwurgerichts, Boell,
Dereum, Wolff, Richter und Graf, Assessor
am K. Landgerichte Kaiserslautern, - Letzterer wegen
als Richter des Schwurgerichts, - Zinkgraf,
I Staatsprokurator und Besnard, I Akten-
gerichtsschreiber und besagten K. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken:

Boell Molitor Dereum

Wolff Graf Besnard

19. Februar 1867.

Nro 6.

Zeugenvernehmung.

Der unterzeichnete Ludwig Aloys Molitor,
Zustand L. Appellationsgerichts der Pfalz zu
Zweibrücken, Präsident der Assisenjustiz-
Session des 1. Quartals von 1867,
Hat heute vor der in der Untersuchung gegen
Heinrich Nau,
26 Jahre alt, ledigen Bäckers in Alzey wohn-
haft, der vorsätzlichen Körperverletzung mit
nachfolgtem Tode der Verletzten angeklagt,
den Geschworenen zur Hauptverhandlung der Vorfälle
Zeugen also hinterund:

I. Zeugin.

„Ist der Angeklagte Heinrich Nau, 26 Jahre alt,
„ledigen Bäckers, geboren und wohnhaft zu
„Alzey, schuldig:
„Am Morgen des 12. November 1866 zwischen
„2 und 3 Uhr in dem Wirthshause der Wittwe
„von Johann Ziegler in Alzey den 28 Jahre
„alten ledigen Bäckergesellen Ludwig von da
„vorsätzlich und vorsätzlich, jedoch ohne die
„Absicht zu tödten und ohne überlegten Entschluß,
„eine körperliche Mißhandlung und Verletzung
„an der Gesundheit zugefügt zu haben, welche
„den am darauf folgenden 17. November
„eingetretenen Tod der Verletzten verursacht hat."

II. Frage.

„Wenn der Angeklagte zu der in der I. Frage
„näher bezeichneten That durch einen von dem
„Präsidenten Blüsard Irny ihm selbst offen
„schriftlich Alexander Irny von seiner Partei
„zugesicherte Mitschuldigung oder sonstwie bestimmt
„Hilfung geworden und dadurch zur That hinge-
„wirkt worden?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen fin-
rect abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Aussprüch der Geschworenen auf die I
„Frage ist 7 gegen 5 Stimmen ist: Ja, nicht
„schuldig, jedoch nicht auf Vorsatz, sondern auf
„Fahrlässigkeit."

„II Frage Ja, (mit 7 gegen 5 Stimmen)."

Nach Einsicht des Art. 358 der gerichtlichen Pro-
cessordnung, welchen von dem Präsidenten
in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und
also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt,
„so hört der Präsident den Ausspruch, daß der
„von der Anklage losgesprochen sei und befiehlt,
„daß dem in Freiheit gesetzt werde, insofern
„er nicht um einer andern Ursache willen
„in Verwahrung ist."

erkennt,

daß der abgenannte Heinrich Nau von der
gegen ihn erhobenen Anklage der vorsätzlichen
criminellen Körperverletzung mit nachfolg-
tem Tode des Verletzten losgesprochen sei
und befiehlt, daß derselbe sofort in Freiheit
gesetzt werde, insofern er nicht um einer
andern Ursache willen in Verhaft ist.

Also geschehen und gesprochen in der öffent-
lichen Sitzung des Schwurgerichtshofes der Pfalz
zu Zweibrücken vom nämlichen Jahre
und Freitag. /.

Molitor

20. Februar 1867.

N° 7.

Das K. bezirksamt Rheinpfalz hat um Pfalz zu Zeugnisbüchern folgendes Ersuchen gestellt:

Durch Anfrage des K. Stadtkommissärs, welcher unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses den Antrag stellte: es gestatte das Rheinpfalzgericht, das Gerichtsmann Jacob Weigel III, Ackermann und Gemeinderath in Hayna, wegen Kurzsichtigkeit von der Vereidigung von heute, morgen und übermorgen von den Aufmerksamkeiten eines Geschworenen zu dispensiren;

Durch Anzeige des von dem K. Bezirksarzt Dr. Rausch dahier am heutigen Tage ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß aus diesem ärztlichen Zeugnisse erhellet, daß der gedachte Geschworene an einem heftigen Lungenkatarrhe leidet, in Folge dessen er genöthigt ist, zwei bis drei Tage das Zimmer zu hüten, und dasselbe bei der Raumöglichkeit beschränkt, während dieser Zeit die Functionen eines Geschworenen zu versehen;

Durch Anzeige des art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen und also lauten:

art. 105.

„Jedem Geschworenen, welcher außer den ihm

„ zugestellten Ladung erschienen ist,
„ noch sein Ausbleiben genügende Gründe
„ entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„ von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„ Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„ zu betrachten, welcher eine Bescheinigung
„ darüber beibringt, daß es ihm unmöglich
„ war, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„ finden, oder bis zum Beginn der Sitzung
„ zu erscheinen.

„ Der Disciplinarhof hat über die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden und, wenn er solche annimmt, sofort die Strafe aufzuerlegen."

Aus diesen Gründen

Lib. gruppirt der K. Disciplinargericht den obgenannten Jacob Weigel III. für die Sitzungen vom fünfte, sechzehn und achtzehnten von der Appellationsgerichts- und Gerichtsordnung.

Also gerathen und erkannt in der öffentlichen Sitzung des Disciplinargerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert sieben und sechszig, wo zugegen waren: Molitor, Präsident des K. Appellationsgerichtes der Pfalz, Präsident des Disciplinargerichtshofes, Foell, Dercum, Uebel, Wolff, Richter am K. Bezirksgerichte daselbst,

Letzteren nur als Richter des Disciplinargerichtshofes, Haenauer, II. Staatsprocurator und Bernard, I. Substitut des Generalprocurators bei dem K. Appellationsgerichte der Pfalz.

Foell
Molitor
Dercum
Uebel
Wolff
Bernard

20. Februar 1867.

No. 8.

Sitzungsverhandlung.

Im Amtszimmer Ludwig Aloys Molitor,
Beisitzer d. Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken, Präsident der Assisen-
sitzung vom Tag 1. Quartals 1867,
Hauptsitzung dem in der Anklagesache gegen

Philipp Jakob Winderoll,

31 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Hochling wohnhaft, der wahrheitlichen Einrede in Allem
Folge Anklagsverhandlung angeklagt, der Geschwor-
nen zur Hauptverhandlung gestellten Zeugen,
also lautend:

I. Zeuge.

„Ist der Angeklagte Philipp Jakob Winderoll,
„31 Jahre alt, geboren zu Frankenmühlen, Kreises
„Landau, jetzt ohne Gewerbe zu Hochling wo-
„hnhaft, schuldig:
„Am Abende des 7. Oktober 1866 dem Bäcker
„Jakob Fischbaumer von Hochlingen durch einen
„Beilag auf den rechten Arm eine körperliche
„Mißhandlung vorsätzlich und wahrheitlich,
„jedoch ohne Überlegung und Hinterlist, den Akt
„zugefügt zu haben, durch den Verletzten
„Jakob Fischbaumer dadurch in eine weniger
„als 60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit

„gewechselt worden."

II. Frage.

„Hat der Angeklagte bei Verübung der
„in der I. Frage näher bezeichneten That
„in Notwehr gehandelt, um sich gegen einen
„unmittelbar bevorstehenden rechtswidrigen
„und gewaltthätigen Angriff auf seine
„Person oder gegen einen widerrechtlichen Ein-
„dringen in seine Wohnung zu schützen und
„hat er nur die Grenzen der Nothwehr
„schuldhaft überschritten."

III. Frage.

„Wann der Angeklagte seinen von dem
„Advokaten Jacob Lichtenhahn ihm selbst
„ohne schuldhafte Veranlassung von seiner
„Seite zugefügten Mißhandlung oder seiner
„Entehrigung gewicht und dadurch zu der
„in der I. Frage enthaltenen That hinge-
„rissen worden."

IV. Frage.

„Ob der Fähigkeit der Selbstbestimmung
„oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit
„der That nöthige Entschiedenheit aber die
„Freiheit der Willensbestimmung des Ange-
„klagten zur Zeit der in der I. Frage näher
„bezeichneten That zwar nicht völlig ausgeschlossen,
„aber doch in erheblichem Grade gemindert."

Durch Einsicht der von der Geschworenen-
Versammlung abgegebenen Erklärung, welche
also lautet:

„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Durch Einsicht des art. 358 der peinlichen
Prozeßordnung, welcher von der Präsidentin
in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden
und also lautet:

Nach Einsicht des art. 358, lautet:
„Ist der Angeklagte dem nicht schuldig
„erklärt, so setzt der Präsident den Ausspruch,
„daß er von der Anklage losgesprochen sei,
„und verfügt, daß der in Freiheit gesetzt
„werde, insofern er nicht um einer andern
„Ursache willen in Haft ist."

Erkennt,

daß der obgenannte Theiß Jacob Spinnrad
von der gegen ihn erhobenen Anklage der
vorsätzlichen einfachen Körperverletzung
losgesprochen sei, und verfügt, daß derselbe
sofort in Freiheit gesetzt werde, insofern
er nicht um einer andern Ursache willen
in Haft ist.

Also gesprochen und gesprochen in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts der
Pfalz vom [illegible] Tage des Februar
Hundert sieben und sechzig.

21. Februar 1867.

№ 9.

Inquisitionsverordnung.

Wir Ludwig Aloys Molitor, Rath am kgl. Appellationsgerichte des Kreises zu Zweibrücken, Präsident der Assisenhofes des I. Quartals 1867, zufolge Verordnung des K. Appellationsgerichtspräsidenten vom 5. September 1866;

Verfügen, daß in der Voruntersuchung gegen Carl Jorges, Bäcker, wohnhaft zu Eschachermühle, Gemeinde Eschthal, der Verhaftung ausgeschlossen, den Beschuldigten zur Kenntnisnahme gegenwärtige Inquisitionsverordnung zustellen lassen, also beschlossen?

I. Frage.

Hat der Angeklagte Carl Jorges, 21 Jahre alt, ledig, von Beruf Bäcker, von Eschachermühle, Gemeinde Eschthal, geboren zu Zweibrücken 1866 den Landjäger Jakob Nagel zu Neuschloß auf dessen unverantwortete Anzeige d. 6. Februar dahier, auf der Straße zu Neuschloß unfreundlich und mißhandelt, indem er die Beschuldigten hierzu veranlaßt, indem er ihnen Vorwürfe über ihre Beschäftigung und Verhaftigung an der Schenkwirthschaft zu machen suchte, indem er ihnen den Befehl nachgab, Zeugen abzuhalten, zu entfernen?

II. Frage.

Hat der Angeklagte bei Ausübung der in der I. Frage näher bezeichneten That in

Klägerin geschmückt, um sich gegen seine beiden unehelichen Kinder in mündlicher Verhandlung mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung berufen zu können?

III. Frage.

Wenn der Klägerin dieser Beweis gelungen sein sollte, ohne schuldhafte Verzögerung der Prozeß-Partei, ihrer schuldhaften Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts genügt, und deshalb zu der I. Frage zurückzukehren sein?

IV. Frage.

Wenn die Voraussetzungen der Verjährungseinrede durch die Feststellung des Klägers der Klägerin nicht zur Kenntnis gekommen sind, ob sie in der I. Frage nicht bezeichneten Zeit genau nicht völlig einzuschließen, oder daß sie unschädlichen Zweifel gewonnen?

Auf Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen erkannte das Gericht also erkannt:

„Klein, der Klägerin ist nicht schuldig."

Auf Einholung des Art. 358 der Strafgesetzbücher in Betracht, welche von der Klägerin die öffentliche Klage

erhoben wurde, und also erkannt:

„Ist der Angeklagte frei, nicht schuldig zu sprechen, so ist der Angeklagte freizusprechen, dass er von der Anklage abgeschnitten sei, und beschließt, dass die Kosten der Untersuchung in Anspruch genommen, wenn er nicht von einer anderen Person willkürlich ist."

Entscheidungsgründe,

dass der angeklagte Carl Berger, von der gegen ihn erhobenen Anklage der Verjährung abgeschnitten sei, und beschließt, dass die Kosten der Untersuchung der Staatskasse zur Last fallen.

Diese gründen sich auf die öffentliche Klage des Staatsanwaltschaftlichen Amts, der Angeklagte ist freizusprechen und seine Kosten aufzuerlegen.

Mathilde

23. Februar 1867.

N° 10.

Der k. Regierungsrath Herr Hofrath Zimmermann hat folgendes Protokoll verlesen:

In Sachen

1. Johann Jakob Hämmerli, 18 Jahre alt, Pflegsohn von H. Martin;
2. Hiram Lenk, 27 Jahre alt, Taglöhner, Landmann zu Oberwinterthur, Kantons Zürich (Heimatschein liegt bei);

wegen Verletzung von Art. 181 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches.

Nach Einsicht der Anklage vom 26. Februar und der Untersuchungsakten, und Vernehmung der Parteien, wie Nachstehendes:

In Erwägung, daß nach dem Thatbestande Art. 181 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches nicht nur die Verletzung gewisser Pflichten, sondern auch die Absicht, sich oder Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, erforderlich ist;

daß diese Absicht gegen Hämmerli und die Anklagekammer nicht das mindeste Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Vermögensvortheils gegeben haben;

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Regierungsrath, es sei Hämmerli und Lenk von der Anklage wegen Verletzung des Art. 181 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches freizusprechen.

Rücksichtigung, insbesondere in Hinsicht auf
die Einkommensteuer;

Rücksichtigung der bisherigen Verhältnisse in
ihrem Einfluss auf die Gestaltung der
Preise der Lebensmittel;

In Erwägung, dass die Entschädigung des
Pfarrers, ob er sich in angemessener Stelle
oder gemiethet, ohne Rücksichtigung sowohl
auf Pfarrhofhaltung als auf seine Stellung bleibt;

dass daher diese Entschädigung nicht zur
Hälfte in Betracht der Pfarrwohnung, sondern
der Gemeinde gehört, beschlossen:

Es sollen dem Pfarrer, die hiezu geeignete
Pfründe und die von der Gemeinde gestellte
Forderung Rücksichtigung, und wiefern die Forderung
in dem Preise für Pfründe, ob städtischer
oder ländlicher Beschaffenheit der Gegend der
Pfründe, gemessen:

Zum vorläufigen Verhältniss;

In Erwägung, dass der Betrag der
Pfründe-Einkommen, der 12 Pfründe-Inhaber
nicht den Durchschnitt einer Pfründe-Einkommen-
steuer einbegriffen, gerechnet und diese
Steuer auf 10 Prozent angenommen wird,
dass der ganze Pfründe-Betrag nicht
hinreichen würde, um die Pfründe-Inhaber
in Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse
und Preise der Lebensmittel, mit Rücksicht
auf die Gemeinde, welche die Pfründe
zu besetzen hat, in eine Lage zu versetzen,
welche der Würde ihres Berufes entspricht,
und welche ihnen gestattet, ihre Kinder
in den Gymnasien, welche sie besuchen,
ihrem Stande gemäss zu erziehen, und
ihnen die nöthige Ausbildung zu geben,
um sie in den Stand zu setzen, ihren
künftigen Beruf mit Ehren zu erfüllen, und
ihnen die nöthige Unterstützung zu gewähren

Malkow, Bürgermeister des Bezirksamtsbezirks Pasewalk, Beisitzender des Verwaltungsgerichts Todt, Petersen, Wolff, Richter und Graf, Beisitzer des Bezirksausschusses Dessin, die Ersatzmänner Bürgermeister Pfannenschmidt, Zimmermann, Rittergutsbesitzer und Landrath Freiherr von Manteuffel des Bezirksausschusses.

Todt Molitor Petersen

Wolff

Graf

Meier.

23. Februar 1867.

№ 11.

In der Streitsache des Pächters zu Z. gegen den Gutsbezirk zu Z. wegen Einkommensteuer hat der Bezirksausschuß zu Stettin nach dem Gutachten der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Regierungsbezirks Stettin vom 28. Januar 1867, nachstehendes

Erkenntniß

für Recht erkannt:

daß der Kläger, welcher pflichtmäßig am 1. Januar 1867 in der Klasse der classificirten Einkommensteuerpflichtigen des Gutsbezirks Z. mit einem Einkommen von 1000 Thalern veranlagt worden ist, zur Einkommensteuer nach dem Einkommen von 1000 Thalern, welches ihm zur Last gelegten Hinterziehungen ungeachtet, nicht höher, als geschehen, veranlagt werden müsse, und daß der Beklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen sei;

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist Pächter des Gutsbezirks Z., welcher zu Grundsteuer, Gebäudesteuer, Klassensteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Mahlsteuer, Schlachtsteuer, Stempelsteuer, Wegebaubeitrag, Deichbeitrag, Kreis-Chausseebeitrag, Kreis-Wegebeitrag, Kreis-Deichbeitrag, Kreis-Feuersocietätsbeitrag, Kreis-Armenbeitrag, Kreis-Schulbeitrag, Kreis-Kirchenbeitrag, Kreis-Pfarrbeitrag, Kreis-Synodalbeitrag, Kreis-Superintendenturbeitrag, Kreis-Seminarbeitrag, Kreis-Präparandenbeitrag, Kreis-Hebammenbeitrag, Kreis-Irrenhausbeitrag, Kreis-Taubstummenanstaltsbeitrag, Kreis-Blindenanstaltsbeitrag, Kreis-Landarmenhausbeitrag, Kreis-Landarbeitshausbeitrag, Kreis-Landesmeliorationsbeitrag, Kreis-Landesverschönerungs

Frage Einführung der 2. Normalkonfirmation die 2-jährige Lehrzeit der Lehrlinge, mit Ausnahme der Bäckerlehrlinge beibehalten;

Frage Einführung der Konfirmationsbücher für jeden Lehrling, worin der Lehrherr die Lehrzeit, Lehrgeld, Lehrbrief, Lehrzeugnisse, Lehrlingsprüfungen, Strafen, Entlassungen, Lehrlingsprüfungen, Lehrlingsprüfungen, Lehrlingsprüf

Absatz Strafgesetzbuch ist schuldig.

Zweite Frage: (II. Frage) Ja.

Dritte Frage: Ja, von Angeklagten Simon Lenk ist schuldig.

Auf Bestimmung von §. Revisionsgrund in seinem Rechtsmittel hatte gestanden:

Es gehalten den Strafausspruchspunkt in Anwendung von Art. 169 Abs. 1 84, 52, 54 Ziff. 1, 2 und 3, 68 Ziffern 3, 16, 17 und 66 des Strafgesetzbuches, sowie Art. 366 und 368 der Strafprozessordnung, die beiden schuldig erkannten Angeklagten, und zwar den Letzteren Joseph Strafgesetzbuch zur Entschädigungsleistung, in angemessener Höhe, den Simon Lenk zur Beschädigungsleistung in angemessener Höhe zu verurteilen, die Konfiskation der zur Ausführung gebrauchten und bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie der gefundenen Geldbeträge zu verordnen, die Publikation des zu Grunde liegenden Urteils von einem Monat zu untersagen, und den beiden Strafurteilen weitere solidarische Tragung der Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Auf Bestimmung des Angeklagten Lenk wegen Strafmilderung in seinen Schlussbemerkungen

Auf Absatz des Art. 314, 316 Absatz 1 Satz 1 169 Absatz 1 n. 4, 52, 54 Ziffer 1, 2 und 3, 68 Ziffer 3, 16, 17 n. 66 des Strafgesetzbuches, sowie Art. 366 und 368 der Strafprozessordnung, welche also lauten:

Art. 169 Absatz 1 a.E.: Wenn in einem minderen Absatz

Werkzeug- oder Hauptmittel, welches zur Ausführung oder Vorbereitung einer Handlung gedient hat, welche nach dem Gesetz zu einer Strafe oder Busse verurteilt, so kann auf Einziehung dieses Werkzeug- oder Hauptmittels und Verwendung zu Gunsten des Staates erkannt werden, wenn die Einziehung von demjenigen, welcher zur Zeit der Urteilsfällung das Eigentum daran hat, nicht abgewendet wird, oder wenn sie zur Sicherheit der Personen oder der Sittlichkeit notwendig erscheint.

Ein gleiches gilt, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person aus persönlichen Gründen nicht stattfindet.

Art. 52: Wenn bei Verurteilung eines Angeklagten mehrere Handlungen zusammentreffen, welche als mehr oder weniger schwere Übertretungen erscheinen, so ist nur die schwerste Handlung in Betracht zu ziehen, sofern nicht die Strafe der weniger schweren Handlung eine grössere Strafmilderung begründet, als die schwerste Handlung.

Wenn die Absicht einer Strafmilderung durch Strafumwandlung oder Strafausschliessung einer gewissen Handlung eintritt, so kann auf diese Strafmilderung auch dann erkannt werden, wenn die Handlung eine Übertretung mehrerer Art ist.

Art. 54 Ziff. 1, 2 u. 3: Wenn von Strafmilderung die im Art. 52 angegebene Absicht ist und Strafmilderung zu bestimmen:

Wenn durch verschiedene Akte der Ausführung, durch Unterlassung, durch Anstiftung,

eine Schule einen Lehrer oder Lehrerin, durch Anstellung oder Entlassung oder Versetzung eines Lehrers oder einer Lehrerin eine Stelle frei wird oder eine schulpflichtige Person das sechste Lebensjahr vollendet hat;

2) wenn von dem Eintritte der Schulpflichtigkeit oder der Aufnahme einer Person in eine Schule an gerechnet, Schulräume oder Lehrmittel zur Unterbringung mangeln, Schwierigkeiten der Beschaffung und dem Alter gemäßer neuer Lehrkräfte, durch welche die Stelle unbesetzt bleibt, entgegenstehen oder zu befürchten Hemmungen Platz greifen;

3) wenn mangelnde in dem Gesetzbuche oder Einrichtungen der Schulen oder einer Schulgattung in ihrem Fortbestehen bedrohen, wenn dadurch oder durch Verletzung der Schulpflicht oder durch Nichtbeachtung der Schulordnung oder mangelnde Hilfe oder Unterstützung unerfüllbar und nicht ohne unverhältnismäßige Opfer Abhilfe von der Schulgemeinde selbst oder durch Zuziehung gesetzlich zu Gebote stehender Mittel zu erlangen ist.

Art. 68 Ziffer 3: Es kann der Regierung der Kreis unterstellen, wegen Fehlerhaftigkeit der Schulbedürfnisberechnung oder der zum Inkommunalsteuer-Kapitale der Schule gehörigen Steuerkraft oder der Unzulänglichkeit der Schulmittel oder der Nichterfüllung der Schulordnung oder der Verletzung der Schulpflicht oder der Nichtbeachtung der Schulordnung oder mangelnder Hilfe oder Unterstützung, welche durch die Schulgemeinde selbst oder durch Zuziehung gesetzlich zu Gebote stehender Mittel zu erlangen ist.

Art. 16: Die Schulräume können auch Lehrerwohnungen oder auch bestimmte Zahl derselben enthalten, wo dieselben nicht mehr als zwanzig und nicht weniger als vier Schulen.

Die Schulräume von weniger als vier Schulen dürfen nur mit Genehmigung der Kreisregierung benutzt werden.

Art. 17: Die Räume der Lehrerwohnungen können mit Schulräumen, die in den Art. 22, 164 und 167 bestimmten Fällen nicht mehr als fünf Schulen und nicht weniger als vier Schulen gemeinschaftlich werden.

Art. 66: Wird bei einer gemischten Grundbuchung ein Grundstück oder Grundbuchblatt mehreren Besitzern zugeschrieben, so haften sämmtliche für Abstandssumme und Zinsen solidarisch.

Art. 366 der Einführungsverordnung: In allen Fällen, wo Umschreibung von einem auf den anderen Besitzer nöthig wird oder wo ein Grundstück oder Grundbuchblatt getheilt werden soll, ist der Antrag bei dem Grundbuchamte, in dessen Bezirke das Grundstück oder der größere Theil desselben liegt, zu stellen. Dem Antrage sind die Urkunden beizufügen, welche die Veräußerung oder Theilung nachweisen. Ist der Antrag von einem Miteigenthümer gestellt, so ist auch die Zustimmung der übrigen Miteigenthümer nachzuweisen.

Dem Antrage auf Umschreibung ist ferner der Nachweis beizufügen, daß die Grundsteuer für das laufende Jahr entrichtet ist.

Wird die Umschreibung eines Grundstücks oder Grundbuchblatts beantragt, welches mehreren Miteigenthümern gehört, so ist der Nachweis zu führen, daß die Grundsteuer für alle Theile entrichtet sei.

Art. 368: Der Antrag auf Eintragung einer Dienstbarkeit oder einer Reallast ist abzulehnen, wenn die Dienstbarkeit oder Reallast in dem Rechte selbst, oder dem zu Grunde liegenden Vertrage nicht bestimmt genug bezeichnet ist.

Die Feststellung, daß die Art, in welcher die Eintragung einer Dienstbarkeit oder Reallast nachgesucht worden, den oben aufgestellten Erfordernissen entspricht,

ist in der Regel von dem Beamten vorzunehmen, welcher die Eintragung bewirken soll.

Ist die Eintragung einer Dienstbarkeit oder Reallast nachgesucht, welche nicht in einer Urkunde, sondern in einem Gesetze, einer Verordnung, einem Statute, einer Gemeindeordnung, einem Ortsgesetze, einer Bauordnung, einem Bebauungsplane, einer Fluchtlinienordnung, einer Feldordnung, einer Wasserordnung, einer Deichordnung, einer Wegeordnung, einer Forstordnung, einer Jagdordnung, einer Fischereiordnung, einer Bergordnung, einer Hüttenordnung, einer Salinenordnung, einer Torfordnung, einer Steinbruchordnung, einer Kiesgrubenordnung, einer Sandgrubenordnung, einer Lehmgrubenordnung, einer Thongrubenordnung, einer Mergelgrubenordnung, einer Kalkgrubenordnung, einer Gipsgrubenordnung, einer Schwefelgrubenordnung, einer Alaungrubenordnung, einer Vitriolgrubenordnung, einer Steinsalzgrubenordnung, einer Kalisalzgrubenordnung, einer Magnesiagrubenordnung, einer Boraxgrubenordnung, einer Natronsalpetergrubenordnung, einer Kalksalpetergrubenordnung, einer Ammoniakgrubenordnung, einer Harnstoffgrubenordnung, einer Guanogrubenordnung, einer Phosphatgrubenordnung, einer Kalkphosphatgrubenordnung, einer Eisenphosphatgrubenordnung, einer Manganphosphatgrubenordnung, einer Zinkphosphatgrubenordnung, einer Bleiphosphatgrubenordnung, einer Kupferphosphatgrubenordnung, einer Silberphosphatgrubenordnung, einer Goldphosphatgrubenordnung, einer Platinphosphatgrubenordnung, einer Iridiumphosphatgrubenordnung, einer Osmiumphosphatgrubenordnung, einer Rutheniumphosphatgrubenordnung, einer Rhodiumphosphatgrubenordnung, einer Palladiumphosphatgrubenordnung, einer Wismuthphosphatgrubenordnung, einer Antimonphosphatgrubenordnung, einer Arsenphosphatgrubenordnung, einer Vanadinphosphatgrubenordnung, einer Niobphosphatgrubenordnung, einer Tantalphosphatgrubenordnung, einer Wolframphosphatgrubenordnung, einer Molybdänphosphatgrubenordnung, einer Chromphosphatgrubenordnung, einer Uranphosphatgrubenordnung, einer Thoriumphosphatgrubenordnung, einer Cerphosphatgrubenordnung, einer Lanthanphosphatgrubenordnung, einer Didymphosphatgrubenordnung, einer Yttriumphosphatgrubenordnung, einer Erbiumphosphatgrubenordnung, einer Terbiumphosphatgrubenordnung, einer Ytterbiumphosphatgrubenordnung, einer Scandiumphosphatgrubenordnung, einer Berylliumphosphatgrubenordnung, einer Magnesiumphosphatgrubenordnung, einer Calciumphosphatgrubenordnung, einer Strontiumphosphatgrubenordnung, einer Bariumphosphatgrubenordnung, einer Lithiumphosphatgrubenordnung, einer Natriumphosphatgrubenordnung, einer Kaliumphosphatgrubenordnung, einer Rubidiumphosphatgrubenordnung, einer Caesiumphosphatgrubenordnung, einer Francphosphatgrubenordnung, einer Radiumphosphatgrubenordnung, einer Actiniumphosphatgrubenordnung, einer Protactiniumphosphatgrubenordnung, einer Thoriumphosphatgrubenordnung, einer Uranphosphatgrubenordnung, einer Neptuniumphosphatgrubenordnung, einer Plutoniumphosphatgrubenordnung, einer Americiumphosphatgrubenordnung, einer Curiumphosphatgrubenordnung, einer Berkeliumphosphatgrubenordnung, einer Californiumphosphatgrubenordnung, einer Einsteiniumphosphatgrubenordnung, einer Fermiumphosphatgrubenordnung, einer Mendeleviumphosphatgrubenordnung, einer Nobeliumphosphatgrubenordnung, einer Lawrenciumphosphatgrubenordnung, einer Rutherfordiumphosphatgrubenordnung, einer Dubniumphosphatgrubenordnung, einer Seaborgiumphosphatgrubenordnung, einer Bohriumphosphatgrubenordnung, einer Hassiumphosphatgrubenordnung, einer Meitneriumphosphatgrubenordnung, einer Darmstadtiumphosphatgrubenordnung, einer Roentgeniumphosphatgrubenordnung, einer Coperniciumphosphatgrubenordnung, einer Nihoniumphosphatgrubenordnung, einer Fleroviumphosphatgrubenordnung, einer Moscoviumphosphatgrubenordnung, einer Livermoriumphosphatgrubenordnung, einer Tennessinephosphatgrubenordnung, einer Oganessonphosphatgrubenordnung, einer Ununennphosphatgrubenordnung, einer Unbinilphosphatgrubenordnung, einer Unbiunphosphatgrubenordnung, einer Unbibiumphosphatgrubenordnung, einer Unbitriumphosphatgrubenordnung, einer Unbiquadiumphosphatgrubenordnung, einer Unbipentiumphosphatgrubenordnung, einer Unbihexiumphosphatgrubenordnung, einer Unbiseptiumphosphatgrubenordnung, einer Unbioctiumphosphatgrubenordnung, einer Unbiennphosphatgrubenordnung, einer Unbinilphosphatgrubenordnung, einer Triunphosphatgrubenordnung, einer Triunbiumphosphatgrubenordnung, einer Triuntriumphosphatgrubenordnung, einer Triunquadiumphosphatgrubenordnung, einer Triunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Triunhexiumphosphatgrubenordnung, einer Triunseptiumphosphatgrubenordnung, einer Triunoctiumphosphatgrubenordnung, einer Triunennphosphatgrubenordnung, einer Triunnilphosphatgrubenordnung, einer Quadunphosphatgrubenordnung, einer Quadunbiumphosphatgrubenordnung, einer Quaduntriumphosphatgrubenordnung, einer Quadunquadiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunhexiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunseptiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunoctiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunennphosphatgrubenordnung, einer Quadunnilphosphatgrubenordnung, einer Pentunphosphatgrubenordnung, einer Pentunbiumphosphatgrubenordnung, einer Pentuntriumphosphatgrubenordnung, einer Pentunquadiumphosphatgrubenordnung, einer Pentunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Pentunhexiumphosphatgrubenordnung, einer Pentunseptiumphosphatgrubenordnung, einer Pentunoctiumphosphatgrubenordnung, einer Pentunennphosphatgrubenordnung, einer Pentunnilphosphatgrubenordnung, einer Hexunphosphatgrubenordnung, einer Hexunbiumphosphatgrubenordnung, einer Hexuntriumphosphatgrubenordnung, einer Hexunquadiumphosphatgrubenordnung, einer Hexunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Hexunhexiumphosphatgrubenordnung, einer Hexunseptiumphosphatgrubenordnung, einer Hexunoctiumphosphatgrubenordnung, einer Hexunennphosphatgrubenordnung, einer Hexunnilphosphatgrubenordnung, einer Septunphosphatgrubenordnung, einer Septunbiumphosphatgrubenordnung, einer Septuntriumphosphatgrubenordnung, einer Septunquadiumphosphatgrubenordnung, einer Septunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Septunhexiumphosphatgrubenordnung, einer Septunseptiumphosphatgrubenordnung, einer Septunoctiumphosphatgrubenordnung, einer Septunennphosphatgrubenordnung, einer Septunnilphosphatgrubenordnung, einer Octunphosphatgrubenordnung, einer Octunbiumphosphatgrubenordnung, einer Octuntriumphosphatgrubenordnung, einer Octunquadiumphosphatgrubenordnung, einer Octunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Octunhexiumphosphatgrubenordnung, einer Octunseptiumphosphatgrubenordnung, einer Octunoctiumphosphatgrubenordnung, einer Octunennphosphatgrubenordnung, einer Octunnilphosphatgrubenordnung, einer Ennunphosphatgrubenordnung, einer Ennunbiumphosphatgrubenordnung, einer Ennuntriumphosphatgrubenordnung, einer Ennunquadiumphosphatgrubenordnung, einer Ennunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Ennunhexiumphosphatgrubenordnung, einer Ennunseptiumphosphatgrubenordnung, einer Ennunoctiumphosphatgrubenordnung, einer Ennunennphosphatgrubenordnung, einer Ennunnilphosphatgrubenordnung, einer Binilphosphatgrubenordnung, einer Binilbiumphosphatgrubenordnung, einer Biniltriumphosphatgrubenordnung, einer Binilquadiumphosphatgrubenordnung, einer Binilpentiumphosphatgrubenordnung, einer Binilhexiumphosphatgrubenordnung, einer Binilseptiumphosphatgrubenordnung, einer Binieoctiumphosphatgrubenordnung, einer Binilennphosphatgrubenordnung, einer Binilnilphosphatgrubenordnung, einer Triquadiumphosphatgrubenordnung, einer Triquadbiumphosphatgrubenordnung, einer Triquadtriumphosphatgrubenordnung, einer Triquadquadiumphosphatgrubenordnung, einer Triquadpentiumphosphatgrubenordnung, einer Triquadhexiumphosphatgrubenordnung, einer Triquadseptiumphosphatgrubenordnung, einer Triquadoctiumphosphatgrubenordnung, einer Triquadennphosphatgrubenordnung, einer Triquadnilphosphatgrubenordnung, einer Pentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadbiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadtriumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadquadiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadpentiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadhexiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadseptiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadoctiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadennphosphatgrubenordnung, einer Pentquadnilphosphatgrubenordnung, einer Hexquadiumphosphatgrubenordnung, einer Hexquadbiumphosphatgrubenordnung, einer Hexquadtriumphosphatgrubenordnung, einer Hexquadquadiumphosphatgrubenordnung, einer Hexquadpentiumphosphatgrubenordnung, einer Hexquadhexiumphosphatgrubenordnung, einer Hexquadseptiumphosphatgrubenordnung, einer Hexquadoctiumphosphatgrubenordnung, einer Hexquadennphosphatgrubenordnung, einer Hexquadnilphosphatgrubenordnung, einer Septquadiumphosphatgrubenordnung, einer Septquadbiumphosphatgrubenordnung, einer Septquadtriumphosphatgrubenordnung, einer Septquadquadiumphosphatgrubenordnung, einer Septquadpentiumphosphatgrubenordnung, einer Septquadhexiumphosphatgrubenordnung, einer Septquadseptiumphosphatgrubenordnung, einer Septquadoctiumphosphatgrubenordnung, einer Septquadennphosphatgrubenordnung, einer Septquadnilphosphatgrubenordnung, einer Octquadiumphosphatgrubenordnung, einer Octquadbiumphosphatgrubenordnung, einer Octquadtriumphosphatgrubenordnung, einer Octquadquadiumphosphatgrubenordnung, einer Octquadpentiumphosphatgrubenordnung, einer Octquadhexiumphosphatgrubenordnung, einer Octquadseptiumphosphatgrubenordnung, einer Octquadoctiumphosphatgrubenordnung, einer Octquadennphosphatgrubenordnung, einer Octquadnilphosphatgrubenordnung, einer Ennquadiumphosphatgrubenordnung, einer Ennquadbiumphosphatgrubenordnung, einer Ennquadtriumphosphatgrubenordnung, einer Ennquadquadiumphosphatgrubenordnung, einer Ennquadpentiumphosphatgrubenordnung, einer Ennquadhexiumphosphatgrubenordnung, einer Ennquadseptiumphosphatgrubenordnung, einer Ennquadoctiumphosphatgrubenordnung, einer Ennquadennphosphatgrubenordnung, einer Ennquadnilphosphatgrubenordnung, einer Pentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadbiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadtriumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadquadiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadpentiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadhexiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadseptiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadoctiumphosphatgrubenordnung, einer Pentquadennphosphatgrubenordnung, einer Pentquadnilphosphatgrubenordnung, einer Hexpentiumphosphatgrubenordnung, einer Hexpentbiumphosphatgrubenordnung, einer Hexpenttriumphosphatgrubenordnung, einer Hexpentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Hexpentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Hexpenthexiumphosphatgrubenordnung, einer Hexpentseptiumphosphatgrubenordnung, einer Hexpentoctiumphosphatgrubenordnung, einer Hexpentennphosphatgrubenordnung, einer Hexpentnilphosphatgrubenordnung, einer Septpentiumphosphatgrubenordnung, einer Septpentbiumphosphatgrubenordnung, einer Septpenttriumphosphatgrubenordnung, einer Septpentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Septpentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Septpenthexiumphosphatgrubenordnung, einer Septpentseptiumphosphatgrubenordnung, einer Septpentoctiumphosphatgrubenordnung, einer Septpentennphosphatgrubenordnung, einer Septpentnilphosphatgrubenordnung, einer Octpentiumphosphatgrubenordnung, einer Octpentbiumphosphatgrubenordnung, einer Octpenttriumphosphatgrubenordnung, einer Octpentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Octpentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Octpenthexiumphosphatgrubenordnung, einer Octpentseptiumphosphatgrubenordnung, einer Octpentoctiumphosphatgrubenordnung, einer Octpentennphosphatgrubenordnung, einer Octpentnilphosphatgrubenordnung, einer Ennpentiumphosphatgrubenordnung, einer Ennpentbiumphosphatgrubenordnung, einer Ennpenttriumphosphatgrubenordnung, einer Ennpentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Ennpentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Ennpenthexiumphosphatgrubenordnung, einer Ennpentseptiumphosphatgrubenordnung, einer Ennpentoctiumphosphatgrubenordnung, einer Ennpentennphosphatgrubenordnung, einer Ennpentnilphosphatgrubenordnung, einer Binpentiumphosphatgrubenordnung, einer Binpentbiumphosphatgrubenordnung, einer Binpenttriumphosphatgrubenordnung, einer Binpentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Binpentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Binpenthexiumphosphatgrubenordnung, einer Binpentseptiumphosphatgrubenordnung, einer Binpentoctiumphosphatgrubenordnung, einer Binpentennphosphatgrubenordnung, einer Binpentnilphosphatgrubenordnung, einer Triunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Triunpentbiumphosphatgrubenordnung, einer Triunpenttriumphosphatgrubenordnung, einer Triunpentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Triunpentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Triunpenthexiumphosphatgrubenordnung, einer Triunpentseptiumphosphatgrubenordnung, einer Triunpentoctiumphosphatgrubenordnung, einer Triunpentennphosphatgrubenordnung, einer Triunpentnilphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentbiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpenttriumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpenthexiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentseptiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentoctiumphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentennphosphatgrubenordnung, einer Quadunpentnilphosphatgrubenordnung, einer Pentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Pentpentbiumphosphatgrubenordnung, einer Pentpenttriumphosphatgrubenordnung, einer Pentpentquadiumphosphatgrubenordnung, einer Pentpentpentiumphosphatgrubenordnung, einer Pentpenthexiumphosphatgrubenordnung, einer Pentpentseptiumphosphatgrubenordnung, einer Pentpentoctiumphosphatgrubenordnung, einer Pentpentennphosphatgrubenordnung, einer Pentpent

[illegible]

[illegible]

[illegible]

23. Februar 1867.

No 12.

Im k. bayerischen Obermainkreise, dem Rothe zu Hemmbuchau folgendes Urtheil mitzutheilen:

Nach Anordnung des k. Bezirksgerichtes, nachdem ärztliches Zeugniß über Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Antrag stellte: es gestatten dem Obergerichte, den Gemeindewaisen Jacob Weigel III, Inhaber und Gemeindewaisen zu bezeugen, wegen Abwesenheit über die künftige Pflegung und Verwaltung eines Vermögens eines Gemeindewaisen zu sitzen;

Nach Anhörung des allgemeinen, des k. Bezirksarztes Dr. Baumann in Lendal am 21ten dieses Monats ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß aus diesem ärztlichen Zeugnisse hervorgeht, daß der gedachte Gemeindewaise seit einigen Tagen an Bronchial-Catarrh erkrankt und wegen der damit verbundenen Fieberhitze genöthigt ist, mindestens zehn Tage lang das Zimmer zu hüten;

Nach Anhörung des Art. 105 und 107 der Ausführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Gemeindewaise, welcher auf die ihm zugestellte Ladung erscheinen zu sollen, noch „sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt,

„verschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„zu betrachten, welcher eine Entschuldigung
„darüber beibringt, daß er sich unmöglich
„zwar an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„finden, aber bis zum Schluße der Sitzung
„zu erscheinen.
„Der Disciplinargerichtshof hat über die Gü-
„tigkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„stets von Amtswegen zu erkennen und wenn solche ver-
„neint, sofort die Strafe auch zu dictiren."

Aus diesen Gründen

Ist erkannt der K. Disciplinargerichtshof des obge-
nannten Jacob Weigel III. für die heutige
Sitzung, von der Verhandlung und einer Ge-
richtsperson.

Also gerathschlagt und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des Disciplinargerichtshofes der
Pfalz zu Zweibrücken am drei und zwanzig
sten Februar achtzehn hundert sieben und
siebzig, wo zugegen waren: Molitor,
Präsident am K. Appellations gerichte der Pfalz,
Präsident des Disciplinargerichtshofes, Foell, Dercum,
Wolff, Richter und Graf, als Beisitzer am K. Be-
zirksgerichte daselbst, - Letzteren wie als
Richter des Disciplinargerichtshofes - Zinkgraf, -

Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut
rechtsschreiber am besagten K. Appellations-
gerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Foell Molitor Dercum

Wolff

Bernard

23. Februar 1867.

Nro 13.

In der K. Regierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheils erlassen:

Nach Einsicht in den Urtheils der Anklagekammer der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4ten dieses Monats, wodurch:

Joseph Nill,

25 Jahre alt, ledig, von Ackerer zu Lorquy wegen Contumaz Vergehens angeklagt, dieser einmüthigen Vorgeschlagung angeklagt und zur Aburtheilung vor der Assisenhof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht in das K. Strafgesetzbuch vom 6. Februar 1810 über die Anklagenahme, die Instruction öffentliche Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsanwalts in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Dr. Hosens in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann der Letzteren selbst, welchen auch Fragen der Präsidenten erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts Weiteres beizufügen habe;

Nach Einsicht der in Gemäßheit zum Amtsermächtigung ergangenen Urkunden, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Josef Nitl, 25 Jahre
„alt, lediger Ackerbauer, geboren und zuletzt
„daselbst zu Langenlois, schuldig:
„Am Abende des 7. Oktober 1866 in dem
„Wirthshause des Josef Kurzbluskt zu
„Langenlois den Taglöhner Johann Bersch
„von da mit wohlerwogenem Vorsatze, jedoch
„ohne überlegtem Entschlusse, einer körperlichen
„Mißhandlung und Beschädigung an der
„Gesundheit zugefügt zu haben, durch welche
„derselbe in eine mehr als sechszig Tage
„dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
„versetzt worden ist?"

II. Frage.

„War der Angeklagte dessen von dem
„Verletzten Johann Bersch ihm selbst ohne
„Schuld-Last verursachte Reizung von seiner Seite
„zugefügte Mißhandlung oder Verletzung
„Entrüstung geweckt und Anlaß zu der
„in der I. Frage enthaltenen That gegeben
„haben worden?"

III. Frage.

„War die Fähigkeit der Selbstbestimmung
„oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit
„der That nöthige Zurechnungsfähigkeit oder die
„Freiheit der Willensbestimmung des Ange-
„klagten zur Zeit der in der I. Frage ersehen

„bezeichneten That zwar nicht völlig aufge-
„hoben, aber doch in erheblichem Grade
„gemindert?"

Durch hierauf den Vertheidiger des Angeklagten abgegebene Erklärung, also lautend:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig, jedoch nicht mit Vorsatz, sondern
„aus Fahrlässigkeit.
„Auf die dritte Frage: Ja."

Durch Aufforderung des K. Staatsanwaltes in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem Gerichtshofe, in Anwendung des Art. 259. Absatz 1, 68 Ziffer 3, und 17 des Strafgesetzbuches, dann des Art. 388 der Strafprocessordnung den für schuldig erkannten Angeklagten Josef Nitl zu sechswöchentlicher Arreststrafe in einer Dauer und in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen;

Durch Aufforderung des Angeklagten und seines Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Durch Einsicht des Art. 239. Absatz 1, 68 Ziffer 3 und 17 des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 388 der gerichtlichen Strafordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

Art. 239 des Strafgesetzbuches.

„Wer durch Fahrlässigkeit einem Andern
„eine körperliche Beschädigung zufügt, welche

„einen bleibenden Nachteil an der Leber
„oder Gesundheit verursacht, oder derselben
„in einer mehr als sechzig Tage dauernden
„Krankheit oder (gänzliche oder teilweise)
„Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Ge-
„fängnis bis zu zwei Jahren, oder wenn an Geld
„bis zu drei tausend Gulden bestraft werden.

art. 68 ibidem.

„Ist durch die Tötung der Tod mit Gewißheit
„oder die Möglichkeit der Todesbestimmung oder
„die zum Fortkommen der Verwundeten oder
„Tod nötige Arbeitsfähigkeit oder die Sinnes-
„oder Willensbestimmung des Handelnden
„zwar nicht völlig ausgeschlossen (art. 67), aber
„doch erheblich gemindert, so
„ist eine gewinnen als die gesetzliche
„ordentliche Strafe und zwar nach folgenden
„Maßstäben zu bemessen:
„1.) bei Verbrechen, die unbedingt mit
„Todes- oder lebenslänglichem Zuchthaus
„strafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus
„von acht bis zwanzig Jahren zu erkennen,
„2.) bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße
„mit lebenslänglicher, im niedrigsten Maße
„aber mit zeitlich bestimmter Zuchthaus-
„strafe bedroht sind, darf höchstens auf
„fünf Zuchthaus von sechs Jahren
„erkannt, als dann aber bis zu einem
„Viertheile der niedrigsten Maßstab der
„angedrohten Strafe herabgegangen werden;
„3.) bei allen anderen strafbaren Handlungen
„darf nicht über die Hälfte des höchsten
„Maßstabes der angedrohten Strafe hinaus-
„als dann aber vorbehaltlich der Fälle, welche in den
„Art. 17. 20 und 26 bestimmt sind, bis zu
„einem Viertheile der niedrigsten Maßstabes
„die gegen Strafe herabgegangen werden.

art. 17 ibidem.

„Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme
„der in den art. 77. 164 und 167 bestimmten
„Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht
„auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

art. 368.

Der gerichtliche Prozeßordnung.

„Der entwendete Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„jedesmal in die dem Urteile folgende als der
„andere Partei gemeinschaftene Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, daß
der Angeklagte durch den Besitz gewiß der
Geschworenen für schuldig erkannt worden,
nur im Besitze diente, endlich der ohne
eingeräumten Gesetzbestellen zufolge die
Gefängnißstrafe auf sich zieht;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung der oben allegirten
Gesetzbestellen, gemäß Theil der Schlußrede
des schuldig erkannten Joseph Nitl, 25 Jahre alt,

k. Siegel Advocatnamen, geboren und wohnhaft
zu Landgerichts, zu einer Gefängnißstrafe
von zwei Monaten und in die Tragung der
Untersuchung, bestehend für den K. Anwalt
zu neunzig vier Gulden neunzig neun Kreuzer,
für den k. Landgerichtsarzt Dr. Kieffer in Lang-
gebühren zu sechs Gulden achtzig zwei Kreuzer.

Also geurtheilt und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Assisengerichts, den Pfalz
zu Zweibrücken, vom zwei und zwanzigsten Tag
Februar achtzehn hundert sieben und dreißig,
wo zugegen waren: Molitor, Präsident d.
Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident
des Assisengerichts, Foell, Dercum, Wolff, Richter
und Graf, Assessor am k. Landgerichtsgerichte
daselbst, - letzterer nicht als Richter des Assisen-
gerichts, - Untergraf, Substitut Procurator und
Bernard, Substitutsgerichtsschreiber, der beigezogen
K. Appellationsgerichts der Pfalz &c.

Foell Molitor Dercum

Wolff Graf

Bernard

26. Februar 1867.

N: 14.

Der kgl. Bezirksgerichts-Rath Pfeil zu Bezirksrichter des Landgerichts Kaufbeuren ernannt.

Laut Entschließung des Staatsministeriums der Justiz, des Innern und des kgl. Appellationsgerichts-Präsidiums vom 4. Februar 1867 wurde

Johann Wolfgang Marcian Schunk,

43 Jahre alt, geboren zu Pürsten in Oberbayern, katholischer Religion, verheirathet und Vater dreier Kinder;

Nach Einsicht des Gesuches des Bezirksgerichts-Assessors Schunk um Ernennung zum Bezirksrichter des Landgerichts Kaufbeuren;

Nach Einsicht des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte vom 10. November 1861 und der Vollzugsverordnung vom 8. Februar 1862 namentlich Art. 6 Abs. 1;

Nach Anhörung des Gutachtens des Präsidiums des Appellationsgerichts, des Staatsministeriums der Justiz, und des Staatsministeriums des Innern;

Nach Einsicht des Berichtes des Regierungs-Präsidenten von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1867, wonach der Ernannte die Eigenschaften besitzt, welche für den Eintritt in den Staatsdienst gesetzlich erfordert werden, und gegen dessen Ernennung kein Anstand obwaltet;

Nach Einsicht des Gutachtens des Präsidiums des Appellationsgerichts vom 23. Januar 1867, wonach der Ernannte die Prüfung für den Eintritt in den Staatsdienst bestanden hat;

Nach Einsicht des Gutachtens des Präsidiums des Appellationsgerichts vom 23. Januar 1867, wonach der Ernannte die Prüfung für den Eintritt in den Staatsdienst bestanden hat;

Nach Einsicht des Gutachtens des Präsidiums des Appellationsgerichts vom 23. Januar 1867, wonach der Ernannte die Prüfung für den Eintritt in den Staatsdienst bestanden hat;

Feuerversicherung geschlossen haben, also lautet:

„Ist von Ausgeklagten Johann Baptist Moritz Peschke, 43 Jahre alt, gebürtig zu Pleiske in Oberschlesien, katholischer Religion, verheirathet, Vater von 2 Kindern, Schlosser, wohnhaft zu Pleiske, in dem Jahre 1865 bis zum Eingange des Jahres 1866 fortgesetzte Betrug, indem er vermöge seiner Stellung als Schlossermeister und Besitzer einer Dampfmaschine von 12 Pferdekraft, sowie als Besitzer von 3 Häusern von 1866 Thalern und einer bedeutenden Anzahl Mobilien, die von ihm bewohnten Räume, welche ihm gehörigen Gebäude und Mobilien bei der Schlesischen, Feuerversicherungsgesellschaft zu Breslau versicherte, wissentlich mehrfach dadurch begangen haben soll, daß er

Durch Einsicht der Anklageschrift vom 29. Januar 1867 und der von dem Angeklagten abgegebenen Erklärung wird festgestellt:

„Der von Angeklagten ist gebürtig aus Pleiske, wohnt daselbst, ist katholischer Religion, verheirathet und Vater von 2 Kindern, Schlosser und Besitzer einer Dampfmaschine von 12 Pferdekraft und 3 Häusern in Pleiske."

Durch Einsicht der Polizeiverwaltung zu Pleiske ist ferner festgestellt:

„Der Angeklagte ist katholischer Religion, verheirathet, Vater von 2 Kindern, Schlosser und Besitzer einer Dampfmaschine von 12 Pferdekraft und 3 Häusern in Pleiske."

Durch Einsicht der Akten der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Pleiske, betreffend die Untersuchung wider den Schlosser Moritz Peschke, wegen Betrug, Urkundenfälschung und Brandstiftung, sowie durch Einsicht der Akten der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Pleiske, betreffend die Untersuchung wider den Schlosser Moritz Peschke

zu verschaffen, Besorgungen, Einkäufe, Anzeigen oder andere Obliegenheiten dringlich oder unaufschiebbar geschäftlich, amtlicher oder ärztlicher Natur, dringliche Schritte oder Besorgungen wegen plötzlicher Todesfälle oder ganz oder teilweise Arbeitsunfähigkeit eines Beamten oder sonstigen Dienstpflichtigen sich schriftlich genötigt sieht.

Auf Briefschaften bis zu zwanzig Seiten kann ermäßigt erkannt werden, wenn die übrigen Gründe des § und 2 wichtige schulden Abzugsgründe in einem solchen Falle zusammentreffen.

Artikel 296: Wenn ein zusammenhängender Schaden von Kommunen beschädigt ist, sei es an allen Kommunen oder öffentlichen Gebäuden des Bezirks, sowie auch den Kommunen und öffentlichen Gebäuden des Amtsbezirks, den öffentlichen Anlagen, Straßen, Brücken und öffentlichen Einrichtungen, sowie an allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Kommunen oder öffentlichen Dienst verbunden sind, und schuldig erkannt, sind schuldige in öffentliche Pflicht genommen sind.

Art. 293: Wenn eine ihm verantwortliche oder in Folge seiner Beschäftigung anbefohlene fremde bewegliche Sache in den Besitz, sei es durch einen Irrtum einer unrichtigen Maßregel zu verschaffen, widerrechtlich zwang oder

öffentlichen unmittelbar, unzweifelhaft, verbrauchbar oder nicht anders Weise sich gebraucht, ist eine Übertretung schuldig.

Wenn eine Übertretung ist auch das Versuch einer Übertretung oder einer Teilnahme.

Art. 16: Die Briefschaften können auch Lebens-Gründe genannt werden oder unbestimmte Zeit, ein bestimmter Teil nicht mehr als zwanzig und nicht weniger als einer Person.

Die Briefschaften von zwanzig oder einer Person zurückkommen werden, ist auf Besorgungsschaften von gewisser Dauer zu ersetzen.

Art. 19: Die Briefschaften- oder Besorgungsschaften ist in einer solchen zu verlegen, wenn der Empfänger solches der Verletzungsstelle oder der besonderen Umstände halber, sowie der besonderen Verhältnisse des Orts oder der Empfänger zu Grunde gelegenen Bestimmung angemessen findet und in den Briefschaften angeordnet.

Artikel 368 der Verfassungsänderung:

Der einmalige Zweck, gemeinsam ab der Umgebung oder der Einwilligung ist, wenn alle und in der (B) der Verein kommt, mit der unteren Person zusammen

Zeichen unverständlich.

Zu Erwägung, daß die Verschreibung, wegen der Eingetragene wegen der Einlösung der Forderung verlangt wird, noch nicht errichtet worden, und daß es zu den übrigen einzugehenden Verhältnissen gehört, daß die Verschreibung ausgestellt und mit Unterschriften versehen sei;

daß es zweifelhaft den beiderseitigen Verhältnissen des Einverständnisses entsprechend erscheint, daß die Verschreibung in meiner Forderung (zu) vollzogen werde;

Aus diesen Gründen

wird in Abänderung des allgemeinen Beschlusses beschlossen, vorläufig das Verschreibungsrecht des Herrn Johann Wolfgang Moritz Schenk

---

43 Pferde alt, gelaufen zu Pferde, Fohlenmutter Pferdegeschirr von Hinterzeugen, weißen Pferd, 6 Fuß, 6 Zoll, 6 Linien groß, blonde Farben, weißen Flecken, blonde Augenbrauen, graue Augen, kleine Nase, zusammengedrückten Mund, weiße Zähne, blonden Schnurr- und Backenbart, weiße Gesichtsfarbe, blasse Gesichtsfarbe, besondere Kennzeichen und am linken linken Augenlid eine Narbe und einen Leberfleck, zum Verschreibungsrecht in der Form von einzelnen, und verordnet, daß

wiederholen in meiner Forderung zu nachsehen ist, und vorläufig den Eingetragenen in die Rechte des Verschreibungsrechts, eigentlich zu Händen zum schriftlichen vorzüglich einzelnen Forderung.

Also geschieht und verabredet in der öffentlichen Sitzung des Kgl. Obergerichts von Pforzheim zu Darmstadt unter Hinzuziehung des Gerichtsschreibers Dr. Schenk, Amtsrichter des Obergerichts, Hofgerichtsrath Fall, Dr. Braun, Wolff, Beisitzer und Graf, Assessor des Obergerichts zu Pforzheim, Hofgerichtsrath Hanauer, II. Vicepräsident Wirth und Hauk, I. Vicepräsident des Obergerichts zu Pforzheim.

Schenk. Moldenhauer Braun

Fall Wolff Hauk

Schenk.

Eingetragen für die Forderung Rosenberger Nr. 570. Pforzheim zu Darmstadt den 5. März 1869 Band 91, Fol. 91, 2 Forderungen 28 Kr. (Fuß) Bender.

26. Februar 1867.

No. 15.

Der L. Untersuchungsrichter der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Urtheilsentwurf vorgelegt:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammern der L. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom 19. Oktober 1866, wodurch

Friedrich Kappel,

29 Jahre alt, Rheinbayer zu Lambsheim im Canton Frankenthal wohnhaft, dermalen flüchtig, wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor den Untersuchungsrichter verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der am 19. Oktober 1866 durch die L. Staatsbehörde verfügten Anklageschrift,

Nach Einsicht der vorgelegten Urkunden, der Zeugenbote Kopp zu Frankenthal vom 3. Novembar 1866, laut welcher die Zustellung der beiden vorgenannten Aktenstücke in dem letzten Wohnsitze des Angeklagten zu Lambsheim, und zwar in seiner Abwesenheit wahrend mit seinen Eltern, statt gefunden hat;

Nach Anhörung seiner der deutschen Untersuchungsrichter am 17. Dezember 1866 in Gemäßheit der art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten ergangenen der Akten beigefügten Ordonnanz;

Irrm den Akten der Gerichtsboten Wolff zu Lüssel und Hasselmann in Zeyenbrücken wom 23. Dezember 1866 – einem Donnerstag –, wel- chen entnehmen, daß an diesem Tage die bewegte Ordonnanz in den Gemeinden Zem- melbach und Zeyenbrücken nach vorange- gangenem Trompetenstoß durch Ablesung und Anheftung von Abschriften an den durch das Gesetz bestimmten Orten bekanntgemacht worden ist;–

welche sämmtliche Akten stücke, sowie auf die auf den obenerwähnten Pfandbrief bezüg- lichen Schrift stücke, namentlich die einschlägi- gen Protokolle und Zeugenaussagen vor- gelegen worden sind;

daß Aufforderung der L. Versicherungsbank in Sachen Entwicklung der Gründe bezüglich der Zulässigkeit des in der öffentlichen Ver- handlung vorausgegangenen Contumacial- Verfahrens sowohl als der Anklage selbst, so wie in ihrem Antrage, dahin gegan- gen: es gefalle dem Gerichte, das Contuma- cialverfahren gegen den flüchtigen Ange- klagten Heinrich Kappel von Zemmelbach für zulässig zu erklären, demselben den in ihre zu Lust gelegten Brandstiftung ferner- weitig zu entkennen und auf den Grund der art. 235. Abs. 1., 234 Ziffer 1. und 16 des Strafgesetzbuchs, so wie der art. 368. 470 des Strafprozeßgesetzbuchs schuldig zu erklären, ihn die Kosten des Verfahrens zu auferlegen, und dessen Urtheil nach Vorschrift des Gesetzes zu vollziehen;

durch gepflogene Berathung und ab- gegebene Abstimmung;

in Erwägung, daß das in öffentlicher Verhandlung vorausgegangene Contuma- cialverfahren vollkommen regelmäßig ist;

in Erwägung zur Anklage selbst, daß durch die Akten der Voruntersuchung dar- gethan ist, daß der Angeklagte Heinrich Kappel am Abende des 24. Juni 1866 im Orte Zeyenbach dem 24 Jahre alten Jacob Eckhardt, Bürgersmann daselbst, vorsätzlich und mit vorbedachter eine körperliche Mißhandlung zu- gefügt habe, welche den Tod des Mißhandelten verursacht hat;

in Erwägung, daß diese Thatsache ein Verbrechen bildet, welches durch die art. 235. Abs. 1., 234 Ziffer 1 und art. 16 des Straf- gesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaus- strafe bedroht ist;

daß ferner zur Anwendung kommen die art. 368. 471. und 472 der gerichtlichen Proceß-

Ordnung, welche sämmtliche Gerichtsbehörden
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen werden und also lautet:

art. 235 der Strafgesetzbuches.

„Wenn die Wiederholung oder Bestätigung
„eines übertretenen Gesetzes verübt, so ist die
„Strafe der art. 234 Ziffer 1. mit Gefängniß bis
„zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf
„Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im
„Falle der art. 234 Ziffer 2 mit Gefängniß
„bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße
„bis zu zwei tausend Gulden zu ahnden.

art. 234 ibidem.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit über-
„legtem Entschlusse einem andern eine kör-
„perliche Mißhandlung oder Beschädigung
„an der Gesundheit nachtheilig zufügt, soll:
„1, wenn seine Handlung der Tod des Verletzten
„oder ein bleibender Krankheit an seinen
„Körper oder Gesundheit verursacht oder
„derselbe in eine mehr als sechzig Tage
„dauernde Krankheit oder (gänzliche oder
„theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt
„worden ist, mit Gefängniß bis zu sechs
„Jahren bestraft werden.

art. 16 ibidem.

„Die Gefängnißstrafe kann auf Lebenszeit

„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„in letzterem Falle nicht auf mehr als zwanzig
„und nicht auf weniger als zehn Jahre.

art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Einzelkläger sei, wird
„allemal in die dem Staate verwirkte als der andern
„Parteien verursachten Kosten verurtheilt.

art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so werden
„seine Güter von dem Augenblicke an zu ver-
„da das Urtheil vollzogen wird, als Güter
„minderjähriger Abwesender bewahrt und verwaltet,
„und wird endlich die Veräußerung durch
„Ablauf der Frist, welche dem Angeklagten
„gestattet ist, um noch Besitzung zu beibringen,
„(: bis wann dem Klagbesitzer zu weisen :),
„unmöglich, so wird die Leistung über-
„haupt verwirkte Strafsumme Exekution
„abgelaugt, der hierzu berechtigt ist.

art. 472 ibidem.

„Ein Abzug der Verurtheilungsgegenstände wird
„in die nächste dem Orte, wo sie
„verbracht werden, auf Entweichen der hiesi-
„gen Gerichtsbarkeit oder einer Verhaft-
„nahme von dem Herrschaftsamte einen Schaft

„angestellten, der in der Hauptstadt der
„Provinz Pfalz, sowie der Strafanstalten
„beigegeben sind, auf seinen der öffentlichen
„Plätze ernannt sind.

„Die gleichen Anzeigen sind ebenfalls in
„derselben Zeitschrift dem Direktor der
„Domänen und Einregistrirungsgebühren
„zu dem Rheinkreis der Hauptsammlung eingesicht."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes, erklärt das Schwurgericht die gegen Friedrich Kappel, 29 Jahre alt, Schmied, zuletzt in Landstuhl wohnhaft, damalen flüchtig, eingeleitete, dann in heutiger Sitzung stattgehabten Verhandlungen wegen contumacial-Procedur für regelmäßig;

Verurtheilt demgemäß den genannten Friedrich Kappel für schuldig, am Abende des 24. Juni 1866 in Orte Landstuhl den 24 Jahre alten Metzgerknecht Jacob Eckhardt von da vorsätzlich und rechtswidrig eine körperliche Mißhandlung zugefügt zu haben, welche den Tod des Mißhandelten verursacht hat;

Verurtheilt demnach den mehrgenannten Friedrich Kappel in contumaciam zu einer Zuchthaus-Strafe von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, bestimmt

zu 136 Gulden 25 Kreuzer für den L. Arzt, und zu 6 fl. 30 kr. für den k. Bezirksarzt Dr. Heusler in Landstuhl.

Verordnet, daß binnen zwei Tagen von Morgen an die Anbringung gegenwärtigen Urtheils durch den Vollstreker auf den Marktplätzen der Stadt Zweibrücken an einem Pfahl angeheftet werde;

Verfügt zugleich, daß das Memorgen des Vollziehungsfalles von Augenblicken der Vollziehung des Urtheils an als Memorgen gerechnet und von einem Abwesenden beobachtet und vertheidigt, und daß zu diesem Ende in der selben Zeitfrist von zwei Tagen die Anbringung des Urtheils der L. Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, zugestanden gemacht werde.

Also gerichtlich und recht erkannt in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom sechs und zwanzigsten Februar des tausend achthundert sechzig und sechzig, wo zugegen waren: Loew, Rath am L. Appellationsgerichte der Pfalz, durch Ordonnanz des Präsidenten gedachten Gerichts vom 5. Dezember 1866 beigerufen, und den Präsidenten des Schwurgerichts sowie den I. Quartal 1867, L. Appellationsgerichts-

nach Molitor, bei der Pfälz. Appellations-Gerichtskanzlei zu verpflichten, - Foell, Dercum, Wolff, Lieser und Graf, Advokaten am K. Bezirksgerichte daselbst, - Karl Loew, Privatier, die zwei letzteren als Listen der Geschworenen, - Hanauer, II Staatsprokurator und Bernard, I Untersuchungsrichter am besagten K. Appellationsgerichte der Pfalz.

Foell Loew Dercum

F. Wolff Graf Bernard

Protokoll
der Protokollirung und der Redaktion über die Vollziehung gerichtlicher Akte.

Heute den zehnten März achtzehnhundert sechzig und sechzig, um neun Uhr des Vormittags, hat sich der unterzeichnete Obergerichtsschreiber am K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken auf Anordnung des Herrn Generalstaatsprokurators in dasjenige Zimmer des Appellationsgerichtsgebäudes (Berathungszimmer im ersten Stockwerke) begeben, um die nachbenannten eingeleiteten Akte auf der heutigen Sitzung

Marktplatz hat. Hier hat er verfügt, sich zu wenden und wird hiervon benachrichtigt, daß der Nachrichter Heinrich Graul von Pirmasens den ihm übergebenen beglaubigten Auszug aus dem Contumazialprotokolle des Untersuchungsrichters der Pfalz vom 26ten Februar nebst, wegen Körperbeschaffenheit, Kappel, 29 Jahre alt, Schneider, in Contumaz erkannten Kugel, welche der Verletzung und nachtheiligen Körperveränderung des Verletzten Jakob Schmitt von Pirmasens, wobei in letzterem Orte, welche der Tod des Verletzten zur Folge hatte, Feldtag abgehalten und zu diesem Behufe die Geschworenen in den Gerichtssaal berufen, und das weitere Verfahren vorgenommen und angeordnet worden, an den bereits auf dem Marktplatze aufgerichteten Hochgerichtspfahl angeheftet hat und diese Anheftung eine halbe Stunde lang gedauert hat.

Ueber diese Hochgerichtsvollziehung wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Gerichtsschreiber unterschrieben, um zu Dienst und Nachricht.

Vorgelesen: Genehmigt. —

Für wirkliche Protokollirung:
Zweibrücken den 2ten März 1869.

Heinrich Obergerichtsschreiber

26. Februar 1867.

N° 16.

Das k. Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Wortlaut erlassen:

Nach Einsicht in den Wortlaut der Anklage-kammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 27. Oktober 1866, wodurch

Carl, genannt Kaufmann Levi,

26 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft zu Rhoden-pfeildorf im Canton Amorbach, dermalen flüchtig, des Meineids angeklagt und zur Ab-urtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des am 3. Novembre 1866 durch die k. Staatsbehörde eingeleiteten Anklage-Aktes;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsvoll-ziehers zu Amorbach vom 17. Dezember 1866, laut welcher die Zustellung der beiden verwahrten Aktenstücke zu Rhodenpfeildorf, als dem letzten Wohnsitze des Angeklagten, und zwar in der Person Christians Lenhart mit dem Adjunkten Lieber allda, erfolgte;

Nach Ansicht ferners der durch das Assisen-gerichtspräsidium am 31. Dezember 1866 in Gemäßheit des art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den Angeklagten ergangenen Kontumazialverfügung;

Dem Inhalte der Gerichtsboten Cuno zu Amerzweiler und Hasemann zu Zweibrücken vom 6. Januar 1867, – einem Vorentwurfe – auch entnehme festgestellt, daß die benannte Commune in den Gemeinden Wolfersweidenthal und Zweibrücken nach vorangegangenem Irrthumsfall durch Ablesung und Vorschlagung Anheftung von Abschriften an den Thüren der Gerichtsbestimmten Orten bekannt gemacht worden ist;

welche sämmtliche Aktenstücke, so wie auch die auf den obenangeführten Verbrechen bezüglichen Beschriftstücken, namentlich die niedergelegten Protocolle und Zeugenaussagen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen worden sind;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entscheidung der Gründe bezüglich der Zulässigkeit der in den öffentlichen Abhandlung vorangegangenen Contumacial Verfahren und sowohl als den Angeklagten selbst, so wie in seinem Antrage, dahin gehend: Es gefallen und Verfügungen möchte, den Verfahren gegen den auf flüchtigen Fuße befindlichen Angeklagten Carl Louis Stumpf abzuhalten, und denselben, als des ihm zu Last gelegten Verbrechens überwiesen, laut den Gründen der art. 192. 16 des Strafgesetzbuches art. 368. 470. sq. der Strafprozeßgesetzbuch;

in contumaciam zu einer Zuchthaus Strafe von zwanzig Jahren, sowie zu den Kosten der Verfahren zu verurtheilen und den Abwesenden nach Vorschrift des Gesetzes zu verfügen;

Nach gepflogener Berathung und Abstimmung;

In Erwägung, daß den den öffentlichen Verhandlung vorangegangenen Contumacial Verfahren vollkommen regelmäßig ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß durch die Acten der Voruntersuchung dargethan ist, daß der Angeklagte Carl genannt Laufmann Levi in einem zweifachen, als Verklagten, und den Ackersmann Jacob Becker III von Mittelgartheim, als Klägern, vor den Friedensgericht zu Landau anfänglich Zahlstreitig in den öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom 2. Mai 1866 dennoch nun ihn von diesem Gerichte abgenommenen sich nachfolgende wesentliche Aussage bekräftigt (zu) haben:

„Ich erkenne:

„1, daß die fragliche Thier nur als Gehilfe

„meines Vaters gehandelt haben,

„2, daß dieser mit diesem nicht gemeinschaftlich ge-

„handelt, beziehungsweise

„3, nicht mit diesem das Geschäft auf gemeine

„schaftliche Rechnung geführt und

„ 4) muss er zur Zahlung der gerichtlichen Kosten
„ gerichtlich verpflichtet haben,
„ 5) es ist nicht erwiesen, dass ihm vor acht Tagen
„ ein Lid und 50 Gulden auf die Sonderung
„ zu geben versprochen habe.
„ Dies bezeugen ich, so wahr mir Gott helfe
„ und sein heiliges Wort!"

In Erwägung, dass diese Thatsache ein
Verbrechen bildet, welches durch art. 192 und
16 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist und
die Zuchthausstrafe nach sich zieht;

Das Gericht zur Anwendung kommen die
art. 368. 471. und 472 der gerichtlichen Proces-
Ordnung, welche sämmtliche Gesetzes-Stellen
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

art. 192 des Strafgesetzbuches.

„ Wenn durch einen Eid von einem öffentlichen
„ Beamten abgenommenen Eid seine diesem Eide
„ vorausgegangene oder nachfolgende Aussage
„ Meineid bekräftigt, soll gegen Meineidig
„ mit Zuchthaus bis zu acht Jahren verfahren
„ werden.

„ Der gegen Meineidig wahrheitswidrig Aus-
„ sagende erwirbt die Fähigkeit, weder
„ Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor
„ einer öffentlichen Behörde abzulegen.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
„ und nicht auf weniger als vier Jahre.

art. 368.

Der gerichtlichen Procedur-Ordnung.

„ Der untersuchungsrichterliche Theil, gleichviel ob von der
„ Anklagte oder der Civilklagte sei, wird
„ allemal in dieselben Staate formell als der an-
„ dere Partei gegenüberstehen Person genannt."

art. 471 ibidem.

„ Wird der Angeklagte freigesprochen, so erwerben
„ seine Güter von dem Angerichteten zu ersetzen,
„ die der Urtheil wahrscheinlich erwirkt, als Güter
„ einer Abwesenden betrachtet und verwaltet,
„ und wird endlich die Freisprechung durch
„ Ablauf der Zeit, welche dem Angeklagten
„ zur Rettung ist, um vor Gerichtsamt zu kommen,
„ (: sich von dem Urtheilsamt zu reinigen :),
„ genügend rechtlich, so wird die Sperrung über
„ den gegen seinen Vermögen Verfügungen
„ abgelegt, den sie zu bewerkstelligt ist.

art. 472 ibidem.

„ Die Aufhebung der Vermögens-Sperrung findet
„ in den nächsten zwei Tagen, nachdem sie ver-
„ kündet worden, auf Betreiben des kaiserlichen

„Generalprokurators oder seines Vicekitutars
„von dem Klassenstuhl an einen Pfahl angena-
„gelt, der in der Hauptstadt der Armen-
„sünderkammer, wegen des Scharfrichters begangen
„worden, auf einem der öffentlichen Plätze
„permanent seyn".

„Ein gleicher Ausspruch seyend nebenstehlich in
„demselben Zeitpunkt dem Direktor der Po-
„meranzen und fünfzig Reichsthaler gebührenden an
„dem Schosworte der Klagsforderung eingeschlekt."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzbuchs Pallen,
verkündet das Strafgericht die gegen Carl
genannt Lauscham Levi, 26 Jahre alt, Handels-
mann, zuletzt in Mondenzweibrücken wohnhaft,
dermalen flüchtig, eingeklagte, dem im heutigen
Sitzung statt gefahrten Verfahren wegen
Contumacial-Procedur für angemessig;

Erklärt demgemäß den gedachten Carl,
genannt Lauscham Levi für schuldig, in seinem
zweyten Akte, als Beklagten, und dem Advo-
caten Jacob Becker III zu Wilgarten wohnhaft,
als Klägern, von dem Handelsgerichte zu Landau
verfügigten Letzten Urtheils in der öffentlichen
Sitzung dieses Gerichts vom 2. Mai 1866 durch
seinen von diesem Gerichte abgenommenen
Eid obige zivilrechtliche Ansprüche be-
stätigt zu haben;

Verurtheilt demnach den mehrgenannten Carl,
genannt Lauscham Levi in contumaciam zu
einer Zuchthausstrafe von vier Jahren und in
die Kosten der Verfahrung, liquidirt zu
sechs und zwanzig Gulden.

Verordnet, daß binnenhalb drei Tagen
von morgen an, ein Auszug gegenwärtigen
Urtheils durch den Klassenstuhl an dem
Marktplatze der Stadt Landau an einem
Pfahle angeschlagen werde;

Verfügt zugleich, daß der Verurtheilte
das Urtheil von Augenblicke der
Vollziehung des Urtheils an als Vermögens-
einzug Abwesender betrachtet und verwaltet,
und daß zu diesem ende in demselben Zeitpunkt
von drei Tagen ein Auszug derselben dem L.
dem L. Domänenverwaltung der Pfalz, Kammer
der Finanzen, zugeschickt werde.

Also gerichtet und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Assisengerichts der Pfalz zu
Zweibrücken von sechs und zwanzigsten bis Ein-
undzwanzigsten Juni des sechzig, und sechzig,
wo zugegen waren: Loew, Präsident L. Appel-
lationsgerichts der Pfalz, durch Ordonnanz des
Präsidenten gedachten Gerichts vom 5. November
1866 bezeichnet, um den Präsidenten der Assisen-
gerichtshof Sitzung des 1. Quartals 1867, L. Appellations-

gerichtsrath Molitor, bei Letzten legaler Verhinderung zu ersetzen, - Friedsamt L. 7 Oberamtsgerichts, - Foell, Dercum, Wolff, Lutzen, und Graf, Advokaten am K. Landgericht daselbst, - Lutzenberger, Lutzen und Oberamtsgerichts, - Hanauer, II Staatsprocurator und Bernard, I Substitut daselbst am besagten K. Appellationsgerichte der Pfalz /.

Foell Löw Dercum

J. Wolff Graf

Bernard

Protocoll

aufgenommen zu Landau den 18. Juni 1811.

Heute den fünften März 1867 hat der unterzeichnete Gerichtsvollzieher des Königlichen K. Bezirksgerichts zu Landau Franz Ludwig Holzhäuser seinen Sitz am Wohnsitze des Königlichen Bezirksgerichts in der Stadt Landau gehabten Amtssitz in Folge Auftrag des Königlichen Advokaten Mohr begeben, um die Vollziehung des unterzeichneten Urtheils beizuwohnen und darüber Protocoll zu errichten,

und erklärt sodann, daß die Vollziehung eines Urtheils des Oberamtsgerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 26. Februar 1867

gegen Carl genannt Lauterbaum Löw, 26 Jahre alt, Handelsmann zu Bordenauerhof, im Canton Annweiler wohnhaft, dermalen flüchtig, wegen Diebstahl zu einer Zuchthaus-Strafe von vier Jahren in contumaciam verurtheilt worden,

dem Gerichtsboten Heinrich Graul von Ingenheim einen Auszug aus obigem Urtheile an seinem letzt bezeichneten Platze ausgehändigt hat und daß dieser Auszug von halb 9 bis halb 10 Uhr des Vormittags angeschlagen blieb.

Hierüber Protocoll, errichtet zu Landau an Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Gerichtsvollzieher: Holzhäuser.

Der wirkliche Commissionär:
L: Appl. Gerichts = Conseiller
Bernard

20. Mai 1867.

Nro 17.

Das k. bezirksgerichtliche Erkenntniß muß den Holz zu Zimmerbauten fast nachfolgenden Inhalt haben:

Nach Anführung der k. Strafgerichtsordnung, enthaltend den Grund einer ärztlichen Zeugnißgebung in Betreff Taubheit: es gestalten dem Erkenntniß gemäß, den als Sachverständigen eingeschworenen Simon Reudelhuber, Gemeindewaldgehilfen zu Lambach, für die Abgabe des gegenwärtigen Erkenntnißgutachtens eine Belohnung von 12 Kreuzern zu bezahlen;

Nach Einsicht des durch den praktischen Arzt Dr. Groß von Lambach am 5ten dieses Monats erstatteten Zeugnißes,

In Erwägung, daß dasselbe Klarheit und Bestimmtheit ärztlichen Zeugnißes der Sachverständige Reudelhuber schon längere Zeit an Gehörleidet und daher in der Unmöglichkeit sich befindet, einen Befehl hinreichend zu vernehmen und den Verrichtungen eines Forstgehilfen nachzukommen;

Daß demselben daher für die ganze Dauer der gegenwärtigen Session zu dispensiren ist;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von den Präsidenten vorgelesen und verkündet, wie folgt:

art. 105.

„Jeder Geschworene, welcher auf die ihm
„gütigst Zeit Ladung erscheinen verschmäht ist,
„wofür Ausbleiben auf zulängliche Weise
„entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„zu betrachten, welcher eine Entfernung
„der wieder beibringt, daß es ihm unmöglich
„war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden
„oder bis zum Schluß der Sitzung zu verweilen.
„Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„zu entscheiden und, wenn er solche verneint,
„sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Adjungirt der Schwurgericht jene acht
Geschworene Neudelhuber für die ganze Dauer
der gegenwärtigen Schwurgerichtssession von
den Verpflichtungen einer Geschworene.

Also geurtheilt und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Mai
achtzehn hundert sieben und sechszig, wo
zugegen waren: Duy, Beisitzer k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des
Schwurgerichts, Boecking, Präsident des L.

Landgerichts zu Zweibrücken, Dercum,
Wolff, Richter und Graf, Assessor am nämlichen
Landgerichte, - Letzterer nur als Richter
bei Verhinderung ersterer, - Hanauer, I Staatsprokurator und Besnard, I Substitut
daselbst am besagten k. Appellationsgerichte.

Duy

Dercum

Wolff

Graf

Besnard

20. Mai 1867.

Nro 18.

In d. hiesigen Gemeinde ist der Platz zu Gemeindebauten seit nachfolgender Urkunde :

Durch Zuschrift des k. Landgerichts, gestützt auf das Gesuch eines ärztlichen Zeugnisses des Anton Kellner : es gestalte das Gemeindegericht, den als Geisteskranken erklärten Peter Cutter, Bauernsohn in N. Jugbach, für die Dauer des gegenwärtigen Gemeindegerichts-Session zu bevormunden ;

Nach hierauf das durch den gerichtlichen Arzt Dr. Krieger in N. Jugbach am 15. Mai abgegebene Kellner Zeugniß ;

In Erwägung, daß dasselbe auf diesen ärztlichen Zeugniß den Geisteskranken Peter Cutter hinzlich an einer Hypochondrie (= Melancholie) operirt worden und derselbe aus der Anstalt nicht, ohne Gefahr seinerseits zu entweichen, nun das Haus als Geisteskranken Folge zu leisten ;

Daß derselbe daher hier die ganze Dauer des gegenwärtigen Gemeindegerichts zu bevormunden ist ;

Durch Zuschrift des art. 105 und 107 der Gemeindeordnung gesetzes vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden und also lautet :

art. 105.

„Jeder Geisteskranke, welcher außer den im

„ zugestellte Ladung erneuert werden ist,
„ nicht ihr Ausbleiben auf gebührliche Weise
„ entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„ von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„ Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„ zu betrachten, welcher eine Entschuldigung
„ dergestalt beibringt, daß sie unmöglich
„ wann, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden
„ oder bis zum Beschlusse der Sitzung zu verweilen.
„ Der Disciplinargerichtshof hat über die Zulässig-
„ keit der vorgebrachten Entschuldigung
„ zu entscheiden, und, wenn sie solche verwirft,
„ sofort die Strafe auszusprechen."

Auf diesen Grundlagen

eröffnet der k. Disciplinargerichtshof gemäß seine
Sitzungen am Sitze des Appellationsgerichtes
in Zweibrücken, wobei zugegen waren: Der, Zufolge k. Appellationsgerichts-Decretes zu Zweibrücken, Präsident des Disciplinargerichtshofes, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken, Dercum, Wolff, Richter und Graf,

Assessor am nämlichen Bezirksgerichte, — die
zwei Letztgenannten als Richter des Disciplinargerichtshofes, —
Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard,
I. Substitutsgerichtsschreiber am besagten k. Appel-
lationsgerichte.

Bernard

20. Mai 1867.

Nro 19.

Das K. bayerische Bezirksamt der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Amtsschreiben erlassen:

Nachdem Herr K. Staatsbesoldungsrath Wilhelm Brauer, welcher auf den Grund meines ärztlichen Zeugnisses Behufs Antrag Stellung: ob gestalten dem Bezirksgerichte, Behufs Vornahme einer Substitution an Stelle des Herrn Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Brauer, Adjunct in Homburg, dessen Herren Bezirksgerichtsassessor Wilhelm Brauer zu Zweibrücken;

Nachdem hierauf der durch den praktischen Arzt Dr. Groß von Landstuhl am 10. Mai abhin ausgestellten Zeugniß;

In Erwägung, daß dem diesem ärztlichen Zeugnisse so vorgeht, daß der Gesuchsteller Wilhelm Brauer am 25. April letzthin durch Fallen eine Subluxation des rechten Vorderarmes erlitten hat und durch diese Verletzung außer Stande ist, seinen Dienst gehörig zu versehen;

daß demselben Urlaub für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vakanz zu ertheilen ist;

Hierauf hin gestützt der Art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. Novembar 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Gehaltene, welcher auch die ihm

„ zeugen stellte Ladung angeordnet worden ist,
„ weil sein Ausbleiben nicht genügende Motive
„ entschuldigt hat, verurtheilt in eine Geldstrafe
„ von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„ Als gültig entschuldigt ist ein Angeklagter
„ zu betrachten, welcher einer Verhandlung
„ beizuwohnen, wodurch ihm unmöglich
„ war, zu dem festgesetzten Tage sich einzufinden,
„ oder bis zum Beschluß der Sitzung zu verweilen.
„ Der Disciplinargerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu
„ entscheiden, und, wenn es nöthig erscheint,
„ sofort die Strafe auszusprechen."

Aus diesen Gründen

Hat der 2. Disciplinargericht des genannten Wilhelm Brauer für die ganze Dauer der gegenwärtigen Disciplinargerichtssitzung die Function von Vertheidigungen einer Provisionen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Disciplinargerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom Zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und sechszig, wo zugegen waren: Duy, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident mit den Disciplinargerichts, Boecking, Präsident des 2. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Decem-

Wolff, Lister und Graf, Assessor an diesem Bezirksgerichte, - Lutzkau, Assessor des Disciplinargerichts, - Hanauer, 1 Substitut-Procurator und Bernard, 1 Substitut-Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Bernard

20. Mai 1867.

Nro 20.

Das k. bezirksgerichtsarzt Obermayrhofen hat nachfolgendes Gutachten erstattet:

Nach Aufforderung des Gerichtsdiener Carl Pfleger Lüdl, Gerber und Stadtmusikus Sprengers, welcher vorstellte: seine Ehefrau sei am 17ten dieses Monats in seiner Wohnung in seiner Gegenwart gestorben, derselbe beschuldige seine Schwiegermutter, die Angeklagte, sie habe seine Frau durch Zauberei getödtet, das Angeklagte sei schon öfters gefährlich und deshalb in Untersuchung gezogen, und seine Anverwandtschaft überhaupt sei unter der angeklagten Verwandtschaft für ihn und seine Ehefrau sehr gefährlich; er bitte daher das Gericht, ihn sein Leben der angeklagten Verwandtschaft zu sichern;

Nach Einsicht des von dem k. bezirksarzte Dr. Nachtheer zu Pfarrkirchen am 18. Mai abgegebenen Zeugnisses, Beschreibung der Todtenbeschauung;

In Erwägung, daß die von dem Gerichtsdiener Pfleger gemachten Aussagen durch das vorliegende ärztliche Zeugniß sich bewahrheitet finden; daß daher der Bitte zu entsprechen ist, indem derselbe unter der angeklagten Verwandtschaft nicht mit der gehörigen Ruhe und Besonnenheit, welche ein jeder ganz Verwandten gegenüber zukommt, den Verhandlungen weiter beiwohnen kann;

Nach Einsicht der art. 105 und 107 der Einführungsgesetze vom 10. November 1861,

welche von Ihm Präsidenten vorgelesen
worden und also lauten:

art. 105.

„Jeder Geschworne, welcher nicht in
„Folge Falls Ladung erschienen ist, oder
„vor seinem Ausbleiben nicht genügende Ursachen
„entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„von 100 bis 200 Gulden."

art. 107.

„Ehe gültig entschuldigt ist Jeder derjenige
„zu betrachten, welcher einer Verschreibung
„Jemanden beiwohnt, dass Ihm unmöglich
„war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden,
„oder bis zum Schluss der Sitzung zu erscheinen.
„Dem Gerichtshofe steht aber die Befugniss
„sich von der vorgebrachten Entschuldigung zu
„entfernen und, wenn sie solche ungenügend findet,
„sofort die Strafe auszusprechen."

Folgende Gründe

Übergeht der k. Gerichtshof dem
gemachten Antrag Folge und da ganze
Leben der gegenwärtigen Gerichtssitzung
Revision von den Sprechstunden eines Ge-
richtshofes.

Also gerichtet und gehandelt in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes
der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten
Mai achtzehn hundert siebzig und neunzig, wo

zugegen waren: Dey, Präsident d. Appellations-
gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken,
Präsident des Gerichtshofes, Boecking,
Präsident der k. Bezirksgerichte zu Zwei-
brücken, Dercum, Wolff, Lister und Graf,
Richter an demselben Bezirksgerichte, —
Letzterer nun als Justiz des Gerichtshofes, —
Hanauer, Advokat-Prokurator und Besnard,
Gerichtsschreiber am besagten kgl.
Appellationsgerichte der Pfalz.

Ewerbeck Dey Dercum

Hanauer Besnard

20. Mai 1867.

No. 21.

Der L. bürgerliche Vertretungsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgenden Antrag gestellt:

Nach Anhörung des Vortrages des Bürgers Weyland, Bürgers in Landau, welcher, unter Vorlegung eines von dem L. Bezirksarzte Dr. Bopp in Landau am 9ten dieses Monats und eines von dem Bürgermeisteramte daselbst am darauffolgenden Tage ausgestellten Zeugnisses, vortrug: Es betreibe einen Spinnerdienst ein Gros Jahr und eine schlesische Bürgerschaft, daß der acht Gehilfen beschäftigt, einzige Procura-Träger Stadtmüller müsse die Fabrikation der Molkenkur begraben; es sei daher seine, Weylands, Anwesenheit in daraus benachrichtigt nothwendig, wenn nicht ein Geschäftsstillstand, zu sagen die schädliche Rückwirkung nachfolgen sollen, - er bitte daher das Gericht, ihre für die ganze Dauer der gegenwärtigen Vertretungsrathsperiode zu bewilligen;

Nach Anhörung der L. Staatsbehörde, welche erklärte, daß sie die Entscheidung lieber der gestellten Gesuch dem Forum

der Verfügungsinstanz anheim gestellt;

Auch hinsichtlich der beiderseitigen Zeugnisse;

In Erwägung, daß sich aus den Akten und dem Gutachten des Augenarzt Weyland genügende Aufklärungen über die gedachten Zeugnisse bis vollkommen beurtheilt finden; daß dieser den Gesichtspunkt, in welchem er unter den Vorlagen zu entscheiden ist, indem er unter den vorliegenden Thatsachlichkeiten den offenbaren der Verfügungsinstanz verhandlungen mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit, wie es einem gewissenhaften Gesetzgeber zusteht, würde beimessen können;

Auch hinsicht der art. 105 und 107 der Einführungsgesetzung vom 10. November 1861, gemäß von der Präsidentin vorgelesen wurden und also lauten:

art. 105.

„In den Gesetzen, welche auf die jene
„zeugen Fällen Strafen angedroht ist,
„vorsätzliches Ausbleiben als gesetzliche Ursache
„entschuldigt hat, wenn fällt in eine Geldstrafe
„von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist Einer Ladung
„zu betrachten, welche eine Entschädigung
„Summe beibringt, das solche unmöglich
„war, an dem festgesetzten Tage sich ein
„zustellen oder bis zum Schluß der Sitzung

„zu warten.

„In Erwägungsinstanz hat über die Zu
„lässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„zu entscheiden und, wenn es solche genügend,
„die Strafen aufzuerlegen."

Aus diesen Gründen

Ertheilt das k. Verfügungsgericht dem gesamten Augenarzt Weyland für die ganze Dauer der gegenwärtigen Verfügungsinstanz Vorlagen von Attestationen einer Gesetzgebung;

Also gemeldet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Verfügungsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert siebenundsechzig, wo zugegen waren: Duy, Präsident k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Verfügungsgerichts, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Dercum, Wolff, Richter und Graf, Assessor an diesem Bezirksgerichte, Lutzenberger als Richter des Verfügungsgerichts, Hanauer, I Vicekgerichtsprokurator und Besnard, I Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Comtesse Duy Dercum

Wolff

Besnard

20. Mai 1867.

Nro 22.

In d. bezirksgerichtl. Rechtssache wider den Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Prozessvertreters Joseph Neumayer, k. Anwalt in Zweibrücken, welcher, unter Vorlage einer von dem k. Bezirksgerichtspräsidenten derselben am 18ten laufenden Monats ausgestellten Bevollmächtigung, dann Gerichtsordnung: es seien in die Civilgerichtssitzung des k. bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 22. Mai nächsthin sindaw, in jene vom 23ten Mai einen, und in die Sitzung vom 24ten Mai fünf contradictori sche Prozesse fixirt, in welchen er seine Parteien zu vertreten habe; er stelle daher an den Gerichtshof die Bitte, ihm für die erzeugte Folge von der Ausmerksamkeitsgebühren einen Gebührenzettel zu ertheilen;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher die Entscheidung über das gestellte Gesuch dem Ermessen des Gerichtshofes anheimzustellen erklärte;

Nach Einsicht der obenangeführten, von dem k. bezirksgerichtspräsidenten zu Zweibrücken ausgestellten Bevollmächtigung;

In Erwägung, daß dem den letzteren hervorgeht, daß der Prozessvertreter Anwalt Joseph Neumayer in der Sitzung des k. bezirksgerichts

zu Terminsbeamten vom 22. Mai nächsthin in Siebau, in jenen vom 23. Mai in Neuen, und in der Sitzung vom 24. Mai in Streit contra Richterischen Prozesssachen, welche bisher zur Zeit seiner Suspendirung als Referendarius steht waren, seine Funktionen zu übernehmen hat;

Demnach haben, da überdies zu den k. Bezirksgerichts Terminsbeamten ausgefallen Amtsanwalt, wie dem Gerichte bekannt, dermalen zur in Verrichtungen zu Münchau beschäftigt, zu Justizrath Dr. Lang Sitz hat und zu einem Gerichtsstillstand zu verursachen nothwendig unterstellt, den Amtsanwalt Neumayer für die angegebenen Tage zu delegiren;

Aus diesen Gründen

delegirt der k. Bezirksgerichts den obengenannten Assessor Neumayer zum die Sitzungstage vom 22. 23 und 24. Mai nächsthin zu Verrichtungen seiner Person.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und sechszig, wo zugegen waren: Duy, Justizrath k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des k. Bezirksgerichts, Boecking, Präsident des k. Landgerichts zu Zweibrücken, Dercum, Wolff, Justizrath und Graf, Assessor am nämlichen

Landgerichte, Letzterer wegen als Justizrath bei Verrichtungen, — Hanauer, k. Staatsprokurator und Bernard, k. Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Constantin Duy

Dercum

Wolff

Bernard

20. Mai 1867.

Nro 23.

Das k. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 5. April 1867, wodurch:

Georg Peter Stark,

30 Jahre alt, ledigen Taglohns, geboren und wohnhaft zu Herxheim, im Canton Landau, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Appellationsgericht verwiesen ist;

Nach Einsicht des von der 2. Strafkammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz unterm 8. April abhin erlassenen Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in der Motivirung der Frage, auf welche die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Pflichtvertheidigers Schmidt in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten,

dann des Letzteren selbst, welchem auf Verfügung des Präsidenten erklärt, daß er vor der Urtheilsfällung Vertheidigungsschriften beizufügen habe;

Hierauf hinsichtlich der den Geschworenen zur
Beantwortung gestellten Fragen, also lautend:
„Ist der Angeklagte Georg Peter Stark,
„30 Jahre alt, ledigen Taglöhners, geboren
„und wohnhaft zu Herxheim, schuldig:
„Am 30. Dezember 1866, Nachmittags, in
„der Gemeinde Herxheim, zum Nachtheile des
„ledigen Ackerers Georg Franz Kuntz und
„Jakobe bei sich wohnenden ledigen Bäckers Stur
„Barbara Kuntz, dann von diesen beiden
„benutzbaren Gebäuden, mittelst Einbrechung
„der an den Nachtheile in die Wohnräume
„führenden Thüre die nachbezeichneten
„mittelst Gewalt in den Absicht rechtswidriger
„Zueignung weggenommen zu
„haben und zwar:
„Von Georg Franz Kuntz gestohlen:
„1, ein Stück Hüfen und einen Sack Korn,
„einen Korb voll Kartoffeln,
„2, eine Pfanne Schweinefett,
„3, einen grau und Pfennig gestrickten Unterrock,
„4, zwei Hemden und einen hänfenen Tabaksack
„(Beutel),
„5, einen Rockkragen von braunem Tuch,
„6, einen Filzhayen,
„7, ein leinenes Mannshemd.
„Von der Barbara Kuntz gestohlen:
„8, ein Paar wollene und Leder besetzte Strümpfe.

Hierauf hinsichtlich der von den Geschworenen
verneinenden abgegebenen Erklärung, also lautend:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig."
Hierauf Antrag des K. Staatsprokurators
in seinem Antrage, also lautend:
„Der K. Generalstaatsprokurator
„Hat den der Angeklagte durch den Wahrspruch
„der Geschworenen schuldig erklärt;
„derselbe wegen ausgeführten Diebstahls,
„begangen zu Landau in Innerhaus, den nächsten
„am 11. Januar 1867 durch Urtheil des
„kaiserlich französischen Correktionellgerichts
„zu Weißenburg mit einmonatlicher Ge-
„fängnißstrafe bestraft worden und diesen
„Urtheile rechtskräftig ist,
„Auf Grund der art. 271. 273. 276. 277.
„279. 282. Zif. 2., 16. 10. 13. 84. 85 u. 86
„des Strafgesetzbuches, 366. u. 368 des Straf-
„prozeßgesetzbuches,
„Zu Fällen den Antrag: es gefalle dem K.
„Gerichtshofe, unter Aufhebung eines
„Gesammtstrafe für den, Gegenstand des
„Geschworenenspruches bildenden, Diebstahls
„so wie genau, wegen der vor ihm am Sitzung
„Urtheil in Weißenburg gegen Urtheil gegen-
„den ist, den Angeklagten Georg Peter Stark
„eine Zuchthaus-Strafe von angemessener

„ Dauer zuzuerkennen, wenn jedoch die
„ bewußte vollzogene einmonatliche Gefängs-
„ nisstrafe, zu drei Vierteljahren ebenso
„ langen bemessen, als bewußte verfahren
„ zu erklären, die Restitution der in
„ Verlust gekommenen Gegenstände an
„ die Eigenthümer zu verordnen und dem
„ Angeklagten die Kosten des Verfahrens
„ zu Last zu legen; "

Durch Anwendung der Strafbestimmung des Angeklagten, so wie der Letztere selbst in ihren Erklärungen;

Durch Einsicht der art. 271. 273. 276. 277. 279. 282 Ziffer 2., 16. 10. 84. 85 u. 86 des Strafgesetzbuches, dann der art. 366. al. 2. und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden und also lauten:

art. 271 des Strafgesetzbuchs.

„ Wenn ohne Gewalt an einer Person einer
„ fremden beweglichen Sache in der Absicht
„ rechtswidriger Zueignung von dem Gewahr-
„ sam eines Andern wegnimmt, ist der
„ Diebstahls schuldig.
„ Der Diebstahl ist vollendet, sobald der
„ Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst
„ in seine Gewalt gebracht hat.

art. 273. ibidem.

„ Gehören bei einer und derselben Diebstahl
„ Thatsumstände mehrere Sachen verschie-
„ denen Eigenthümern an, so ist der Diebstahl
„ als eine einzige Handlung zu bestrafen.

art. 276 ibidem.

„ Wenn einem Diebstahl, Raube oder
„ Hehlerei bereits einmal zu einer Gefäng-
„ niß- oder Zuchthausstrafe, jedesmal von mehrjähriger Dauer,
„ verurtheilt worden ist und sich innerhalb
„ seiner Diebstahl schuldig macht, wird mit
„ Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft,
„ wenn der Angeklagte gewohnheitsmäßig Diebstahl
„ nach art. 282 Ziffer 1 und 2, mit Zuchthaus
„ von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe
„ nach art. 274 oder 275 Strafen verwirkt.

art. 277. ibidem.

„ Alle zu bewegbaren Gebäuden sind alle
„ jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten
„ zu verstehen, welche, wenn auch auf fremdem Grund
„ und Boden, zum Wohnen von Menschen
„ dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur
„ Zeit der begangenen That bewohnt oder
„ nicht bewohnt waren.

art. 279. ibidem.

„ Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter,

„zum Raube Diebstahl zu vollbringen:
„1, Mittel, Werkzeuge, Instrumente oder andere
„Vorrichtungen, welche Ihm Hinderungen
„und Widerstände, welche sonst mit
„Gewalt nicht Öffnung in das Gebäude
„oder die Entfernung derselben gemacht oder
„eine schon vorhandene Öffnung vergrößert
„oder
„2, mit anderen Mitteln äußerst oder innere
„Verwahrungen mittel verbrochen (oder
„auch wer solche Arten Einschließungen
„vorsätzlich fortgenommen, beschädigt oder
„zerstört hat.

art. 282 ibidem.

„Der Diebstahl, welcher nicht unter die
„Bestimmungen der art. 274 – 276 und
„284 – 287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter
„einem Monat zu bestrafen:
„2, wenn derselbe in einem bewohnten
„Gebäude oder in dem dazu gehörigen
„und damit in einem unmittelbaren Zu-
„sammenhange stehenden Raume
„mittels Einsteigung, Einbruch oder
„nachgemachten Gebrauch von Dieb-Stahl
„begangen worden ist.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebens-

„der oder auf bestimmte Zeit gerichtet
„werden, im letzteren Falle nicht auf mehr
„als zwanzig und nicht auf weniger als
„vier Jahre.

art. 10 ibidem.

„Insbesondere entsprechen den Bestimmungen
„der bürgerlichen Ehrenstrafen gegen alle
„von Inländ- und Ausländern verübten
„Verbrechen und Vergehen.

art. 84 ibidem.

„Wegen Diebstahl
„1, mit gewaffneter Hand verübten
„Widerstand, Nöthigung oder Mißhandlungen
„beamten, oder
„2, mit einem und demselben Handlung mehrere
„Strafgesetze zugleich oder ein und das-
„selbe Strafgesetz in mehrfacher Weise
„übertreten,
„so soll nur das härtere Strafgesetz, welches
„die schwerste Strafandrohung zieht,
„in Anwendung gebracht werden.

art. 85 ibidem.

„Wenn gegen einen Handlung mehrfältig
„zu einer Strafe verurtheilt worden ist,
„so ist gegen einen anderen Thatbestand
„Handlung, dessen er sich vor einem

„Strafe gleichfalls schuldig gemacht hat, nur
„dann gerichtlich verfolgt und bestraft
„werden, wenn sie sich anerkannt hat, dass
„für beide Uebertretungen zusammen die gleich-
„zeitige Aburtheilung nach gerichtlicher Unter-
„suchung oder der Maßregeln oder der Folgen
„derselben Bestrafung eingetreten sein
„würde, als eine wegen der Strafe abge-
„urtheilten Handlung rechtlich garnicht
„mehr.

„In diesem Falle hat das Gericht in dem
„Erkenntnisse über die für beide
„Uebertretungen nach den Vorschriften des art.
„84 verwirkte Gesammtstrafe auszusprechen.

art. 86 ibidem.

„Wenn bei einer nach art. 85 absatz 2 nie-
„derzuschlagenden Aburtheilung auf
„todtes- oder lebenslängliches Zuchthaus
„Strafe erkannt wird, so bleibt diese
„Strafe vollständig oder theilweise statthaft
„für den Vollzug der strafbaren Handlung
„theilweise Berücksichtigung.

„In anderen Fällen ist die Gränze der
„durch Strafschärfung eingetretenen Strafe
„nicht, nur zu der Mindestheilbarkeit der
„die Strafe erkannt wird, und bezüglich
„der ganz oder theilweise vollzogenen
„Geldstrafe der im art. 27 festgesetzte
„Maßstab in Anwendung kommt."

art. 366. al. 2.

der gerichtlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Ge-
„richtshanden genommenen Gegenstände
„der Eigenthümer zurückzugeben seyen
„sollen.

art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Einzelkläger sei, erspart
„allemal in die dem Staate sämmtliche als der
„andern Partei gemachten Kosten ver-
„urtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der
Angeklagte dermalen des Diebstahls
schuldig erkannt worden, in
Verbindung mit dem Umstande, daß
derselbe bereits drei Mal Strafe der
Gefängnißstrafe den Gehalt von 7. Dezember
1859 wegen Liederlichkeit zu Gefängnißstrafe
Zwangsarbeitshäuser verurtheilt worden,
nach Ausweis der Akten bildet, welches mit Zucht-
hausstrafe zu belegen ist, bei der
Zumessung derselben Rücksicht der Umge-

klagten in vorgeschriebener Contumaz zu kommen hat;

In Erwägung, daß Beigeklagter sein in Landau Verbrechen That handlung und Beigeklagten der von dem Angeklagten unter dem 9. Januar laufenden Jahres zu Landau in Untersuchung gezogenen Diebstahls, wegen dessen derselbe am 11ten nämlichen Monats in Verhaftung genommen worden, in Gemäßheit der art. 85 und 86 des Strafgesetzbuches eine Gesammt-Zuchtstrafe von sechs Jahren verwirkt hat, die nach dem gegebenen Verhältniß gänzlich zum Vollzug zu kommen, mangelt hinsichtlich der Verurtheilung des art. 86 ibd. entgegenstehend, für begründet zu erklären ist;

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes-Artikeln, nimmt Recht der Gerichtshof sein Schuldig erkannten Georg Peter Mark, 30 Jahre alt, ledigen Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Hergersweiler im Canton Landau, eyrabsen 5 Fuß 3 Zoll 3 Linien groß, braunen Haaren, breiter Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, starker Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, braunen Bart, ovaler Gesichtsform, blasser

Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und keine besondere Kennzeichen hat,

zur Zuchthaus-Strafe in der Dauer von sechs Jahren, unklärt Dasselbe dagegen wegen Diebstahls zu zwei und zwanzig Tagen und zu halb Monaten Einsperrung, dann Beigeklagten die Kosten der Verhandlung zu Last, welche liquidirt sind zu einhundert zwei Gulden dreißig neuen Kreuzern, und verordnet die Restitution der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an Demjenigen.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des königlichen Assisen-Gerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten Mai achtzehn hundert sieben und dreißig, wo gegenwärtig waren: Der, Rathsherr Königlichen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Versammlung, Boecking, Präsident des königlichen Tribunals zu Zweibrücken, Beisitzer, Wolff, Assessor und Graf, Advocat bei demselben Gerichte, - Substitut des Herrn Generalprocurators, - Hannauer, Gerichtsschreiber und Besnard, Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte.

Boecking

Graf

Hannauer

Besnard

21. Mai 1867.

No. 24.

Das K. bürgerliche Strafgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen den der Notzucht angeklagten

Philipp Geyer,

37 Jahre alt, ledigen Taglöhner, angesessen zu Siebeldingen, im Canton Landau-Land, wegen der öffentlichen Verhandlungen der Sache bei dem Vorgehen der Zeugen und sofort wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Polizeidiener Metzler

Nach Anhörung des K. Staatsprocurators, welcher den Antrag stellte: es gefallen des K. Strafgerichts, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schluß der Debatten zu beseitigen;

Nach Anhörung der Art. 1. 2. und 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten durch den Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

art. 1.

"Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in "Strafsachen kann in den Fällen des art. 316. "317 und 330 bis einschließlich 339 des Strafgesetzbuches von den Gerichten sofort auf

„ ungenauen Antrieben, als auf Anordnung des Präsidenten von demselben auf
„ Parteibegehren durch einen von demselben auf
„ Verlangen der Parteien zu ernennenden Schiedsrichter,
„ Fall, jedoch nur vom Beginne der Gerichtsferien
„ bis zum Schlusse der Sabbathe, beseitigt werden.

art. 2.

„ Von der Verhandlung dürfen nicht ausgeschlossen werden:
„ 1, Gerichtsbeamte,
„ 2, Anwälte und Candidaten der Rechte,
„ zwischen Parteien,
„ 3, Aerzte,
„ 4, Personen weiblichen Geschlechtes,
„ 5, Minorennen, Pupillen und deren Curatoren
„ drei Personen der Geschworenenliste und der
„ Ersatzrichter, wenn der Geschworene oder der
„ Ersatzrichter denen Anwesenheit wünscht,
„ 6, bei Ehescheidungsverhandlungen Verwandte
„ minderen Grades.

„ Dem Gerichtspräsidenten steht es zu, denen
„ die Zutritt zu stellen während der
„ Verhandlung, sowohl den obengenannten
„ Personen, als auch jedem Dritten den Eintritt
„ zu gestatten."

Durch einfache Wiederholung des art. 17. al. 1 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welches gleichfalls von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde

und also lautet:

„ Alle bestehende Gesetze und Verordnungen
„ mit Bestimmungen des gegenwärtigen Verfahrens
„ werden aufgehoben, ist diese Aufhebung
„ insoweit auch die mit vorgenannten Vorschriften
„ dem in art. 1 genannten Gesetzbuche und
„ zwar, wenn es sich um allgemeine Bestim-
„ mungen handelt, mit jenem der ersten
„ Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen."

In Erwägung, daß es sich in vorliegendem Falle von Abwesenheit einer durch art. 331 des Code pénal vorgesehenen Strafhandlung handelt, welcher Artikel der art. 204 des neuen Strafgesetzbuches entspricht, und daß es zu prüfen übrig verbleibt, wenn Beschränkung der Oeffentlichkeit in dieser Sache eintreten zu lassen;

Auf die vom Staatsanwalt durch Requisitorium, daß die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schlusse der Sabbathe bei verschlossenen Thüren stattfinden sollen.

Also vorgetragen und vorgekündet in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes zu Zweibrücken, vom ein und zwanzigsten Mai achtzehn hundert sechzig und sechzig, wo zugegen waren: Duty,

Dasselbe an k. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz, Präsident des Oberrevisionsgerichts, Boecking, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Foell, Wolff, Richter und Graf, Assessor am gleichen Bezirksgerichte, - Letzterer wie als Richter des Oberrevisionsgerichts, - Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Obergerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte der Pfalz.

Foell

Bernard

21. Mai 1867.

N° 25.

Zuerkennungsordonnanz.

Wir Johann Nicolaus Frey, Präsident des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Oberrevisionsgerichtshofes Bei der Ingrossirung Quartals von 1867,

Nach Einsicht der in der Untersuchungssache gegen Philipp Geyer, 37 Jahre alt, Taglöhner in Pirmasens, Cantons Zweibrücken, wohnhaft, der Notzucht angeklagt, den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Philipp Geyer, 37 Jahre
„alt, ledigen Taglöhner, geboren und wohnhaft
„zu Pirmasens im Cantone Zweibrücken,
„schuldig:
„Am 21. Mai (e. Pfingstmontag:) 1866, des
„Vormittags zwischen 9 Uhr, in dem dem Eisenwerks-
„besitzer Friedrich Kraemer von N. Jungbach
„gehörigen, auf dem Banne der Gemeinde
„wohnenden N. Jungbach gelegenen Walde die
„Margaretha Guenther, 66 Jahre alt, ohne
„Gewalt zu N. Jungbach wohnhaft, Witwe
„des daselbst verlebten Glasmachers Michael
„Klein, theils mit Gewalt zum Beischlafe
„Einschlafe niedergerissen, theils zum Beischlafe
„da selbst durch Drohung mit einer
„gegenwärtigen Waffe für Leib und Leben

„ genöthigt zu haben. "

Diese Ansicht der Geschworenen von der Ge-
richtsordnung abgegebenen Erklärung,
also lautend:

„ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. "

Diese Ansicht des art. 358 der Gerichtsord-
nung, über das Abstimmen in Strafsachen, verlesen
von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
sogleich vernommen und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für nicht schuldig ge-
„ kannt, so steht der Präsident den Ausspruch,
„ daß dem von der Anklage losgesprochen sei,
„ und beschließt, daß dem in Haft gesetzt
„ gewesen, wenn er nicht eine andere
„ Strafe Million zu bestehen hat. "

Erklären,

daß der abgenannte Philipp Geyer von
der gegen ihn erhobenen Anklage der
Mordthat losgesprochen sei, und daß dem,
der dem in Haft gesetzt gewesen, wenn
er nicht eine andere Strafe Million
zu bestehen hat.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung
des Schwurgerichts der Stadt zu Zweibrücken
am ein und zwanzigsten Mai achtzehnhundert
sieben und dreißig.

22. Mai 1867.

Nro 26.

Zuerkennung von Immanz.

Wir Johann Nicolaus Duy, Landrath des Kyffhäuser Kreises im Pfalz zu Zeyern-
bruchen, Präsident der Regierung der Pfalz etc. etc.
Nach Einsicht der in dem Rekurrirungsgesuche
des Franz Langloth, Taglöhners aus Ober-
mosa, dem einmüthigen Vorgesetztenabsatzung
angehörig, dem Gesetzesartikel zur Erwerb-
ung von Pfalzbürgerrechten, also lautend:

I. Franz.

„Ist der angeklagte Franz Langloth, 23
„Jahre alt, ledigen Taglöhners, geboren und
„wohnhaft zu Obermosa, protestantischer:
„Am Abende des 13. Januars laufenden
„Jahres auf dem Wege zwischen Oberbach
„und Katzenbach dem Daniel Stappi von
„Hirschhausen mit mehreren bewaffneten Mord-
„thaten, jedoch ohne die Absicht zu tödten
„und ohne überlegtem Entschluß, mittelst
„eines Messers eines Mannes mit einem
„Burgerwaffnaffen gebrauchten Dirkolch einen
„körperlichen Mißhandlung beigebracht, in
„Bewußtlosigkeit an dem Gesundheit zugefügt
„zu haben, durch welche an dem Körper.

„ Der Verteidiger in dem Hauptverfahren der
„ Rechtsanwalt Dr. Lindau Augsburg ist bestellt
„ Pflichtverteidiger geworden ist."

II. Zeuge:

„ Hat den genannten Angeklagten bei der in
„ der ersten Zeugenvernehmung festgestellten
„ Hoftherme festgehalten, um namentlich jede der
„ Anklage gegen seinen bisherigen Begleiter
„ oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen
„ und gewaltthätigen Angriff auf Person,
„ Besitz oder Eigentum zu schützen und
„ hat er nur die Pflicht der Hoftherme
„ schuldhaft übertreten."

III. Zeuge:

„ Der den Angeklagten durch einen von
„ dem Verletzten selbst ohne schuldhafte
„ Provokation durch seine Seite gegen
„ rechtswidrige Verletzung oder Gefahr
„ einer gegenwärtigen und dringenden zu dem in der
„ I. Zeugen näher bezeichneten Zweck geeig-
„ neten Mittel [illegible] geworden."

Nach Einsicht der mündlich von der
Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung,
also lautend:

„ Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht der Art. 358 der Strafprozeßord-
nung über das Verfahren in Strafsachen, gemäß

von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen worden und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für nicht schuldig
„ erkannt, so hebt der Präsident den Haftbefehl,
„ der gegen den Angeklagten erlassen sei,
„ auf und befiehlt, daß der in Untersuchung gezo-
„ gene, wenn er nicht aus einem anderen
„ Grunde in Haft ist, sofort freizulassen ist."

Erklärung

Daß der obgenannte Franz Lanzloth von
der gegen ihn erhobenen Anklage der
criminellen Körperverletzung freizusprechen
sei und daß demselben alsbald
in Zukunft gegen diese Erkenntnis keine
neue Verfolgung der Tat
[illegible]

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung
des Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrü-
cken am zwei und zwanzigsten Tage Mai
im Tausend achthundert siebzig sieben.

23. Mai 1867.

No. 27.

In der Untersuchungssache des Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 29. März 1867, wodurch:

Anna Maria- auch Maria Elisabetha Ballweg- auch Balon -

47 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Hengbeurg, im Canton Pirmasens, des Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung von der Untersuchungssache verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der K. Staatsprocuratur vom 2. April abhin erlassenen Anklageakte;

Nach vollzogener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsprocuratur in den Conclusionen, der Vertheidigung des Angeklagten, auf Ihnen die Anklage bemerkt;

Nach Anhörung des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte,

Dann der Letzteren selbst, welche das Wort

Lichtenau sub Präsidium anklagte, daß
sie dem sich zu gewärtigenden Strafurtheil
nur durch schleunige Flucht, Abwesenheit
haben;

Auf Einsicht der den Angeschuldigten zur
Last gelegten Handlung des Falles dem Gesetze,
lautend:

I. Gesetz.

„Ist die Angeklagte Anna Maria – ledig
„Maria Elisabetha Ballweg – aus Bal –
„47 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Jung
„bach, im Canton Simmaringen, schuldig:
„Am Montag den 7. Januar 1867, Abends,
„zu Altheim im Wohnhause der Bäckers
„und Wirths Johann Zingler von da aus
„einem im parterre gelegenen Zimmer der
„oberen Woche
„1, einen leinenen Kopfzeug im
„Werthe von 8 Gulden,
„2, einen wollenen Unterrock im Werthe
„von 3 Gulden,
„3, zwei halbleinene Leintücher im
„Werthe von 4 Gulden,
„die Gegenstände sub 1 und 2. dem genann
„ten Zingler, die sub 3. dem Blumenwirths
„Koch, Ehefrau von Franz Schandein zu
„Altheim, Verletzungsmuttter des Zingler,

„gehörend, in der Absicht rechtswidriger
„Zueignung weggenommen zu haben."

II. Gesetz.

„Ist Dieselbe Angeklagte schuldig:
„am Samstag den 11. Januar 1867, Abends,
„zu Bankoben im Gasthause zum goldenen
„Hirsch aus einem ebenerdigen Zimmer
„und oberen Woche, zum Nachtheile der
„Gastwirthin Franz Lederle von da,
„1, zwei abgerauchte Bettücher im Werthe
„von 8 Gulden,
„2, ein feines leinenes Tischtuch im Werthe
„von 3 Gulden,
„3, ein Bettuch von feiner Hemdenleinwand
„im Werthe von 2 fl. 30 kr,
„in der Absicht rechtswidriger Zueignung
„weggenommen zu haben."

III. Gesetz.

„Ist Dieselbe Angeklagte schuldig:
„Am Samstag den 19. Januar 1867, Abends,
„zu Conterzig im Wohnhause der Wirthin
„Friederike Conrad von da und zum Nach-
„theile der Letzteren aus einem ebener-
„digen Zimmer der oberen Woche:
„1, zwei Leibhauptzeuge von Leinen
„im Werthe von sieben Gulden,

„ 2, zwei Entlassungen von Zöllner und Mentz
„ von zwei Gulden,
„ 3, zwei fünf neunzehn Entlassungen à
„ Mentz von 4 Gulden, –
„ in der Absicht rechtzeitiger Zurückzahlung
„ angenommen zu haben.

Nach einsicht der von den Geschworenen
einmüthig abgegebenen Erklärung, also
lautend:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist auf
„ alle drei Fragen: Ja, sie Angeklagte
„ ist schuldig."

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators in
seinem Antrage, dahin gehend: es gestalte
dem k. Gerichtshofe, die durch das
Verbrechen der Geschworenen der ihr
zu Last gelegten Liederlichkeit schuldig
erkannte Anna Maria Ballweg
nach Grund der art. 271. 276. 282 Zif. 1,
16 des Strafgesetzbuchs, 366 al. 2 und 368
des Strafprocessgesetzbuchs zur Zuerkennung
Strafe in angemessener Dauer und in
die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen,
nach die Substitution der zu Gerichts-
handen genommenen Gegenstände an
deren Eigenthümer zu verordnen;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer
Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 271. 273. 276.
282 Zif. 1., 84 und 16 des Strafgesetzbuchs,
366. al. 2 und 368 der peinlichen Prozessord-
nung, erklärt von dem Präsidenten in öffent-
licher Sitzung vorgelesen, einander und
also lautet:

art. 271 des Strafgesetzbuchs.

„ Wenn eine Person an einer Person einer
„ fremde bewegliche Sache in der Absicht
„ rechtswidriger Zueignung aus dem Ge-
„ wahrsam einer Andern wegnimmt,
„ ist der Liebstahl schuldig.
„ Der Liebstahl ist vollendet, sobald
„ der Liebe die Sache zu sich genommen oder
„ sonst in seine Gewalt gebracht hat.

art. 273 ibidem.

„ Personen die bei einem und der nämlichen
„ Liebstahl Mitwirkung unterstützten
„ Sachen wegschaffend Beihilfe leisten oder
„ sofort dem Liebstahl als eine einzige
„ Handlung zu bestrafen.

art. 276 ibidem.

„ Wenn wegen Liebstahl, Raubes oder
„ Hehlerei bereits einmal zu einer Zucht-
„ haus- oder zweimal zu Gefängnißstrafe,
„ jedesmal von wenigstens einem Jahre,

„ verurtheilt worden ist und sich verwendung
„ einer Diebstahls schuldig macht, wird mit
„ Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft,
„ wenn der verwendung verübte Diebstahl
„ nach art. 282 Ziffer 1. und 2, mit Zuchthaus
„ von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe
„ nach art. 274 oder 275 strafbar war.

art. 282. ibidem.

„ Der Diebstahl, welcher nicht unter die
„ Bestimmungen der art. 274–276 und
„ 284–287 fällt, ist mit Gefängniß nicht
„ unter einem Monat zu bestrafen,
„ 1, wenn der Werth der gestohlenen drei
„ Thaler oder Gulden übersteigt.

art. 84 ibidem.

„ Hat Jemand
„ 1, in verschiedenen Handlungen mehrere Ver-
„ brechen, Vergehen oder Uebertretungen
„ begangen, oder
„ 2, in einer und derselben Handlung mehrere
„ Strafgesetze gegleichen oder ein und dasselbe
„ Strafgesetz in mehrfacher Leistung über-
„ treten,
„ so soll nur die höchste Strafe, welche
„ die schwerste Strafandrohung zuläßt,
„ in Anwendung gebracht werden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthaus-Strafe kann auf Lebenszeit

„ oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als
„ zwanzig und nicht auf weniger als zwei
„ Jahren.

art. 366. al. 2.

Der gerichtliche Prozeßordnung.

„ Der Gerichtshof beschließt, daß die zu Gunsten
„ seiner genommenen Beweise dem eigentlichen
„ Verurtheilungsgrunde vorangehen sollen.

art. 368 ibidem.

„ Der entscheidende Theil, gleichviel ob er
„ der Anklage oder der Vertheidigung sich,
„ wird allemal in die dem Urtheile vorgehende
„ oder der andern Partei vorenthaltene Sitzung
„ verkündet."

In Erwägung, daß die Thatsachungen,
deren die Angeklagte durch ihre Aussage
der Gesetzwidrigkeit für schuldig erkannt
worden, klare Thatsachen bilden, welche
unter die im art. 282 Zif. 1. cit. vorsieht;
daß dieselben aber die Merkmale von Ver-
brechen annehmend in Gemäßheit des citirten
art. 276, wenn die Angeklagte wenigstens
Diebstahls, schon zehnmal und darunter
siebenmal jedesmal von weniger als
einem Thaler zu Verübungs-Zeiten ver-
theilt worden ist, nämlich:

a, durch das Zuchtpolizeigericht zu Landau:
1, am 29. Juli 1842 zu 1 Jahr,
2, am 27. Oktober 1843 zu 15 Monaten,
3, am 20. Juni 1845 zu 5 Jahren,
4, am 9. September 1851 zu 6 Jahren,
5, am 19. Januar 1857 zu 6 Jahren,
b, durch das Zuchtpolizeigericht Zweibrücken:
6, am 2. Februar 1841 zu 1 Jahr,
7, am 3. Februar 1864 zu 2 Jahren;

Der Angeklagte hat die erwachsenen Strafen
noch nicht vollständig verbüßt;

Auf Diesen Befund

Und in Anwendung obigen Gesetzbuchs Artikel,
wonach das Assisengericht die Schuldigerklärung
des Angeklagten Anton Klemm, auf Klemm
Elisabethen Ballung - auf Balon - 47 Jahre
alt, ledigen Standes, geboren und
wohnhaft zu Hasenbourg, im Canton Fin-
stingen, circa 5 Fuß 4 Zoll 7 Linien
groß, dunkelblond, niedere
Stirne, blonde Augenbrauen, graue
Augen, spitze Nase, proportionirten
Mund, spitziges Kinn, ovales Gesicht, sonn,
blasse Gesichtsfarbe, untersetzten Körper-
bau und keine besonderen Kennzeichen hat,

zur Zuchthausstrafe in der Dauer
von sechs Jahren und in die Kosten des

Verhandlung, liquidirt zu einundzwanzig Gulden
vier Kreuzer.

Nachdem die Constitution des Zuchtpolizeigerichts Landau
in dasige Eigenschaft.

Also gerathen und erkannt in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom drei und
zwanzigsten Mai achtzehn hundert vier
und sechzig, wo zugegen waren: Duy,
Conseiller k. Appellationsgerichts der Pfalz,
Präsident des Assisengerichts, Boecking,
Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zwei-
brücken, Foell, Dercum, Lustan und Wolff,
Richter an demselben Gerichte, Hanauer,
Vicekgerichtsprokurator und Bernard, Ver-
tretungsgerichtsschreiber am besagten k. Appel-
lationsgerichte der Pfalz.

Conseiller Duy
Foell
Dercum
Bernard

23. Mai 1867.

Nro 28.

Das K. bayerische Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz vom 10. April 1867, wodurch:

1. Johann Koch, 34 Jahre alt, ledig, Taglöhner und Tagelöhner von Flur und Preuschdorf und

2. Catharina Mannweiler, 21 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe in Neuhof, Canton Landau, angeklagt,

des Diebstahls und Mordversuchs gemeinschaftlich angeklagt und zur Aburtheilung vor das Oberappellationsgericht verwiesen sind;

Nach Einsicht des von der K. Staatsbehörde am 14. April abhin eingeleiteten Anklageakts;

Nach der Zeugen gefaßten Aussagen in der Sitzung der Assisen in der öffentlichen Sitzung vom heute;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf welche sie die Anklage stützt;

Nach Anhörung der Vertheidiger Sauter und Erbelding in ihren Vertheidigungsschriften, worin sie für den Angeklagten Johann Koch, Letzterer für die Angeklagte

Catharina Klemmpeter,

sowie der Angeklagten selbst, welche auf Befragen erklärten, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung gänzlich nichts weiteres beizufügen hätten;

Nach Einsicht der den Hauptverhandlungen zu Grunde liegenden Untersuchungsakten, welche also lautet:

I. Thatsache.

„Sind die Angeklagten

„1. Johann Koch, 34 Jahre alt, ledigen Taglöhner

„und Tagelöhnerssohn von Klein in Preußen,

„2. Catharina Mannweiler, 21 Jahre alt,

„ledig, ohne Gewerbe, geboren zu Edelsheim,

„zu Neuhausen im Canton Landau wohnhaft gewesen,

„Vergehens:

„in der Nacht vom 30/31 Januar dieses Jahres

„gemeinschaftlich unter gegenseitigem, mittelst

„von jedem der beiden vorgenommenen

„eigenen Handlungen bethätigtem einmüthigen

„Zusammenwirken in dem Hofraithe

„des Wirths und Ackermanns Johann Eckert

„zu Leistenheid in der Absicht nachtheiliger

„Zueignung folgende Effecten hinweggenommen

„Personen aus dem Gewahrsam dieses Eigenthümers

„genommen zu haben, nemlich:

„1. aus dem offenen Schuppen allda

„durch Oeffnung der Thüre, in welchem

„die Person mittelst gewaltsamer, mittelst

„gewaltsamer Gebrauch von Diebs-Leiter:

„1, ein Ledernes Pferdegeschirr,

„2, einen schwarzen Tuchrock,

„3, einen braunen Tuchrock,

„4, zwei schwarze Tuchhosen,

„5, einen grauen Tuchrock,

„6, einen braunen Tuchrock (= Bäckerin),

„7, eine graue und eine weiße Tuchweste,

„8, einen schwarz Tuch- und zwei Atlasbänder,

„9, zwei seidene Halstücher,

„10, einen Regenschirm,

„11, ein Paar gestrickte hohe Strümpfe,

„12, ein Paar Handschuhe,

„13, ein Backtuch,

„sämmtliche Personen dem Ehemann, Wirth

„Johann Eckert, obgenannt, gehörig,

„14, einen Strohsack,

„15, zwei Hemden, einen rothbaumen, einen schwarz

„und weiß gestreiften und einen schwarz

„und weiß carrirten,

„16, einen grauen Tuchrock,

„17, ein Bärchen,

„18, einen Sonntagshut,

„19, einen Regen,

„20, ein seidenes Halstuch und

„21, ein Paar Handschuhe,

„N.° 14 bis inclusive 21 dem Ehemann Wahrend

„ Corsch in Lichtenfeld gehörig;
„ 22, ein schwarzes Tuchkleid,
„ 23, ein graues Zeughkleid,
„ 24, ein braunes Schabathkleid,
„ 25, ein graues Lüstrakleid,
„ 26, ein blumigtes halbseidenes Kleid,
„ 27, einen seidenen und einen Lüstrarock,
„ 28, einen graukollirten Spanier-Pelz mit
„ blauem Sammt,
„ N°. 22 – incl. 28 zum Nachtheile der obgenannten
„ Thorbauer wegen Ehebruch des obgenannten
„ Schand gehörig;
„ Diese sämmtlichen zu Protokoll genommenen Pfänder
„ stünde in ihrem Werthe die Summe von
„ fünfundvierzig Gulden überhaupt;
„ II. zu derselben Zeit und bei derselben
„ Gelegenheit aus demselben Zimmer:
„ 1, einen Tragkorb,
„ 2, einige Mannsleute mit blauen Pelzmantelmagen,
„ Frauen aus einem offen gelassenen
„ Schranke des vorderen Frauenzimmers:
„ 3, einen braunkollirten Mutterrock, schwarz
„ und rothcarrirt,
„ 4, einen rothkollirten Mutterrock, schwarz
„ und rothcarrirt,
„ 5, einen rothseidenen braunen Mutterrock
„ mit Pelzwerk besetzt,
„ 6, einen braunen Lüstermutterrock,

„ 7, ein grünes Lüstrakleid mit blauen Aermeln,
„ 8, ein rothes und rothgestreiftes Zeug-
„ kattunkleid,
„ 9, ein grünes Lüstrakleid mit braunen Aermeln,
„ 10, ein violettes Schabathkleid,
„ 11, ein schwarzes Schabathkleid,
„ 12, ein braunes Zeughkleid mit Tupfen,
„ 13, ein braunes halbseidenes Kleid,
„ 14, ein graues Zeughkleid,
„ 15, einen Pelzmantel,
„ 16, ein schwarzseidenes Kleid,
„ 17, einen schwarz seidenen Blankill-
„ 18, einen kollirten Spanierpelz,
„ 19, ein grün kollirtes Halstuch,
„ 20, einen rothatlassirten Brustwisch,
„ 21, ein schwarzes Lüstrasackchen,
„ 22, ein schwarzes Schabathsackchen,
„ 23, ein schwarzes und ein violettes Woll-
„ haubchen,
„ 24, ein Schleyer,
„ 25, ein Paar Lederhandschuhe,-
„ Diese letzteren Pfänder der Elisabetha
„ Geib, jetzige Ehefrau des obgenannten
„ Wirths Ehemanns, und die sub 1. und 2. be-
„ zeichneten Gegenstände dem Ehebruche
„ Ehrerd gehörig, und dem Manne wegen
„ sämmtlichen sub II bezeichneten zu Protokoll genommenen Pfänder
„ die Summe von 10 Gulden überhaupt. 2 „

II. Zeuge.

„Ist die Angeklagte Catharina Mannweiler
„nicht ungnügstand schuldig:
„an dem in Art. 1 Zeuge näher bezeichneten
„Diebstahle dadurch mit Vorsatz Theil zu
„nommen zu haben, daß sie im Frühjahre
„dem Aufsuchen des Falben durch Herumlaufen
„zur Ausübung der That mitgewirkt, indem sie
„galoppirt, die Aufsuchung der That entweder
„selbst, oder die Meinung desselben befördert
„hat?"

Nach Einsicht der schriftlich von der Ge-
schworenen abgegebenen Erklärung, also
lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen auf die
„vorige Frage ist: Ja, die Angeklagte
„sei schuldig."

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle
dem K. Assisengerichte, die für schuldig er-
klärte Angeklagte Johann Koch und Catharina
Mannweiler in Anwendung der art. 274 Ziffer
2, 277, 281. 282. 271. 273. 16. 34. 43. 66 u. 84
des Strafgesetzbuchs, art. 365. 369. 368 der
peinlichen Prozeßordnung zur Zuchthaus-
strafe in ungleicher Dauer, dann, so weit
solidarisch in die Kosten zu verurtheilen,
die Zuerkennung der Nebenstrafen
an die betreffenden Eigenschaften zu ver-
ordnen, die Confiscation der beschlagnahmten
Effekten, so weit die Landes-Vereinigung der
Angeklagten Dasselbe anzuordnen anzusprechen.

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer
Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 271. 273. 274. Ziff.
277, 281, 282 Ziff. 1 u. 3, 84. 16. 34. 43. 66 des
Strafgesetzbuchs, 366. al. 2. 368 der peinlichen
Prozeßordnung, endlich Gesetzes-Artikel
von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung
abgegeben worden sind also lautet:

art. 271 des Strafgesetzbuchs.

„Wer ohne Gewalt an einer Person eine
„fremde bewegliche Sache in der Absicht
„rechtswidriger Zueignung aus dem Ge-
„wahrsame einer Aufsehers-Person, oder
„der Diebstasche schuldig.
„Der Diebstahl ist vollendet, sobald
„der Dieb die Sache zu sich genommen hat,
„wenn sonst in seinen Gewalt gebracht hat.

art. 273 ibidem.

„Haben die bei einem und derselben
„Diebstahl Mitthäterschaft ausübenden
„Personen mehrere Gegenstände an, so
„ist der Diebstahl als ein einziger
„Handlung zu bestrafen.

art. 274 ibidem.

„Als Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist

„vorbehaltlich der Bestimmungen der art.
„284 – 287 der Diebstahl zu benutzen:
„2, wenn der Diebstahl in einem bewohnten
„Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit
„dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer Verbindung
„verbundenen umschlossenen Raume
„mittelst Einbruch oder Einsteigung oder wahrer
„schlüssigen Gebrauch von falschen Schlüsseln verübt
„worden ist und der Wert der Gestohlenen
„die Summe von 100 Gulden übersteigt.

art. 277. ibidem.

„Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene
„Gebäude und ihre Zugehörungen zu
„verstehen, welche, wenn auch nicht
„zur Wohnung von Menschen dienen,
„doch zur Zeit der begangenen
„That jemand darin aufgehalten
„hat.

art. 281 ibidem.

„Ein wahrer Gebrauch von falschen
„wird genannt, wenn Jemand falsche oder
„nicht für das größere Schloß bestimmte
„Schlüssel, Dietriche, Dornröhren oder
„andere zur Eröffnung von Schlössern
„geeignete Werkzeuge anwendet oder sich
„des wahren Schlüssels bedient, welchen
„er sich denselben mittelst Diebstahl oder mit
„List verschafft hat.

art. 282 ibidem.

„Der Diebstahl, welchem nicht unter die Bestim-

„mungen der art. 274–276 und 284–287
„fällt, ist mit Gefängniß nicht unter
„einem Monat zu bestrafen:
„1, wenn der Werth des Gestohlenen
„die Summe von zehn Gulden übersteigt,
„3, wenn der Diebstahl bewaffnet gewesen
„sey als Waffen, Werkzeuge oder
„nach art. 283 als Unbewaffnung betrachtet
„worden ist.

art. 84 ibidem.

„Hat Jemand
„1, in verabredeter Handlung mit
„Waffen, Werkzeugen oder Waffen-
„losen begangen, oder
„2, in einer und derselben Handlung mehrere
„Strafgesetze gleichzeitig oder nach der
„selben Strafgesetze in mehreren Fällen
„übertreten,
„so soll nur das einzige Strafgesetz, welches
„die schwerste Bestrafung zuläßt,
„in Anwendung gebracht werden.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebens-
„dauer oder auf bestimmte Zeit zuer-
„kannt werden, im letzteren Falle nicht
„unter zehn Jahren und nicht auf
„mehr als zwanzig Jahre.

art. 34 ibidem.

" Als Folge jeder Verurtheilung erfolgt
" einer vorsätzlich begangenen strafbaren That
" kann, sofern nicht der Schuldige Ausflucht,
" entweder der Theilnahme oder Begünstigung
" schuldigen Personen möglich ist, die Confis-
" cation der zur Begehung der That gebrauchten
" oder bestimmt gewesenen Mittel
" und der durch die That hervorgebrachten
" Sachen im Thatumstande ausgesprochen werden.

art. 43 ibidem.

" Kugeln, welche erfolgen einer Verbrechung
" verurtheilt erkannt sind, werden nicht
" Standesherrn Namen der Landes verurtheilen
" und dieser Obrigkeit, sofern die Sache gestehen
" kann, überliefert.
" Die Landesverweisung ist in dem Urtheil
" ausdrücklich auszusprechen.

art. 66 ibidem.

" Wird bei einer strafbaren Handlung mehrere
" Thäter oder Theilnehmer ermittelt, so
" haften sämmtliche für Schadenersatz und
" Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

art. 366. al. 2.

Im peinlichen Proceßverfahren.

" Im Zwischenfall betreffend, daß die zu
" Inquisit gemachten Zeugen Leute da
" Im eigentlichen zurückgewiesen werden sollen.

art. 368 ibidem.

" Im entscheidenden Theil, gleichviel ob es
" Im Anklagte oder Im Einzelklagten sei,
" wird allemal in die Im Urtheil vorgeschr
" als Namen der Partei verurtheilt. Kosten
" verurtheilt".

In Erwägung, daß die Thatsachen,
Inwie die Angeklagten durch Ihre Aussagen
Im Inquisitorium sich schuldig erkannt
sind, indem sie aber einzelnen Inquisitorial
Akten vorgelesen und mit Zustimmungs- resp.
Inquisitions Akten zu belegen sind;

daß gemäß Art. Verurtheilung der
art. 84 cit. die Zustimmungs Akten, als die
Inquisitorium, sind in Anwendung zu kommen
sind;

Auf die Gründe

Und in Anwendung obiger Gesetzes Artikel,
verurtheilt der Inquisitorium sich die Schuldig
erkannten:

1, Johann Koch, ledig, Taglöhner und Inqu
zimmer aus Elm in Preußen, alt 34 Jahre,
evangelisch 5 Fuß 11 Zoll 2 Linien groß, dick,
rosenkranzbraun Haare, niedrige Stirne,
braunen Augenbrauen, blauen Augen, breite
Nase, mittlerem Mund, gute Zähne,
braunes Kinn, große Ohren, braunen Bart,
blasse Gesichtsfarbe, breite Gesichtsform,
schlanken Statur, und keine besondere

Zeugnissen hat;

2, Catharina Mannweiler, 21 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, geboren zu Edesheim, wohnhaft zu Klingbach im Canton Landeweiher, welche 5 Fuß 1 Zoll 1 Linien groß ist, braune Haare, hohe Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, mittlere Nase, kleinen Mund, gute Zähne, runden Kinn, gewöhnliche Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform, besondere Kennzeichen und keine besonderen Kennzeichen hat,-

zum Zuschauerstraßen und zwar jeder in der Dauer von fünf Jahren und solidarisch in die Kosten der Verhandlungen, liquidirt zu einhundert fünfzig neun Gulden fünfzehn Kreuzer.

Demnach die Confiscation der in Beschlag genommenen Pfälzer Salz, als Strafmittel zum Theil, sowie die Landesverweisung der Angeklagten Koch unverständlichen Standes und Wohnsitzes, und zwar auf Lebenszeit endlich die Restitution der mitgenommenen zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an deren Eigenthümer.

Also gänzlich und verbindlich in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom Jahr und Tage oben benannt gefällt und gesprochen: Duy, Zoll, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Foell, Dercum, Uebel, Lichtenberger und Graf, Assessoren am k. Bezirksgerichte in Zweibrücken, - Lutzenberger, Assessor des Appellationsgerichts, - Munzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Substitut des Appellationsgerichts daselbst. /.

Foell Duy Dercum

Loch Bernard

24. Mai 1867.

No 29.

Das k. Bezirksgericht des Rheinkreises pfalzgrafl. Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Verhaftsbefehls und Anklageverfügung des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises pfalzgrafl. Zweibrücken vom 29. April 1867, wodurch

Barbara Engel,

19 Jahre alt, ledige Taglöhnerin des Ludwig Engel von Leimbach, des Reinmacht Engel ehemaligen, und seiner Ehefrau Anna Maria Engel, geborne Lauer, katholischer

Nach Einsicht der von der k. Staatsanwaltschaft am 2. Mai 1867 verfügten Anklageschrift;

Nach stattgefundener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erwägung der k. Staatsanwaltschaft in Ausführung ihrer Anklage, und der Vertheidigung;

Nach Erwägung der Geschworenen-Verdicts in seinem Verneinungstheile für die Angeklagte, dann der Bejahung der Schuldfrage, rücksichtlich auf Handlungen der Verheimlichung, deßhalb dem sie für sie war

gutachtlichen Äußerung darüber einzuholen sein wird;

Ob Einsicht in die Akten des Amtsgerichts zur Beweisaufnahme gestattet werden soll;

Ob Einsicht in die Akten des Amtsgerichts zur Beweisaufnahme gestattet werden soll:

„Ja, die Angeklagte ist der Hehlerei, ihre Person aber, obwohl sie wahrscheinlich schuldig,"

Ob Aussetzung der Verhandlung bis zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts zu Bielefeld, wohin die Angeklagte in Anwendung des Art. 232 des B.G.B. und des Art. 368 der Einführungsgesetze zum Code Pénal, sowie zu den Akten zu verweisen und die Verhandlungen über die Widerklage der Angeklagten gegen Eigenthümer zu vertagen;

Ob Einsetzung und Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft zu Bielefeld;

Ob Einsicht des Art. 232 und 17. des B.G.B. sowie des Art. 365. 366 und 368 der gesetzlichen Bemerkungsanweisung;

I. Frage.

Ist die Angeklagte Louise Engel, zu Bielefeld, ledige Tochter des Tagelöhners Christian Engel und der Wilhelmine Engel, geborene Kindler?

Ist sie am 20. März 1867, als Christian Engel, in den Räumen der Gastwirthschaft zu Vierlandsfeld, den Tod ihres mutmaßlichen Kindes, unehelichen Geschlechts, in den Abtritt derselben geworfen, wodurch dasselbe den Tod durch Ersticken gefunden haben soll, vorsätzlich verursacht zu haben?

II. Frage.

Ist sie der Angeklagten zum Zweck der Verübung der in der I. Frage näher bezeichneten That die Gelegenheit, oder die zur Ausführung der That nöthigen Werkzeuge, oder die Gelegenheit zur Flucht nach der That wissentlich verschafft, oder die Mittel

[illegible] von den Pfandgläubern in der öffentlichen Sitzung vorgenommen worden sind, und also lautet:

Art. 232. des Pfandschuldgesetzes:

Wenn auf Versteigerung der Pfandsache angetragen, ist mit Bestimmung des Tages und Ortes der Versteigerung zu verfahren.

Art. 12 dieses:

Die Bestimmung des Versteigerungstages kann, nach Einsicht der in den Artikeln 22, 164 und 167 bestimmten Fälle, nicht vor acht Tagen und nicht nach vier Wochen vorgenommen werden.

Art. 365 des Handelsgesetzbuches:

Ist keine Frist verabredet, so bestimmt der Gerichtshof auf die Klage angemessene Fristen, falls es scheinen, wenn eine öffentliche Versteigerung sich nicht gehörig thun lassen, dessen nicht vorher gegen Bekanntmachung des Versteigerungstages.

Art. 366 dieses:

Der Gerichtshof bestimmt, ob die zu Versteigernden gemeinschaftlich oder einzeln

den Eigenthümern gehörigen Waaren sollen.

Art. 368 dieses:

Der Verkauf geschieht, gleich wie der Verpfändung von den Gerichtsvollziehern vorgenommen worden ist, einer öffentlichen Versteigerung, wenn nicht [illegible] Waaren, oder Effekten vorhanden sind, deren Preis [illegible] ist.

In Anwendung dieser Artikel ist es nöthig, dass die Versteigerung der Pfandsache öffentlich bekannt gemacht worden ist, und dass die Versteigerung nicht vor Ablauf der bestimmten Frist geschieht;

Dass der Verkauf der Versteigerung (Verkauf) Genehmigung der von den Versteigerungen ernannten Taxatoren gemacht worden ist, wenn die Taxe vorschriftsmässig [illegible] worden ist, und die Versteigerung nach den Erklärungen der Bestimmungsstücke seine Bestätigung [illegible];

Dass in dem vorliegenden Falle die Versteigerung nicht [illegible] worden ist, dass der Preis [illegible] ist,

das Minimum der gesetzlichen Summe
gewiesen zu übersenden;

Ueberlingen Baumann

Und in Anwendung des obigen Gesetzes, ermächtigt, die Pfarrgemeinde die sie betreffende Verlassenschaft der Barbara Engel, 30 Jahre alt, Tochter weyland Andreas Engel und Katharina Engel, geb. Hummel Eheleuten von Ludenhausen, zu Handen Vormundschaftsrathes von Ehingen Theilen und zu den Akten des Waisenamtes, Ludenhausen zu übersenden, ein und fünfzig Gulden und acht Kreuzer, nemlichen fünfzig Gulden sechzig Kreuzer in Lemgobligationen;
und anmahnend die Vorsichtigkeit das zu Vormundschaften genommenen Vormundschaften an Ihren Eigenthümer

Also geziemend und ermahnend die Ihnen obsorgliche Pflegung der Pfarrgemeinde oder Pfarrs zu Vormundschaften dem wir war und genommenen Mündel Gehorsamst Diener und Pflegen und Pflegen, von Pflegen verwesen: Burj, Pfarr von Hegl Oggelshausen Gemeinde der Pfarrs zu Vormundschaften, Gemeinde der Pfarrgemeinde, Fall, Herrn, Wolff Christen und Graf, Christian und Vormundschaften

Herrn

Frau

Abschrift der Amtsurkunde enthält.
N°. 2902. wegen Taxat zu Inventurbuchen Tom 10. Oktober 1867 fl. 28 kr, Bd 125, fol. 46. C. 2. L. Landamt. Ulmberg: Boeda.

v. 25. Mai 1867.

№ 30.

Immatriculationsordnung.

Der unterzeichnete b. Theologie Baccalaureus Johann Nicolaus Berg, Rector der Universität zu Dorpat bescheinigt hiermit, daß

1. Peter Lutz, 21 Jahre alt, Bürgersohn aus Offenburg in Baden,
2. Max Noblack, 24 Jahre alt, Bürgersohn aus Eichmannsdorf in der Lausitz,

beide der Griechischen Confession und Deutscher Nationalität, sich heute zur Immatriculation gemeldet haben.

I. Lutz.

Laut der Angabe des

1. Peter Lutz, 21 Jahre alt, Bürgersohn aus Offenburg, Baden Land;
2. Max Noblack, 24 Jahre alt, Bürgersohn aus Eichmannsdorf in der Lausitz:

ist der Lutz am 30 Januar 1867 in Dorpat eingetroffen,

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Gericht, dessen unverdächtige Zeugenaussagen; und bestätigt, daß er in seinem Amte niemals unredlich gehandelt habe.

Endlich:

Auf den genannten Max Wahlrab, wegen gegen ihn erhobenen Anklage der Bestechung Abgesprochen sei, und verordnet, daß deshalb alsbald in seinem Amte gestellt werde, widrigenfalls er seines Amtes verlustig erklärt werde.

Also gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises zu Gronenburg am fünf und zwanzigsten Mai achtzehnhundertsechzig und siebzig.

Dr. Hoffmann

Gronenburg, den 25. Mai 1867.

No 30/2.

Das k. Schwurgericht des Kreises zu Gronenburg hat folgendes Urtheil erlassen

Auf Einsicht des Verfahrens der Anklage wegen des k. Appellations-Gerichts des Kreises zu Gronenburg vom 7 Mai 1867, wodurch

1. Peter Lutz,

31 Jahre alt, Maschinenbauer von Offenburg in Baden Lumburg,

2. Max Wahlrab,

34 Jahre alt, Maschinenmeister aus Eschenhausen in Hessen-Lumburg,

der Verbrechen von Hochverrath und Landesverrath angeklagt und zur Oberschreibung des Schwurgerichts verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von der k. Anklagekammer am 10. Mai erlassenen Anklageschrift;

Verfahrensgesetzliche Behandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung kennt als in den gesetzlichen;

Durch Verlesung der Anklageschrift in Anwesenheit der Angeklagten Lutz und der Vertheidiger der Angeklagten Lutz und Wahlrab;

Wahlrab, Mann der Angeklagten Pohl, sowie auf Erkundigungen nachbarlicher, daß sie durch die ungastlichen Behandlungen genötigt wurde, ihr Leben zu beenden;

Beweisantrag auf Vernehmung des Sachverständigen Landesverwaltung Obermedizinalrat Dr. Weyrauch, welcher bekundet:

I. Frage.

Daß die Angeklagten

1. Peter Lutz, 31 Jahre alt, Maschinenbauer aus Offenburg, Bundesbürger,

2. Max Wahlrab, 34 Jahre alt, Maschinist und Ehemann, beide in Offenburg wohnhaft,

in der Nacht vom 30. zum 31. Januar auf den 1. Februar dieses Jahres in Offenburg gemeinschaftlich durch einen Faustschlag und einen Fußtritt gegen den Unterleib der Ehefrau des Peter Lutz, Pauline, geborene Pohl, und durch Schläge mit einem Stock gegen den Kopf der Ehefrau des Max Wahlrab, Emilie, geborene Pohl, eine Körperverletzung mittels gefährlicher Werkzeuge verübt haben, welche den Tod der Pauline Lutz zur Folge gehabt hat, und daß die Körperverletzung der Emilie Wahlrab eine schwere ist, weil sie den Verlust eines Auges zur Folge gehabt hat,

wird den Angeklagten nach Anhörung des Sachverständigen, Landesverwaltung Obermedizinalrat Dr. Weyrauch, und nach Verlesung der Zeugenaussagen der Ehefrau Wahlrab, Emilie, geborene Pohl, vom 25. und 26. Februar dieses Jahres?

II. Frage.

Ist der Angeklagte Peter Lutz mit verminderter Schuld:

weil er in der I. Frage dieses Urteils bezeichneten Handlungen durch Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit, welche die freie Willensbestimmung ausschlossen, unfähig gewesen ist, das Ungesetzliche seiner Handlungen einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln,

oder weil bei ihm wegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, welche die freie Willensbestimmung nicht ausschloß, die Fähigkeit, das Ungesetzliche seiner Handlungen einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich vermindert war?

III. Frage.

Ist der Angeklagte Max Wahlrab mit verminderter Schuld:

weil er in der I. Frage dieses Urteils bezeichneten durch Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit, welche die freie Willensbestimmung ausschlossen, unfähig gewesen ist, das Ungesetzliche seiner Handlungen einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln,

oder weil bei ihm wegen einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, welche die freie Willensbestimmung nicht ausschloß, die Fähigkeit, das Ungesetzliche seiner Handlungen einzusehen, oder nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich vermindert war?

Gemeinungs-Hilfe zuständig sind?

Was empfiehlt sich hinsichtlich der hinsichtlich der Abstimmung abzugebenden Erklärung also beschlossen:

Statt des gemischten Satzes „Ja, der Angeklagte Julius Lutz ist schuldig" und statt des bisherigen Satzes: „Nein, der Angeklagte Julius Lutz ist nicht schuldig."

Vorschlagsweise einstimmig beschlossen statt des bisherigen Satzes: „Nein, die Angeklagten sind nicht schuldig."

Was Abstimmung des 6. Mitglieds Schmidt in seinem Verlangen dahin gestellt?

Sodann zum Abstimmungsgegenstande des hinsichtlich verhandelten Angeklagten Julius Lutz, in Anwendung des Art. 274 Ziff. 2. 277. 278. 279. 281. 283. 52. 54. 65 des Strafgesetzbuches, und des Art. 365. 369 und 368 der gesetzlichen Strafverfolgung, über Schuldfrage in ausgesonderter Sitzung, sowie in der Reihe des Strafgesetzes zu verhandeln.

Was Erklärung des Angeklagten Julius Lutz und seiner Vertheidigung in seinem Verlangen;

Was Einstellung des Art. 271, 273, 274 Ziff. 2. 277. 278. 279. 52. 54 Z. 1 und 65 des Strafgesetzbuches, sowie des Art. 365 und 368 der Strafgesetzgebung, welche von dem Gerichtshofe in der öffentlichen Sitzung vorgelesen worden sind, wird also beschlossen:

Art. 271 des Strafgesetzbuches:

Wenn ohne Einwilligung in einen fremden ausländischen Dienst in der Absicht gewinnsüchtiger Verletzung des Vermögens eines Anderen angeworben, ist das Mindestmaß sechs Tage. Das Höchstmaß ist unbestimmt, jedoch darf das Maß der Strafe nicht genommen werden, welche für die Handlung gesetzmäßig ist.

Art. 273 leiden:

Obgleich die bei einem und demselben Verbrechen mitwirkenden Personen verschiedenen Strafgesetzen unterworfen sind, so ist das Mindestmaß der einzigen einzigen Handlung zu bestimmen:

Das Gericht gibt den Erkenntnissen, welche wider Verurtheilung eines und desselben Angeklagten oder mehrerer Angeklagten wegen verschiedener Verbrechen oder Vergehen gefällt werden, eine solche Einrichtung, daß die Strafe nicht summirt werden.

Art. 274 Ziff. 2 leiden:

Die Zurechnung bei zurechnungsfähigen ist unabhängig von Erkenntnissen der Art. 284–287 des Strafgesetzes bestimmen:

Wenn der Diebstahl in einem bewaffneten Einbruch, oder in dem dazu gehörigen

sind mit den benachbarten Gebäuden in einer Verbindung stehenden Räumen, welche Einbruch oder Einsteigen oder unbefugten Gebrauch von Schlüssel unmöglich machen soll, und den Bruch der Scheiben in den Räumen von feuergefährlichen Gewerben verhindert.

Art. 277 bleibt.

Alle benachbarten Gebäude sind als eine Gebäude und feuergefährliche Räume anzusehen, welche, wenn nicht eine Scheidewand, eine Absperrung von Mauern, eine Brandgasse dazwischen, oder die Entfernung zwischen den zugewandten Seiten feuersicher ist.

Die benachbarten Gebäude sind gleichgestellt solchen nebeneinander stehenden Gebäuden oder Gebäudeabtheilungen, welche einem benachbarten Gebäude so nahe stehen oder mit demselben in einer Verbindung stehen, daß sie mit demselben in einer Versicherungsverbindung stehen, diese vorzeitig den Schutz unmöglich gemacht oder muß.

Art. 278 bleibt.

Als Nebenräume sind alle jene Räume bezeichnet, welche von allen Orten sind den Versicherungsräumen oder Gebäuden oder mit einer der Verbindungsräume und den Versicherungsräumen unmöglich machen Einbruch ermöglicht.

Jene Nebenräume sind solche, welche einen solchen Gebäude befinden, oder mit denselben in einer Versicherungsverbindung stehen.

Art. 279 bleibt.

Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter, um den Diebstahl zu vollbringen:

1) Mauern, Thüren, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche den Eintritt verhindern oder dessen Vorhandensein zu machen oder eine schon vorhandene Öffnung vergrößert oder

2) in einem Raume einschließen oder einen Versicherungsmittel verbergen, zu welchem sich Einbrechen befindet, oder

3) in einem Raume, welcher durch Einbruch oder Einsteigen geöffnet hat.

Art. 52 bleibt.

Wenn bei Versicherung einer Gebäude- und anderen Brandsumme gleichzeitig mehrere Gebäude, so darf die auf dieses Gebäude entfallende Summe nicht bloß

dürfe nicht zum Nachteile eines minderberechtigten Ehegatten, sondern ebenso wie Ehescheidung, dessen Absicht auf die Herbeiführung oder Verschlechterung des Familienstandes gerichtet war.

Wenn die Absicht eines Ehegatten auf die Herbeiführung oder Verschlechterung seines gemeinen Familiennamen gerichtet war, so trifft ihn und die Strafe bestehen Rechte.

Art. 54 Absatz 4 bleibt.

Wahre der Nachweisführung von in Artikel 52 angegebenen Absicht ist es Ehegatten zu behaupten: wenn in dem Zeitpunkte der Aufhebung der Ehe eine Grundvoraussetzung, Bedingungen, Rechtsfolgen oder auf andere rechtliche Weise zum Bestehen der Ehe unerlässlich, Handlung gleichsetzt, die Aufhebung der Ehe zu erreichen, oder die Wirkung derselben beschränkt sei.

Art. 65 bleibt:

Hinsichtlich der Nachweisführung der Art. 52 Abs. 2 und Art. 69 ist die Kenntnis der Nachweis der Ehelosigkeit und Eingehung eines Familiennamens zu Grunde zu

Lagen, welche auf die nun dem Gatten unmittelbar persönlichen Handlung anwendbar ist.

Ausnahmen für die Fälle eines einzelnen Gesetzes, Gesetzbuches oder Eingriffsgrund, welche seine Nachfolgerschaft enthalten, insbesondere oder Artikeln, welche die Anerkennung der Nachfolgerschaft der Verbrechen eines zum Nachfolger, nach dem Nachfolge derselben in Anspruch genommen werden.

Art. 365 der Nachfolgerordnung:

Ist der Eingeklagte mehreren Klägern oder Klagen oder Klagende gegen ist, so wird über die schuldige Partei entschieden

Art. 368 bleibt:

Der unterliegende Teil, gleichviel ob es der Eingeklagte, oder der Eingeklagte sei, wird allemal in die Kosten verurteilt, mit den weiteren Beschränkungen unterworfen.

In Anerkennung, dass die Ehescheidung, wenn der Eingeklagte die Scheidung die Scheidung des Beschwerden für schuldig anerkennt

wurde, ein Handlungsdiener Gehilfe, welcher in dem oben angegebenen Gesetze vorgesehen, und mit Zuchthausstrafe bedroht ist;

dass nicht die Umstände des Angeklagten und dessen Charakter dem Gerichte Veranlassung geben, einen mildern Strafsatz anzuwenden;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der obangeführten Gesetzesartikel verurtheilt das k. Schwurgericht den für schuldig erklärten Peter Lutz, 31 Jahre alt, Weissgerber von Offenburg im Kreise Kinzig, welcher 6 Fuss 3 Zoll gross ist, schwarze Haare und Augenbrauen, eine hohe Stirne, braune Augen, eine zugedrückte Nase und einen gespaltenen Mund, runde Zähne und runde Gesichtsform, ein gesundes Gesichtscolorit und eine schlanke Statur und ohne besondere Kennzeichen ist, zum Zuchthause im Maasse von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens, bezüglich der zurückgelassenen Effekten, wie auch bezüglich der Strafvollstreckung einen gleichen Tag.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Kreises Kinzig in Gegenwart von fünf Geschworenen, Vorsitz, Beisitz, wo gegen waren: Burg, Bürgermeister Hegle Oppenlochbauernhof des Kreises, Kaufmann des Schwurgerichts) Feil, Herrmann, Wolff, Wirthen und Gutsbesitzer und k. Bezirksgeometer Oppenlochbauernhof des Schwurgerichts, Mannsgrad, II. Handlungsdiener und Karl, II. Untersuchungsrichter von Offenburg k. Oppenlochbauernhof zurückt des Kreises.

Feil Burg

Lutz Graf.

Lutz

v. 29. Mai 1867.

№ 7031.

Das Kgl. Bezirksamt Ebermannstadt hat
Holz zu Brandbauten, sowie in den gesetzlichen
Verbrauchsbefugnissen gegen das Mandatum
gebeten

Heinrich Wolf,

32 Jahre alt, Ökonom, geboren und wohn-
haft zu Tullstein, folgendes Vorhaben zu
lassen:

Das Anwesen des Bittstellers in
seinem Ökonomiehaus besteht, laut Bezirks-
amtlich vorgenommener Untersuchung des gegenwärtigen Bauzustandes
aus 12 Bestandtheilen, deren nämliche Bestandtheile
nun in Grundstück Art. 112 des Einfach-
ungsfatasters mit den Bauanzeigen
verwendet sollen, wie als nämlicher
Ersatzbaustoff Bestandtheile des Abbruchs
haben zu verwenden;

Das Anfertigen der Baupläne und
seine Unterschrift, der Baubeamtlichen
Bauerlaubniß in seiner Entscheidung: dass
die gegen diesen Vorhaben und diese
Verfügung noch vorzubringen sollten;

Die Anzeigung, dass es ein Handlich

auf die Entscheidung und sammtliche dazu gehörige Gründe der gegnerischen Entscheidungsgründe zurückkommt, und bei abweichender Sachverhaltung eines oder die andern der gesetzlich bestimmten Mittel der Partei zu verstatten, gleichwohl gesetzlich bestimmten Fristen einzuhalten;

Nach Inhalt des Art. 112 des Civilgesetzbuches, welches von Ehescheidungen in öffentlicher Sitzung verhandelt werden, und also lautet:

„Falls eine wichtige Abwesenheit eine Sitzung eines Gerichtes verhindern, so können die Richter mit Beobachtung der vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Sitzung auf einen oder mehrere Sitzungstage bestimmt werden, um die Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn die eine oder andere Mitglieder bis zu der Entscheidung und Entscheidung der Entscheidung gesetzlich verhindert sein sollten, dieselben zu ersetzen.

Die Sitzungstage bestimmen die in dieser Sitzung zu verhandelnden Sachen;

in welche Sitzungen die Parteien gezogen werden sind."

Die dritten Gründe

Angeordnet hat der Ehescheidungsrichter, dass in dieser Sache wegen der vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen durch weitere Sitzung auf gewisse Sitzungstage bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn eine oder mehrere Mitglieder bis zu der Entscheidung und Entscheidung der Ehescheidung gesetzlich verhindert sein sollten, dieselben zu ersetzen.

Diese bestehen und bestimmen in der öffentlichen Sitzung der Ehescheidungsrichter zu Gerichtstagen von Jahren und gewissen Tagen, erklärend und festsetzend, wie folgt, nämlich: Dass, Rücksicht der Ehescheidungsrichter zu Gerichtstagen, während der Ehescheidungsrichter Fälle, Verhandlungen und Protokollen von den wichtigsten Sachen, die Entscheidung eines oder Richters der Ehescheidungsrichter, Klagen, gegen Urtheilsgründen und Urtheil, gesetzlichen Verhandlungsbestimmungen

v. 29. Mai 1867

No 32

Das k. Appellationsgericht des Isarkreises zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Antrages des Verhaftungscommissärs des k. Appellationsgerichtes des Isarkreises zu Zweibrücken vom 4. Mai 1867, wornach

Heinrich Weiss,

32 Jahre alt, Ackersmann, zu Kallstadt geboren, wegen Mordes seiner Ehefrau Magdalena Hellmann angeklagt, und zur Einstellung und des Abschiedsgesuches warum ersucht worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde am 8. Mai 1867 ausgefertigten Verhaftsbefehles;

Nach stattgefundener Abhörung des Beschuldigten in der heutigen öffentlichen Sitzung; sowie auch um den beiden vorhergehenden zu Tage;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in Ausführung des Grundes, auf welchen die Verhaftung beruht;

Nach Abhörung des Vertheidigers

Klassenberger in seinem Antrage zu Punkt 1 der Tagesordnung, wonach die Ausgeschlossenen, wenn sie sich nicht Ausschreitungen gegen die Anwesenden zu Schulden kommen lassen, wieder zu den Versammlungen zugelassen werden sollen, sich dagegen aussprach, daß man die Ausgeschlossenen überhaupt wieder zulassen solle;

Vorsitzender bringt den Antrag zur Abstimmung, welcher angenommen wird:

„Die Ausgeschlossenen Heinrich Weiß, 32 Jahre alt, Zahlmeister und Maschinist von Hellstein, erklärt:

Am 15. Februar 1862 in der Versammlung sei er zu Hellstein gelegentlich Besprechung, ob Streik anzuraten sei oder nicht, ausgeschlossen und mit Schimpfworten, die der Vorsitzende Johann Schumann, 52 Jahre alt, Schlosser I. Cl. und Beisitzer Heinrich Weiß, ebenfalls Ausgeschlossener, mit heimlichen Mißhandlungen nachgeahmt haben.“

Vorsitzender bringt seinerseits den Ausgeschlossenen folgenden Entschluß zur Abstimmung:

„Der, der Ausgeschlossenen ist festzuhalten, wobei ihnen jedoch Entschluß.“

Vorsitzender bringt den Ausgeschlossenen in ihrem Begehren, wieder zugelassen zu werden, folgende Erklärung, soweit sie sich auf Absatz 1 des Art. 229 des Handelsgesetzbuches und 366 und 368 des Handelsgesetzbuches in ihrer neuesten Fassung beziehen, zur Kenntniß, und die Versammlung ersucht, die Gründe und Beschlüsse, welche sie zu ihrem Ausschluß veranlaßt haben, zu prüfen.

Vorsitzender bringt seinerseits den Ausgeschlossenen folgende Erklärung zur Kenntniß:

Art. 229 des Handelsgesetzbuches:

Wenn in der Absicht, einen Streik zu befördern, ohne vorhergehenden Entschluß, wegen Verabredung der Zeit derselben zusammengetreten,

„Der, der Ausgeschlossenen ist festzuhalten, wobei ihnen jedoch Entschluß.“

Vorsitzender bringt den Ausgeschlossenen in ihrem Begehren, wieder zugelassen zu werden, folgende Erklärung, soweit sie sich auf Absatz 1 des Art. 229 des Handelsgesetzbuches und 366 und 368 des Handelsgesetzbuches in ihrer neuesten Fassung beziehen, zur Kenntniß, und die Versammlung ersucht, die Gründe und Beschlüsse, welche sie zu ihrem Ausschluß veranlaßt haben, zu prüfen.

Vorsitzender bringt seinerseits den Ausgeschlossenen folgende Erklärung zur Kenntniß:

Art. 229 des Handelsgesetzbuches:

Wenn in der Absicht, einen Streik zu befördern, ohne vorhergehenden Entschluß, wegen Verabredung der Zeit derselben zusammengetreten,

ist einzige Todesstrafe mit Geldstrafe von
zwölf bis zu zwanzig Jahren zu belegen.

Art. 366 der zweite Paragraph lautet:

Der Gerichtshof beschließt, welche der
nachstehenden erschwerenden Umstände
dem Schuldigen zur Last zu legen seien.

Art. 368 lautet:

Der vorbedachte Rath, absichtlich ob
er von Einzelnen oder von Mehreren
sei, meint allemal sowohl die Person
selbst, als die wissentlich gewählte
oder zufällig angetroffene.

Die Ueberlegung, durch die Absicht, einen
der Einzelnen Mehrere von Personen
des Geschlechtes sie absichtlich wahrnimmt
nimmt, die Mordthat vollbringt, welche
wenigstens einen vollzogenen Geschlechtsakt
die Geschlechtsfrauen wesentlich genügt;

Dass mit Bezug auf die Umstände,
welche vorher die Absicht wahrnehmbar wurde,
und auf einen Zeitraum von Personen-
genuss sich zusammenhängt genügt, und Mi-
nimum von geschlechtlichen Momenten zu über-
schreiten, und genügen unabhängigen Momente;

Ende dieses Paragraphen

Über die Anerkennung Graden einzig
geschlechtlichen Geschlechtsakten, namentlich
über Schwängerung durch absichtlich wahrnehmbar
Heinrich Weiss, 32 Jahre alt, Lehrer,
geboren und zuständig zu Endingen,
evangelischer Confession, verheirathet, Vater
mehrerer Kinder, Bürgermeister,
gewählt Einzigen, einige Tiefe, zurückgezogenes
Wesen, weniger Ton, keinen Umgang, wenig
Geschlechtsfreunde, blasse Geschlechtsfarben, schlanken
Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat, zur Geschlechtsgenossin in der
Person von sechzehn Jahren, und in der
Person der Mordthat, Gegenwehr von der
K. Person zu 630 Gulden 37 Kreuzer

für den Empfangsberechtigten Dr. Schmauß in Hannover
seien 25 Gulden 30 Kreuzer, für den Empfangsberechtigten Dr. Rapp in Landau zu 4 Gulden und für den
Empfangsberechtigten Dr. Rauch Lohnes zu 4 Gulden,
Summa Summarum die Empfangsberechtigten zu Geschlechtsfreunden genommenen Gegenstände von
einem Eigenthümer.

Ob sie gewöhnlich und ordentlich in der
öffentlichen Bildung der Observanzanstalt
und besonders zu Gemeinderäthen zum ganzen
und gewerbsmäßigen Betriebe geschlechtsfreundlich
sind und sonstige, wie gezogen, genommen
Dorf, Stadt und K. Appellationsgerichtsbezirke der

Pfalz, Präsidium der Appellationsgerichte, Föll, Perron, Wolff Präsident und Präsident, Assessor und Landrichter Assessor, Hofmann, Assessor und Beisitzer, der Appellationsgerichte, Hannen, I. Vicepräsident und Karl, II. Vicepräsident der Appellationsgerichte der Pfalz.

Föll
Wolff

Perron

Hannen

Karl

Post-Executorium

zufolge analogen Anwendung des art. 163 in fine des Gesetzes vom 18. Juni 1811 in der Criminalsache gegen Heinrich Weiß, Ackersmann in Edesheim wegen Antheil an der Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Mai 1867 wegen todtschlags zu 16 Jahren Zuchthaus und in die Kosten verurtheilt.

Demnach Regierungsrath Treiber von der Strafgerichtskammer pro III Quartal 1866/67 wegen der in obiger Sache dem k. Bezirksarzte Dr. Rausch Landau Assistenz Arbeiten Zeitaufwand Diäten mit zu 2 Gulden, Fahrgeld mit 2 Gulden, andere die extraordinären Gebühren betreffenden mit den Beilagen,

das Erkenntniß der mündl. Verhandlung per Tag 5 fl. zu liquidiren seien.

Hienach nun die angesetzten Sachverständigengebühren incl. der Stempel- und Vorsteinungsgebühren ad 49 Kreuzer die Gerichtsarzt liquidirt sind zu 630 fl. 37 kr., sowie dieß obigen Abstrichen Eintrag auf die Summe von 621 fl. 37 kr., wovon die vom Dr. Rausch liquidirte expenturelle Gebühren à 4 fl. um 15 fl. zu erhöhen ist.

Der unterzeichnete k. Appellationsgerichts-Präsident der genannten Sachverständigen, auf den Antrag des mitunterzeichneten k. General-Staatsprocurators, verfügt Nachstehendes, mittelst Publication der im Amtsblatt vom 29. Mai 1867 enthaltenen Vorladung, die gegen Heinrich Weiß wirksam zu machen und zu Lasten der Casse:

a, für den Betrag von	fl. 620.	48.
b, dem Visa und Vorsteinung mit	"	49.
Zusammen für	621.	37.
kommen:		
c, für den k. Bezirksarzt Dr. Rausch Assistenz zu	19. —	"
d, für den k. Bezirksarzt Dr. Schmauß in Germersheim zu	5. —	30.
e, für den k. Bezirksarzt Dr. Boppi in Landau zu	4. —	" 28. 30.
Im Ganzen also für den Betrag von		650. 07.

sechshundert fünfzig Gulden sieben Kreuzer für sachkundig und in jeder Weise

Vollstreckung vollziehbar;

Verordnet, daß dem Ausfertigen dieses Executoriums der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zugestellt werde.

Zweibrücken den 4. September 1867.

Der k. Generalstaatsprocurator. Der K. Oberappellationsgerichtspräsident.

unleserlich

31. Mai 1867.

Nro 33.

Das K. bayerische Oberappellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 31. Januar 1867, wodurch Jacob Reinbold, 28 Jahre alt, ledig, Ackerer zu Albersheim im Canton Landau angeklagt, dermalen flüchtig, wegen von Vätzlicher criminellen Vorgenommenheit in Anklagestand versetzt und zum Abwesenheitsverfahren von der Oberappellationsgerichtspräsidentschaft verwiesen ist;

Nach Einsicht der am 2. dieses Monats durch die K. Staatsprocuratur der Anklageschrift;

Nach Einsicht der magistratischen Urkunden des Gerichtsbezirks Landau vom 12. Februar abhin, betreffend die Zustellung der beiden vorgängigen Ladungsacten in den letzten Wohnsitz des Angeklagten zu Albersheim (als dem letzten Wohnsitze) dann; und zwar in seinem Abwesenheitsverfahren und mit seinem Rechtsbeistand, statt gefunden hat;

Nach Anzeige seines der Oberappellationsgerichtspräsidentschaft am 25. Februar 1867 in Gemäßheit der art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen den

Angeklagten erfolgen der Vorschrift
gemäß Termin Ordonnanz;

Nun der Akten der Gerichtsboten
Habermann in Zweibrücken und Fischer
in Landau vom 3. März 1867, aus welchen
hervorgeht, daß dem diesem Tage die benannte
Ordonnanz in dem Hauptorte Zweibrücken
und Absatzes mit vorläufiger Strafe
Androhung Abgang Termin
Ablegung und Aufgabe von Abschriften
an den Sitz des Gerichts bestimmten Orten
bekannt gemacht worden ist;

welche sämmtliche Akten Stücke, so wie auf
den äußern obenangeführte Urkunden
bezügliche Schriftstücke, namentlich die
einschlägigen Protocolle und Zeugenaussagen
vorgelesen worden sind;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in
der Conclusion der Sache bezüglich
der Angeklagten Jacob Reinbold in
Contumacial Verfahren dahin
Termin in seinem Antrage, dessen gesund:
Es gestalte dem Vertheidiger, der Contu
macial Verfahren gegen den flüchtigen
Angeklagten Jacob Reinbold dem gesetz
mäßig und dem Gesetze conform zu er
klären, demselben der ihm zu Last gelegten

Widerhandlung den vorschriftlichen Bezeich
nung für schuldig zu erkennen
und auf den Grund der art. 235. Absatz 1.
234 Ziffern 1 und art. 16 des Strafgesetzbuch
so wie der art. 368. 470 sq. des Strafprocess Ge
setzbuch demselben in eine Zuchthausstrafe
von einjähriger Dauer zu verurtheilen,
ihn die Kosten der Verfolgung zu Last
zu legen und den Befehl von Vorschrift
des Gesetzes zu verfügen;

Klagepflegnen Erwägung und Rath
schlagen Abstimmung;

In Erwägung, daß der dem öffentlichen
Verhandlung vorausgegangenen Contumacial
Verfahren vollkommen entsprochen ist;

In Erwägung zur Anklage selbst, daß
durch die Akten der Thatbestand
gestanden ist, daß dem Angeklagten Jacob Reinbold
in der Nacht vom 3/4 September 1866 in der
Wirthschaft des Conrad Dieque zu Herbitzheim
nächtlicherweise und vorsätzlich, zu Lasten
überklagten Gutsbesitzer, dem Andreas Schmidt,
32 Jahre alt, Landwirth und Zuzug in Gros
herzogthum Baden, eine körperliche Miß
handlung zugefügt habe, durch welche
derselbe in eine mehr als sechszig Tage
dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

In Erwägung, daß diese Thatsachenfeststellung

nen Strafanstalt bildet, welches durch die art. 235. abs. 1., 234 Ziff. 1. und art. 16 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bedroht ist;

das Gericht zur Anwendung kommen die art. 368. 471. und 472 der peinlichen Proceßordnung, welche sämmtliche Gesetze und Fälle von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorzulesen ermahnen und also lauten:

art. 235 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn die Mißhandlung oder Beschädigung „eine offenbar überlegten Entschluß vermuthet, „soll im Falle des art. 234 Ziffer 1. auf „Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren „Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei „Jahren, im Falle des art. 234 Ziffer 2 auf „Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf „Geldstrafe bis zu zwei hundert Gulden „zu erkennen.

art. 234 ibidem.

„Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschluß an einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit zufügt, soll:

„1, wenn durch diese der Tod des Verletzten „oder ein bleibender Krankheit an Jemand

„Körper oder Gesundheit wenigstens oder „derselbe in einer mehr als sechzig Tage „dauernde Krankheit oder (gänzliche oder „theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt „worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren „bestraft werden.

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthaus Strafe kann auf Lebenszeit „oder auf bestimmte Zeit erkannt werden, „im letzteren Falle nicht weniger als zwanzig „und nicht auf mehr als neun Jahre.

art. 368 der peinlichen Proceßordnung.

„Der untersuchungs Theil, gleichviel ob er „der Angeklagte oder der Civilkläger sei, „sind allemal in die dem Urtheil vorhergehende „als den andern Theil vorzunehmenden Vorthun „vorzuerstellen.

art. 471 ibidem.

„Wird der Angeklagte verurtheilt, so soll „der seine Güter von dem Augenblicke an „zu nehmen, da das Urtheil vollstreckt wird, „als Güter einer Abwesenden bestellet „und verwaltet, und wird endlich die Ver„theilung durch Ablauf der Frist, welche „dem Angeklagten gestellet ist, zum Werk ge„schehen zu lassen §. bis von dem Vorgenom-

„zu mindern), insbesondere, so wird
„die Bestimmung über den Zeugenbeweis
„Bestimmungen derjenigen abgekürzt, der
„hierzu berechtigt ist.

art. 472 ibidem.

„Die Ausfertigung des Versäumnisurtheils wird
„in den nächsten drei Tagen, nachdem es
„publicirt worden, auf Betreiben des
„klägerischen Procuratorium oder
„seines Vertreters von dem Gerichtsvollzieher
„zu einem Pfand aufgestanden, der in der
„Hauptstadt des Arrondissements, worin
„das Beklagtenhaus gelegen worden, auf
„einem der öffentlichen Plätze vermittelt wird.
„Die gleiche Ausfertigung wird ebenfalls in
„derselben Zeitfrist dem Beklagten der
„Domicilium und seinem Wohnorte des Ausgefertigten zugestellt."
„an dem Wohnorte des Ausgefertigten zugestellt."

Auf diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzesartikeln,
erklärt das Versäumgericht den gegen
Jacob Reinbold, 28 Jahre alt, ledigen Ackers-
mann zu Albersheim im Canton Landau
wohnhaft, dermalen flüchtig, ungehorsam,
dem in heutigen Sitzung Termin gesetzten
Verhandlungen vorzunehmenden Contumacial-
Procedur für rechtmäßig.

Erklärt demgemäß den Jacob Reinbold
abwesend für schuldig, in der Nacht vom
3/4 September 1866 in der Wirthschaft
des Conrad Dieque zu Albersheim nachtheiliges
und vorsätzliches, jedoch ohne Überlegung
Entschluß, dem Lorenz Andreas Schmidt
von Lauf in derselben eine körperliche
Mißhandlung zugefügt zu haben, durch
welche derselbe in eine mehr als vierzig
Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt
worden ist;

Verurtheilt demgemäß den ungehorsamen
Jacob Reinbold in contumaciam zu einer
Zuchtpolizeistrafe von vier Jahren und in
die Kosten des Verfahrens, liquidirt für
den k. Anwalt zu Zweiundsiebenzig Gulden
vierzig Kreuzer,
für den k. Untersuchungsrichter Dr. Bopp in Landau
zu sechs Gulden.

Verordnet, daß binnen falls drei Tagen
von Morgen an die Ausfertigung gegenwärtigen
Urtheilsspruches durch Gerichtsvollzieher auf dem
Marktplatze der Stadt Landau an einem
Pfahle angeschlagen werden;

Verfügt zugleich, daß der Angeklagte
des Urtheilsfalles von Augenblicke der
Vollziehung des Urtheils an als Abwesender

meinen Abwesenden bestmöglichst und sprechmöglichst und dass Sie zu diesem Ende in der gesetzlichen Zeitfrist von drei Tagen zur Einsicht der Akten der K. Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, zugelassen sind.

Also gerichtet und gesprochen in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 11ten auf den dreißigsten Mai achtzehnhundert siebenundsechzig, wo zugegen waren: Molitor, Präsident der k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, bei Verhinderung des Gerichtshofes-Präsidenten des II. Senates, k. Appellationsgerichtsrath Duy, durch Ordonnanz des k. Appellationsgerichtspräsidenten vom 12. März dieses Jahres ernannt, und in gegenwärtigen Anklagesachen der Vorsitz zu führen, Foell, Dercum, Wolff, Justizrath und Graf, Assessor am k. Bezirksgerichte daselbst, - Letzterer nur als Ersatz des Gerichtshofes, - Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut des besagten k. Appellationsgerichts-Prokurators.

Foell Molitor Dercum

Wolff Hanauer Bernard

Protocoll

auf act. 52 des Jahres vom 18. Juni 1811.

Heute den 11ten Juni 1867 hat der unterzeichnete Gerichtsvollzieher Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte zu Landau Franz Ludwig Holzhauser sich in das am Marktplatze (sogenannten kleinen Platze) in der Stadt Landau gelegene Wohnhaus des Wirthes Mohr begeben, um der Vollziehung des unterzeichneten Urtheils beizuwohnen und darüber Protocoll zu errichten, und erklärt sich, dass die Vollziehung meines Urtheils des K. Gerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 31. Mai absin, angeklagt Jacob Reinbold, 28 Jahre alt, ledigen Ackermannes zu Albersheim gebürtig, dermalen flüchtig, wegen wortsatz-lichen, jedoch ohne überlegten Entschluss verübter Körperverletzung im Wanderschaftsgrade des Bäckers Anton Schmidt von Lauch im Grossherzogthum Baden, wohnhaft zu Albersheim in dem Urtheilsspruch des Conrad Dietzel in der Audienz vom 3/4 Septembar 1866, in contumaciam zu einjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden ist, - dem Vorsitzenden Herrn Rath Graul von Dieses einen Auszug aus obigem Urtheile an einem nicht besagten Platze rückgerichteten Pfeile angeheftet hat und dass dieser Auszug von 8 bis 9 Uhr des Vormittags angeheftet blieb.

Hierüber Protokoll, errichtet zu Landau an Tag, Monat und Jahr wie oben.

Rustan presidente : Holtzhauser.

Sua mistiga Immensidade :

Bernard

19. August 1867.

№ 34.

In d. k. bayerischen Regierungsrechte der Pfalz zu Zweibrücken sind Volgender Beschluß gefaßt worden:

Nachdem in der k. Strafsache, gegen den Gutsbesitzer Zeugen Dr. Jur. Anton Stollberg: wegen Beleidigung der k. Regierung zu Speyer, Kammer des Innern, durch Herrn Dr. Reudelhuber, Stellvertreter zu Ottweiler am Band vorgeschrieben, hier die Akten der gegenwärtigen Regierungsrechte Behörde zu Eingesehen;

Nach Einsicht des vorgelegten durch den gerichtlichen Arzt Dr. Groß in Landstuhl am 6. August abgegebenen Zeugnisses;

In Erwägung, daß aus gegenwärtigem ärztlichen Zeugnisse Dr. Reudelhuber schon lange Zeit an einem chronischen Entzündung der Schleimhäute des Darmes und Afterkanals leidet und deshalb in der Unmöglichkeit sich befindet, einen Tag persönlich zu erscheinen und die Anordnungen eines Gerichtsmannes zu vernehmen;

Daß demselben daher hier die Akten der gegenwärtigen Session zu übersenden ist;

Nach Einsicht des Art. 105 und 107 der Verordnung vom 10. November 1861, enthalten von dem Präsidenten vorgelesen

wurden und also lauten:

art. 105.

„Jeder Geschworene, welcher auf die ihm
„durch Zustellung der Ladung rechtzeitig zugekommene
„vorherige Aufforderung ohne genügende Entschuldigung
„ausbleibt, hat eine Geldstrafe
„von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„zu betrachten, welcher seine Verhinderung
„dem Präsidenten beibringt, sobald sie ihm möglich
„war, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„finden oder bis zum Schlusse der Sitzung
„sie anzuzeigen.

„Der Präsident hat über die Zu-
„lässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung
„zu entscheiden und, wenn er solche verwirft,
„sofort die Strafe auszusprechen."

Auf diesen Grundlagen

eröffnet der k. Appellationsgerichtspräsident von Pfalz zu Zweibrücken, Herr Ritter Heinrich Freudelsperger, die gegenwärtige Sitzung des Schwurgerichtshofes, und ersucht den Herrn Gerichtsschreiber, die Namen der Geschworenen aufzurufen.

Es erscheinen auf diesen Aufruf:

1. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Schmidt von Hauptstuhl,
2. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Lutz von Hauptstuhl,
3. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Schmidt von Hauptstuhl,
4. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Duncan von Hauptstuhl,
5. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Foell von Hauptstuhl,
6. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Foell von Hauptstuhl,
7. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Foell von Hauptstuhl,
8. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Foell von Hauptstuhl,
9. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Foell von Hauptstuhl,
10. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Foell von Hauptstuhl,
11. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Foell von Hauptstuhl,
12. Gutsbesitzer Johann Nepomuk Foell von Hauptstuhl,

Schmidt

Duncan

Foell

Foell

Foell

Foell

Foell

Foell

Foell

Foell

Foell

Foell

19. August 1867.

№ 35.

Der L. Regierung wird der Holz zu Hengnebrauchung fest Holzgerechtigkeit Amtshilf anbefohlen:

Dass Aufforderung der als Gemeindeverstand in Lautersheim, angeklagten Johann Adam II, Gemeindeverstand in Lautersheim, angeklagten Adolphs Hengnebrauchung ärztlichen Zeugnis Dr. Adlmann Stallbesitzer Dass der Regierung wollen ihr für die Dauer der gegenwärtigen Regierung mit Instruction wegen der Ausführung einer Gefängnisstrafe;

Dass Aufforderung der L. Staatsbehörde, zugleich Mitteilung der gestellten Gesuchs antwortung;

Dass Anzeige der Ausführung, wegen dem genannten Arzte Dr. Adlmann in Gollheim ausgestellten Zeugnis vom d. d. 5. August 1867;

In Erwägung, dass nach diesem ärztlichen Zeugnis Dr. erhellt, dass der Gefangene Johann Adam II schon seit Mai 1866 an Tuberculose der rechten Lunge leidet und zur vollständigen Heilung dieser Krankheit nothwendig erscheint die Landluft zu benützen, wozu die gegenwärtige warme Jahreszeit am geeignetsten erscheint;

dass demselben daher zum die ganze Dauer der gegenwärtigen Verfügung von der Verbüssung einer Gefängnisstrafe zu

Ordnung ist;

Durch Einsicht der art. 105 und 107 der Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

art. 105.

„In dem Gesetzbuche, welches auf die ihm zu „gewiesene Leistung angewandt worden ist, „und sein Ausbleiben auf zulängliche Weise „entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe „von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist eine Leistung „zu betrachten, welche eine Verspätung „derselben bewirkt, daß es ihm unmöglich „gewesen, an dem festgesetzten Tage sich einzu„finden, oder bis zum Schlusse der Sitzung „zu verweilen.

„Der Gesetzgebungsausschuß hat über die „Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschul„digung zu entscheiden und, wenn er „sie gutheißt, sofort die Strafe aufzu„heben."

Anzeige an Präsidium

Die Sekretariat der 2. Gesetzgebungsausschuß hat dem ernannten Johann Mann II von die Ernennung dem gesetzgebenden Gesetz-

gebungsausschuß von der Ernennung gemacht.

Also geschehen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Pfalz zu Zweibrücken von neun zehnten August achtzehnhundert siebzig und achtzig, wo zugegen waren: Schmidt, Lutz von k. Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Gesetzgebungsausschusses, Foell, Dercum, Wolff, Richter und Graf, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - Lutz von gleichen als Richter des Gesetzgebungsausschusses - Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Protokollgerichtsschreiber am besagten K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Foell Schmidt Dercum

Wolff Graf

Munzinger Bernard

19. August 1867.

Nro 36.

Untersuchungsordnung.

Der untersuchende Carl Friedrich Schmidt,
Zuletzt am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken, Präsident der Untersuchungsrichter-
Division des III Quartals 1867,
Hat heute der in der Untersuchung gegen

Jacob Waldmann,

33 Jahre alt, Händler, geboren und wohnhaft zu
Ramingen, der Gefängnisse zur Untersuchung
der Vollzug Zwingen, also lautend:

I. Zwang.

„Ist der Angeklagte Jacob Waldmann, 33 Jahre
„alt, Händler, geboren und wohnhaft zu Ramingen,
„schuldig:
„Durch einen dem Jagen Nicolaus Bamberger,
„56 Jahre alt, von Ramingen, in der Letzteren
„Wohnhause allda, am Abende des 26. Mai
„dieses Jahres, um etwa 7 Uhr, mit gespitzten
„Messer durch in die oberen linken Lenden-
„theile des am 27. Mai
„folgenden Tages Darmriss, 27. Mai,
„eingetretenen Tod des Nicolaus Bamberger,
„absichtlich, in der Absicht zu tödten, offen
„feindseligen Angriffes, mittelst eigener
„Hand vorsätzlich zu haben."

II. Zwang.

„Ist der genannte Angeklagte schuldig:

„ Zeugen war der Tagner Nicolaus Bamberger,
„ 56 Jahre alt, von Spraitbach, in der Letzten
„ Wohnung Nr. 1 allda am Abend des 26. Mai
„ dieses Jahres, eine starke 1/4 Std, vor der letzten
„ Mordthat in die obere Linde Bäckerei
„ [illegible] vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht
„ [illegible] zu tödten und ohne überlegter Entschluß,
„ eine körperliche Mißhandlung [illegible] zugefügt zu haben, wodurch der folgen-
„ den Tag eingetretene Tod des Verletzten
„ herbeigeführt worden ist. "

III. Beweis.

„ Was den angeklagten Zeugen
„ einen von dem Polizeidiener Nicolaus Bamberger
„ in selbst oder einem Zeugen im Art. 61 des
„ Strafgesetzbuchs genannten Angehörigen
„ oder sonstigen Verwandtschaft von ihnen
„ Seite zugefügte Mißhandlung oder Körper-
„ verletzung gereicht und dadurch zu dem
„ in den I resp. II Zeugen nicht bezeichneten
„ Tode hingewirkt worden. "

Was hinsichtlich der sämmtlich von den Ge-
schworenen abgegebenen Erklärung, also
betrifft:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist:
„ Auf die erste Frage: Nein.
„ auf die zweite Frage: Nein. "

Was hinsichtlich und in Gemäßheit des art.
358 der peinlichen Prozeßordnung, analysirt
in der öffentlichen Sitzung vorgelesen
wurde und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für nicht schuldig
„ erklärt worden, so hat der Präsident
„ den Ausspruch, daß der Angeklag-
„ te freigesprochen sei, und daß sofort
„ Haft gesetzt werde, wenn er nicht um
„ einer andern Ursache willen in Verhaft
„ ist. "

Erklären,

daß der obengenannte Jacob Waldmann,
von der gegen ihn erhobenen Anklage des
Todtschlags freigesprochen sei, und sogleich,
daferne er sonst in Haft gesetzt werde,
wenn er nicht um einer andern Ursache
willen in Verhaft zu bleiben hat.

Also gesprochen zu Heilbronn in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts
der Pfalz vom neunzehnten August acht-
hundert sieben und sechszig. –

Schmidt

20. August 1867.

Nro 37.

Das k. bezirksgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach einsicht des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 4. Juli 1867, wodurch:

Friedrich Lippst,

23 Jahre alt, ledigen Standes Schmied, geboren und wohnhaft zu Hinterweidenthal im Canton Dahn, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgtem Tode des Verletzten angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach einsicht des von dem k. Staatsprocurator am 5. Juli 1867 erhobenen Anklageakts;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators in den Ausführungen der Thatsachen, auf welche die Anklage basirt;

Nach Anhörung des Vertheidigers candidat der Erbelding in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er den für ihn vorgetragenen Vertheidigungsmitteln nichts beizufügen habe;

Nach einsicht der den Geschworenen zur

Beantwortung vorstehenden Fragen, also
lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Friedrich Lippert, 23
„Jahre alt, Bäckerskunecht, geboren und wohnhaft
„zu Hintermeyerdorf, zuletzt in Diensten
„bei dem Oekonomen Simon Lang auf dem
„Burgerhofe, Gemeinde Lautweg, schuldig:
„am 20. Mai 1867, den Nachmittags um
„circa 2 Uhr, auf dem besagten Burgerhofe
„durch den Friedrich Münch von der Thal-
„kirch, Gemeinde Reisenbrunnen, zuletzt in
„Diensten bei demselben Oekonomen Simon
„Lang, vorsätzlich, ohne die Absicht zu
„tödten und ohne überlegten entschlossenen Muth
„einen Pistolenschuß mit einem Revolver
„auf den Hinterkopf eines Vorgesetzten
„rechtswidrig zugefügt zu haben, durch
„welche der unmittelbar erfolgte Tod des
„Münch verursacht wurde."

II. Frage.

„Ob der Angeklagte durch eine von dem
„getödteten Friedrich Münch ihm selbst ohne
„schuldhafte Provocation von seiner Seite
„zugefügte Mißhandlung oder schwere
„Beleidigung gereizt und verleitet zu der
„in der I. Frage näher bezeichneten That

„hingerissen worden?"

Nach Inhalt der hierauf von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte
„ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte
„ist gereizt worden."

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in
ihren Anträgen, dahin gehend: Es verstehen
die k. Geschworenen, die durch den Wahrspruch
der Geschworenen der vorsätzlichen Tödtung mit
Ueberlegung mit mehrheitlichem Voto unter
Zubilligung mildernder Umstände des Leugnens
des Mordmeuchelmordes schuldig erklärten Angeklagten Friedrich
Lippert, auf den Grund der art. 235. 234.
Ziffer 1. und 17 des Strafgesetzbuchs, 366
und 366 der peinlichen Prozeßordnung zu
einer Gefängnißstrafe in ungemessener Dauer
dieser und zu den Kosten des Verfahrens
zu verurtheilen, und die Zuerkennung der
Strafmaßgeschworenen zu genehmigen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des
Angeklagten, so wie des Letzteren selbst
in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 235. 234 Ziffern 1.
und 17 des Strafgesetzbuchs, so wie der
art. 366. al. 2 und 368 der peinlichen Prozeß-

„Ordnung, welche von den Präsidenten in
„öffentlicher Sitzung vorgelesen werden
„und also lauten:

art. 235 des Strafgesetzbuch.

„Wenn die Misshandlung oder Beschädigung
„eines überlasteten Entpflichtes bewirkt, so ist im
„Falle des art. 234 Ziffern 1. auf Zuchthaus
„bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen
„auf Gefängniss nicht unter zwei Jahren,
„im Falle des art. 234 Zif. 2. auf Gefängniss
„bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis
„zu zwei tausend Gulden zu erkennen.

„Ist den Thätern Vorsatz von dem Ge-
„tödteten oder Verletzten eine selbst oder
„einem seiner im art. 61 genannten Angehöri-
„gen oder Pflegebefohlenen Strafe oder Rüge von einer
„Seite zugefügte Misshandlung oder Beschä-
„digung gemischt und dadurch zur That
„hingerissen worden, so soll im Falle des
„art. 234 Zif. 1. auf Gefängniss nicht unter
„sechs Monaten, im Falle des art. 234 Zif. 2.
„auf Gefängniss bis zu einem Jahre oder
„auf Geldstrafe bis zu zweitausend Gulden
„erkannt werden."

art. 234 ibidem.

„Wenn, ohne die Absicht zu tödten, mit über-
„legtem Entschlusse einem Anderen eine
„körperliche Misshandlung oder Beschädigung an

„der Gesundheit wenigstens wahrscheinlich zugefügt, soll:
„1, wenn sie entweder den Tod des Verletzten
„oder ein bleibendes Krankheitsübel an der Person
„Körperlichkeit oder Gesundheit verursacht, oder
„derselbe in eine mehr als vierzig Tage
„dauernde Krankheit oder (gänzliche oder
„theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt
„worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs
„sechs Jahren
„bestraft werden."

art. 17 ibidem.

„Die Strafe des Gefängnisses kann mit Aus-
„nahme der in den art. 77, 164 und 167 be-
„stimmten Fälle nicht mehr als fünf Jahre
„und nicht weniger als einen Tag betra-
„gen."
„kennt werden.

art. 366. al. 2.
des Strafgesetzbuch.

„Der Gerichtshof berücksichtigt, bei Bestrafung
„jeden genommenen Gegenstände dem Ei-
„genthümer zurückzugeben werden sollen."

art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„ebenso in die dem Staate somit als der
„anderen Partei verursachten Kosten verurtheilt."
In Erwägung, dass die That, deren der

Angeklagte durch das Urtheil schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches den oben allegirten Gesetzesartikeln zufolge die Todesstrafe nach sich zieht;

daß über die Zumessung dieser Strafe nach die Gutachten der Fakultät gezogene Rücksicht zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, verurtheilt das Schwurgericht den Schuldig erkannten Friedrich Lippert, 23 Jahre alt, ledigen Bierbrauers, geboren und wohnhaft zu Friedrichswald amtsal, Kantons Hase, zu einer Gefängnißstrafe von vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens, bestimmt für den k. Anwalt zu 48 Gulden 33 Kreuzer, für den k. Bezirksarzt Dr. Rausch in Zweibrücken zu 5 Gulden.

Demnach hat die Constitution der zu gerichtsordnungsmäßigen Zeugen Taube an Ihren Eigenschaften.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des K. Schwurgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom zwanzigsten August achtzehn hundert sieben und sechzig, wo zugegen waren: Schmidt, Rath am k. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident

des Schwurgerichts, Boecking, Präsident des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Foell, Wolff, Richter und Graf, Assessor bei diesem Bezirksgerichte, - Letzterer wie als Richter des Schwurgerichts, - Munzinger, II Staatsprokurator und Bednarek, I Substitut Staatsprokurators, welche beigetreten zum besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Schmidt

Foell

Bednarek

21. August 1867.

No. 38.

Das K. bayerische Rekrutirungsamt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Attestil vorgelegt:

Nach Aussage des Gerichtsmannes Philipp Wenz, Oekonom und Gutsbesitzer in Gerbach, welcher auf den Grund eines ärztlichen Zeugnisses den Antrag stellte: es gestatte dem Rekrutirungsamte, ihn für die noch übrige Dauer der gegenwärtigen Rekrutirungsperiode von der Vornahme eines Gerichtsmannes zu dispensiren;

Nach Aussage des k. Staatsanwalts in seinem Antrage, dahin gehend: das Rekrutirungsamt wolle dem Gesuche willfahren;

Nach Einsicht des von dem gerichtlichen Arzte Dr. Herold in Alsenz am 18. dieses Monats ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß dem allegirten ärztlichen Zeugnisse zu entnehmen ist, daß dem Gerichtsmanne Philipp Wenz schon längere Zeit an Blutspeien leidet und dieses Lasser sich immer wenigstens Eine Untersuchung nöthig, welche noch fortdauert und wovon sie stets durch eine längere Blutverbrennung sehr in Anspruch genommen sind;

Daß dasselbe dem von ihm gestellten Gesuche zu willfahren ist;

Durch Einführung der art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche vom Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

art. 105.

„Jeder Geschworene, welcher auf die ihm zu-
„gehende Ladung ungehorsam ausbleibt,
„noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise
„entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„von 100 bis 200 Gulden."

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„zu betrachten, welcher einer Vorladung
„dadurch beigekommen, daß er sich innerhalb
„einer, an dem festgesetzten Tage sich anzufindenden
„oder bis zum Beschluß der Sitzung zu
„vermeiden.

„Der Gerichtshof hat über die Zulänglichkeit
„der vorgebrachten Entschuldigung zu
„entscheiden und, wenn er solche ungenügend
„befindet, sofort die Strafe auszusprechen."

Auf diesen Grunden

Belzgenehmigt der Vorsitzende genannten
Philipp Wenz von heute an für die noch
übrigen dieser gegenwärtigen Versammlung-
wöchentlichen von den Geschworenen
einen Ersatzmann.

Also geurtheilt und verkündet in der

öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken, vom ein und zwanzig-
sten August achtzehn hundert sieben und
sechzig, wo gegenwärtig waren: Schmidt, Rath
am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts,
Foell, Dercum, Wolff, Lustenau und Graf, Assessoren
am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, -
Letzteren wenn als Zusatz des Schwurgerichts, -
Munzinger, II. Staatsprokurator und
Besnard, I. Gerichtsschreiber und
beisitzen k. Appellationsgerichts. /.

Foell Schmidt

Dercum

Wolff

Besnard

21. August 1867.

№ 39.

In der k. bayerischen Rheinpfalz zu Zweibrücken hat Nachgenannter Urtheil erlassen in der Rechtsprüfungssache gegen den des Meineides eines Mitbeschuldigten zu zwölf Jahren zum Beispiele angeklagten

Adam Wagscheid,

24 Jahre alt, ledigen Bauern, zu Dürkheim wohnhaft, - nachdem die Verhandlungen der Sache bis zum Beginne der Zeugenvernehmung vorangeschritten waren:

Auf Anfrage des K. Staatsprokurators, ob sich der Angeklagte mit Rücksicht auf die durch das k. Rheinpfalz-gesetz vom 23. März 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse der Instruktion zu beschränken;

Auf Hinweis der art. 1. 2. und 3. des oben angezogenen Gesetzes vom 23. März 1846, wo denn die beiden ersten dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten:

art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen
„in Anklagesachen kann in den Fällen der Art.
„316. 317 und 330 bis inclusive 339 des
„Strafgesetzbuchs von den Gerichten polizei-

„ zur eigenen Activität, als auch Aufsicht der
„ k. Staatsbehörde, denselben von derselben
„ zugewiesenen Wirkkreis, jedoch nur vom
„ Empfange der Zahlungsanweisung bis zum Vollzuge
„ der Entlassung, berichtigt erwerben."

art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht
„zugelassen werden:
„ 1. Gerichtsbeamte,
„ 2. Anwälte und Candidaten des Rechtsfachs Angestellte,
„ 3. Aerzte,
„ 4. Gemeinderathsmitglieder,
„ 5. Verwandte, Verschwägerte und Hausstand
„ der Angeschuldigten und der
„ Verletzten, wenn der Verletzte
„ oder der Beschuldigte deren Ausschließung wünscht,
„ 6. Alle öffentlichen Verhandlungen sämmtlicher
„ niederen Instanzen.
„ Dem Gerichtspräsidenten steht es zu, den Zu-
„ tritt zu beschränken, selbst während der Ver-
„ handlungen gewisse der obengenannten Personen,
„ als auch jeden Dritten den Eintritt zu gestatten.

Durch einfache Form der Art. 17. al. 1. der
Einführung gegebenen vom 10. November 1861,
welchen gleichfalls von dem Präsidenten vor-
gelesen wurde, und also lautet:

„ Wo bestehende Gesetze und Verordnungen
„ nicht bestimmungen der hiesigen Strafrechts
„ entgegenstehen, ist diese Strafgesetzgebung anzuwenden

„ auf die entsprechenden Vorschriften des
„ im Art. 1. genannten Strafgesetzbuches und zwar,
„ wenn es sich um allgemeine Bestimmungen
„ handelt, auch jene der neuen Abtheilung
„ des Strafgesetzbuchs zu beziehen."

In Erwägung, daß es sich im vorliegenden
Falle um Übertretung eines Vergehens art. 330
und folgende des Code pénal vorgesehenen
Verbrechens handelt, welchen Artikeln die
art. 204 und folgende des Strafgesetzbuchs
vom Jahr 1861 entsprechen, eine Beschränkung
der Öffentlichkeit in dieser Sache sowohl im
Interesse der Sittlichkeit gerechtfertigt
erscheint;

Auf diese Gründe

Verordnet der L. Strafgericht, daß die
Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an
bis zum Schluß der Debatten bei ver-
schlossenen Thüren Statt finden sollen.

Also gerichtet und verhandelt in der
öffentlichen Sitzung des Strafgerichtshofes der
Pfalz zu Zweibrücken vom ein und zwan-
zigsten August achtzehnhundert sieben
und sechzig, wo zugegen waren: Schmidt,
Präsident des Strafgerichtshofes der Pfalz
zu Zweibrücken, Präsident des Strafgerichts,
Foell, Dexum, Wolff, Lister und Graf, Assessoren
am L. Bezirksgerichte in Zweibrücken, - die

Letzterem seien als Zeugen der Verhandlung beigezogen
Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard,
I Gerichtsschreiber, am heutigen Tage
Appellationsgerichts der Pfalz.

Schmidt

Munzinger

Bernard

21. August 1867.

Nro 40.

Das k. bayerische Assisengericht der Pfalz
zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagekammer
des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zwei-
brücken vom 27. Juli 1867, wodurch

Adam Wegscheid,

24 Jahre alt, ledigen Standes, geboren und
wohnhaft zu Dunkheim, des Bürgermeisters
einzig noch nicht zwölf Jahre alten Waldhüters
zum Verbrechen angeklagt und zur Aburtheilung
vor das Assisengericht verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Staatsbehörde
am 29. Juli abhin erwirkten Anklageaktes;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
der Entwickelung der Gründe, auf welche
die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Kandidaten
Sauder in seinen Vertheidigungsmitteln
für den Angeklagten, dann des Letzteren
selbst, welchem auf Befragen des Präsi-
denten erklärte, daß er der für ihn
vorgetragenen Vertheidigung nichts
weiters beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zum
Erkenntnißspruche vorgelegten Fragen, also lautend:

„W der Angeklagte Adam Weyershaid,
„24 Jahre alt, ledigen Maurers, geboren
„und wohnhaft zu Dunkheim, schuldig:
„am 30. Mai 1867, den Nachmittag zwischen
„4 und 5 Uhr, zu Dunkheim in der Wohn-
„zimmer seiner Mutter, der Wittwe von
„Christian Weyershaid, die Anna Maria Kost,
„Tochter des Maurers Philipp Kost von
„Dunkheim, welche damals das zwölfte Jahr
„noch nicht zurückgelegt hatte, zum beischlafe
„mißbraucht zu haben.“ 2 “

Nach sichtet der von der Geschworenen
einräumt abgegebenen Erklärung, also
lautend:

„Ja, der Angeklagte ist schuldig.“

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: es gefalle
dem k. Gerichtshofe, dem durch den
Wahrspruch der Geschworenen der in
der Lage 1 gedachten Verbrechen für schuldig
erkannten Adam Weyershaid, 24 Jahre alt,
Maurer von Dunkheim, auf Grund der
art. 205 des Strafgesetzbuchs, 366 und 368
der peinlichen Prozeßordnung, zur Zucht-
haus-Strafe in angemessener Dauer
und zu den Kosten des Verfahrens zu
verurtheilen, so wie die Substitution der

Anberaumung eines Tages zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des
Angeklagten, so wie des Letzteren selbst in
ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 205. 204. 224. 16 des
Strafgesetzbuchs, 366 al. 2 und 368 der gerichtlichen Prozeßordnung, welche nach dem Prä-
sidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen
wurden und also lauten:

art. 205 des Strafgesetzbuchs.

„Wer ein Mädchen, welches das zwölfte
„Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum beischlafe
„mißbraucht oder mit einer in der Unmög-
„lichkeit, Widerstand zu leisten befindlichen
„Frauensperson den außerehelichen beischlaf
„vollzieht, ist nach den Bestimmungen über
„Nothzucht zu bestrafen.“

art. 204 ibidem.

„Wenn eine Frauensperson mit Gewalt zum
„außerehelichen beischlafe mißbraucht oder
„zur Duldung der Beischlafs durch Androhung
„mit einer gegenwärtigen Gefahr für
„Leib oder Leben nöthigt, soll gegen Noth-
„zucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren
„bestraft werden.“

art. 224 ibidem.

„Die Anstifter und Mitgehilfen, zu denen

„Thäter und der Beihülfe geahndet, sind
„vollendet, sobald die Androhung der
„Strafbarkeitshandlung erfolgt ist."

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt
„werden, im letzteren Falle nicht auf mehr
„als zwanzig und nicht auf weniger als
„zwei Jahre."

art. 366. al. 2.

Der gesetzlichen Procedur.

„Der Gerichtshof berichtet, der Sitzung zu gerichtlichen
„Handen genommenen Augenscheinsobjekte
„Personen zurückzugeben verordnen sollen.

art. 368 ibidem.

„Der entscheidenden Theil, gleichviel ob er
„der Anklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die dem Urtheile beigefügte
„als der anderen Partei verurtheilten
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren
der Angeklagte durch den Urtheilsspruch
der Jury schuldig erkannt
worden, ein Verbrechen bildet, welches
in Gemäßheit obigen Gesetzartikels
die Zuchthausstrafe nach sich zieht;

In Erwägung der Gravität der That
der Gesetz sich maximum Strafe, der
Minimum der gesetzlichen Strafe zu
„über gehen;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzartikels,
verurtheilt der Schwurgerichtshof den schuldig
erkannten Adam Wegscheid, 24 Jahre alt,
ledigen Maurer, geboren und wohnhaft zu
Dürkheim, circa 6 Fuß 1 Zoll 8 Linien
groß, blonde Haare und Augenbrauen,
hohe Stirne, braune Augen, blonden Bart,
proportionirten Mund und Nase, ovalen
Kinn, ovale Gesichtsform, gesunden Gesichts-
farbe, athletischen Körperbau, und keinen be-
sondern Zunamen hat,
zur Zuchthausstrafe in der Dauer
von fünf Jahren und in die Kosten der
Verhandlung, liquidirt für den 2. Assisen
zu sechshundert acht Gulden fünfzehn Kreuzer,
für den k. Bezirksarzt Dr. Herberger in
Dürkheim zu 3 Gulden.
für den k. Bezirksarzt Dr. Bettinger in
Neustadt zu 5 Gulden 24 Kreuzer.

Verordnet die Restitution der zu
Gerichtshanden genommenen Sitzungsstücke
an deren Eigenthümer.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts der Pfalz vom Sie und vierzigsten des Augustmonats tausend achthundert siebzig und achtzig, wo gegenwärtig waren: Schmidt, Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz, Präsident des Appellationsgerichts, Foell, Dercum, Wolff, Lustner, Graf, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - Lutzenberger als Lustner des Appellationsgerichts, - Munzinger, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Staatsprokurator beschriebene am besagten k. Appellationsgerichte./.

Foell
Schmidt
Dercum
Graf
Bernard

Exped. auf Stempel von Franken 28 Cent. Blatt
Walter in Landau. N: 1306. Einregistrirt zu Zweibrücken den 15. Juni 1870, Band 134, Folio 86, Case 8, empfangen 28 Cent.
L. Bernard

11. August 1867.

No. 41.

In d. bürgerliche Rechtspflegesache des Pfalz zu Zweibrücken, seit stehenden Urtheil erkannt:

Nach Einsicht der Akten, der Anklageschrift des Kgl. Staatsanwalts bei dem Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken vom 15. Juli 1867, wornach:

Johann Dorn,

37 Jahre alt, Ziegler, geboren zu Neuhofen im Großherzogthum Baden, seinerzeit beschäftigt in Mutterstadt, Kanton Frankenthal im Großherzogthum Hessen, zuletzt in Speyer bis anhaftend, der vorläufigen Löschung verhaftung im Pfandbuche geworden angeklagt und zur Aburtheilung vom das Rechtsgericht gewiesen worden ist;

Nach stattgehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechts-Candidaten Lavale in seiner Vertheidigung, gründend für den Angeklagten, dann des Letzteren selbst, welcher auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß er der von ihm vorgetragenen Vertheidigung noch Nichts beizufügen habe;

Nach Einsicht der den Geschworenen zur Entscheidung gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Dorn, 37 Jahre
„alt, Zinngießer, geboren zu Neuhausheim, seines
„bisherigen zu Neuhausheim, zuletzt in Hirschau
„großherzoglichen Landes, letzterer in der Großher-
„zoglichen Hauptstadt, zuletzt in Hirschau sich auf-
„haltend, schuldig:

„am 30. Mai laufenden Jahres, Abends, zu
„Hirschau in der Wirthschaft des Sebastian Kupp-
„ler von Johann Schreiber, 34 Jahre alt, Zeugma-
„cher von Altlinsheim im Großherzogthum Baden,
„vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß,
„durch einen Messerstich mit einem Taschenmesser
„auf den Kopf in der Gegend des linken Auges
„eine körperliche Mißhandlung verübt zu haben,
„durch welche der Verletzte das Augenlicht
„dieses Auges und somit ein bleibendes
„Gebrechen an seinem Körper wahrscheinlich
„erworben hat?"

II. Frage.

„Wird der genannte Angeklagte durch seine
„von dem verletzten Johann Schreiber ihm
„selbst ohne schuldhafte Provocation Seitens von
„seiner Seite zugefügte Mißhandlung oder
„schwere Beleidigung gereizt und dadurch
„zu der in der ersten Frage angeführ-
„ten That hingerissen worden?"

III. Frage.

„Wenn bei der Angeklagten zur Zeit der
„Verübung der in der I. Frage angeführ-
„ten That die Fähigkeit der Willens-
„bestimmung oder die zur Erkenntniß der
„Strafbarkeit der That nöthige Verstandesthätig-
„keit oder die Freiheit der Willensbestimmung
„der Angeklagten zwar nicht völlig ausge-
„schlossen, aber doch in erheblichem Grade
„gemindert?"

Nach Einsicht der hierauf von den Geschwo-
renen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen auf
„die erste Frage ist:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„Auf die zweite Frage: Ja.
„Auf die dritte Frage: Ja."

Nach Anführung der §. §. straßbesonde-
rer in ihrem Antrage, dahin gehend: es ge-
falle dem Beschwerdegegner, den durch den
Wahrspruch der Geschworenen für schuldig
erklärten Johannes Dorn von Neuhausheim
auf Grund der art. 235. 234. Ziffer 1,
68. 17. des Strafgesetzbuchs, 366. und 368
des Strafprozeßgesetzbuchs in eine Ge-
fängnißstrafe von einjähriger Dauer

zu machen haben und ihm die Kosten der Verfassung zu Last zu legen; zugleich die Substitution der bestellten Verteidiger zu verfügen;

Nach Anhörung der Parteivertreter und der Angeklagten selbst in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 235. 234 N°. 1., 68. 17 des Strafgesetzbuchs, 366 al. 2 und 368 der gerichtlichen Prozedur, erlässt von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung gewählten und also lautet:

art. 235 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn die Abwesenheit oder Entfernung „eines überlebenden Ehegatten, welche „im Falle des art. 234 Ziff. 1. mit Zuchthaus „bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen „mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren, „im Falle des art. 234 Ziff. 2. auf Gefängnis „bis zu zwei Jahren oder auf Geldbusse „bis zu zwei hundert Gulden zu erkennen.

„Ist der Ehegatte durch eine von den Gerichtsbehörden oder Polizeibeamten ihm selbst oder einem seiner in art. 61 genannten Angehörigen oder seinem Eigentum oder Vermögen widerrechtlich zugefügte Misshandlung von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte gewaltsam entfernt und dadurch zur Tat hingerissen worden, so

„soll im Falle des art. 234 Ziff. 1. mit Gefängnis „nicht unter sechs Monaten, im Falle des „art. 234 Ziff. 2 auf Festungshaft bis zu neun „Jahren oder auf Geldbusse bis zu zwei „hundert Gulden erkannt werden."

art. 234 ibidem.

„Wenn jemand die Absicht zu töten, mit überlegter Ueberlegung entschlossen einen andern eines „körperlichen Misshandlung oder Beschädigung „an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

„1, wenn Tötung oder Tod des Verletzten „oder ein bleibendes Gebrechen an der Frau „Körper oder Gesundheit verursacht, oder wenn „derselbe in eine mehr als sechszig Tage „dauernde Krankheit oder (gänzliche oder teilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt „worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren „bestraft werden.

art. 68 ibidem.

„Ist durch den Zustand der Tat entschieden, „die Fähigkeit der Selbstbestimmung „oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit „der Tat nötige Entwicklung oder die „Freiheit der Willensbestimmung des Täters „dahin zwar nicht völlig ausgeschlossen, „(art. 67), aber doch in erheblichem Grade ge„mindert war, so ist eine geringere als die

„gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach
„folgendem Maßstabe zu verhängen:
„1, bei Verbrechen, die mit Todes-
„oder lebenslänglicher Zuchthaus-Strafe
„bedroht sind, ist auf Zuchthaus von acht
„bis zwanzig Jahren zu erkennen;
„2, bei Verbrechen, die in sonstigen Strafsätzen
„mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber
„mit zeitlich bestimmter Zuchthaus-Strafe
„bedroht sind, darf höchstens nur auf
„Zuchthaus von sechzehn Jahren erkannt,
„erkannt aber bis zu einem Viertheile des
„niedrigsten Maßes der angedrohten
„Strafe herabgegangen werden.
„3, bei allen anderen Strafsätzen findet
„dann nicht über die Hälfte des höchsten
„Maßes der angedrohten Strafe hinaus-
„gegangen, aber wohl bis zu einem Tage
„des Mindestbetrages der Strafe, welche
„das Gesetz für den fraglichen Fall bestimmt.

art. 17 ibidem.

„Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme
„der in den art. 77. 164 und 167 be-
„stimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre
„und nicht auf weniger als einen Tag zuer-
„kannt werden.

„art. 366 al. 2. der peinlichen Prozeßordnung.

„Der Gerichtshof berücksichtigt, daß die zu Gunsten
„seiner genommenen Gegenstände dem
„Eigenthümer zurückgegeben werden sollen.

art. 368 ibidem.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es
„der Angeklagte oder der Civilkläger sei,
„wird allemal in die Kosten des Verfahrens
„als der andern Partei verursachten Kosten
„verurtheilt."

In Erwägung, daß der Angeklagte durch
den Verdicht der Geschworenen der vorsätz-
lichen und vorbedachten Tödtung mit
Ueberlegung mit verbliebenen Verstandes-
Kräften schuldig erkannt worden ist, welche
That an sich einen Mordversuch bildet, welches
durch den einschlägigen art. 235 Abs.
1 und 234 Ziff. 1. mit Zuchthaus-Strafe
bedroht ist;

daß daher die Geschworenen die beiden
an sie gestellten Fragen in Betreff der
gemeinderthen Zurechnungsfähigkeit und der
Tödtung bejaht haben — und ferner, da beide
Mildernungsgründe hinwegfallen müssen,
welche den Angeklagten gemäß
Abgesetzte Strafsatz stellen, nämlich der art.
235 Absatz 2, welcher Zuchthaus-Strafe
androht und nur wegen Herabgehen
unter die gesetzliche ordentliche Strafe

gestellt, als der art. 68 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu kommen hat, eine Abweichung aber auf die Strafzumessung auf die Berücksichtigung der anderen Milderungsgründe, die geeignete Rücksicht zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen, namentlich des Schwurgerichts den Schuldigen verkannten Johann Dorn, 37 Jahre alt, Ziegler aus Hauenstein im Landestheil, heimathsberechtigt zu Muttenthal Primas im Großherzogthum Hessen, zuletzt in Speyer sich aufhaltend, zu einer Zuchthausstrafe von neun Monaten und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für das K. Land zu zwei hundert neun Gulden und neunzig Kreuzer, für den K. Bezirksarzt Dr. Nockher in Speyer zu sieben Gulden.

Demnach ist die Restitution der zu Gunsten Johann Dorn genommenen Gegenstände an denselben einzuhändigen.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten und zwanzigsten August achtzehn hundert

Vinben und sechzig, wo zeugen waren: Schmidt, Justizrath L. Appellationsgerichtsrath des Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Schwurgerichts, Foell, Deroum, Wolff, Justizrath und Graf, Assessor am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - letzterer als Justizrath des Schwurgerichts, - Hamacher, I Staatsprokurator und Bernard, I Protokollführer des besagten K. Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken:/.

Foell
Schmidt
Deroum

Wolff

Bernard

22. August 1867.

No. 42.

Das K. bayerische Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgenden Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Urtheils der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 20. Juli 1867, ergehend:

Johannes Keck,

29 Jahre alt, ledigen Ackersmann, zu Landstuhl wohnhaft, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten angeklagt und zur Aburtheilung von der Assisen-Kammer verwiesen ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 22. Juli 1867 vorgelegten Anklageakten;

Nach vollzogener Beeidigung der Geschworenen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des K. Staatsbehörde in der Entwicklung der Gründe, auf welche die Anklage beruht;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Advocaten Rosenberger in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, denen der Letztere selbst, welcher auf Befragen von dem Präsidenten erklärte, daß er den für sich vorgetragenen Vertheidigungen beipflichte

mitty Wahrheit beizufügen haben;

Auf Grund der an die Geschworenen zu erstattenden Antwort, also lautend:

I. Frage:

„Ist der Angeklagte Johannes Keck, 29 Jahre
„alt, ledigen Ackerbaues, geboren und wohnhaft
„zu Langstadt, Vater der Ackersmann Johannes
„Keck II von da, schuldig:
„Am Abende des 23. Juni 1867 auf der
„Ortsstraße zu Langstadt vor dem Hause
„des Peter Zeitler, Wirthsallda, vorsätzlich,
„jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne
„überlegten Entschluß, den Jacob Bauer,
„Zimmermann zu Langstadt, durch einen
„Messerstich in die linke Halsseite eine
„Körperverletzung zugefügt zu haben,
„durch welche derselbe Tod verursacht wurde.

II. Frage:

„Hat der genannte Angeklagte bei der in
„der I. Frage bezeichneten That in Nothwehr
„gehandelt, um nämlich sich gegen einen bewaff-
„neten oder unbewaffneten Angreifer
„widerrechtlichen und gewaltthätigen Angriff
„auf Person, Besitz oder Eigenthum zu
„schützen und hat er dabei die Grenzen der
„Nothwehr schuldhaft überschritten.

III. Frage:

„War bei dem Angeklagten zur Zeit der

„Verübung der in der I. Frage bezeichneten That die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nothwendige Willensfreiheit oder die Fähigkeit der Willensbestimmung nach dieser Erkenntniß in Folge von Geistesstörung, Bewußtlosigkeit oder Trunkenheit ganz aufgehoben?

IV. Frage:

„War dem Angeklagten Burkhard von dem
„Gutsbesitzer Jacob Bauer sich selbst oder
„seiner Familie Mißhandlung von seinem Vater
„zugefügte Mißhandlung oder persönliche
„Beleidigung grundlos und Abwehr zu der
„in der I. Frage näher bezeichneten That
„hinreichend?"

Nach Empfang der Antworten der Geschworenen abgegebene Erklärung, des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen lautet:
„Auf die I. Frage: Ja,
„Auf die II. Frage: Ja,
„Auf die III. Frage: Ja,
„Auf die IV. Frage: Ja."

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Antrage, dahin gehend: es gefalle dem k. Gerichtshofe, den Angeklagten der ihm zur Last

gelegten Zeugenvernehmung unter Annahme der Zeugen-Unverschämtheit und Meineidsstrafe von Rottenhofer, so wie gemeinderathen Zeugnißfähigkeit für schuldig erkannt zu

Johannes Keck, auf Grund des art. 235. 234. Ziffern 1., 73. 72. 68. 67. 17. 34. des Strafgesetzbuches, 366. u. 368 des Strafprocessgesetzbuches, zu einer entsprechenden Gefängniß-Strafe, so wie zu den Kosten der Untersuchung zu verurtheilen, die Confiscation des in Beschlag genommenen Messers, und die Zurückgabe der weiteren beschlagnahmten Gegenstände an die Eigenthümer zu verfügen;

Abschreibung des Vertheidigers der Angeklagten, so wie der letzteren selbst in ihren Schlußäußerungen;

Nach Anzeige der art. 235. 234 Ziffern 1, 68. 73. 34. 17 des Strafgesetzbuches, 366. al. 2. und 368 der peinlichen Prozeßordnung, erkannt von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen erkannt und also urtheilt:

art. 235 des Strafgesetzbuch.

„Wenn die Mißhandlung oder Verletzung „ohne überlegten Entschluß vorübt, so ist „im Falle der art. 234 Ziff. 1. auf Zuchthaus „bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen „auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren,

„im Falle der art. 234 Ziff. 2. auf Gefängniß „bis zu zehn Jahren, oder auf Geldstrafe „bis zu zwei tausend Gulden zu erkennen.

„Hat der Thäter durch eine von den Ge„stoßenen oder Verletzten ihm selbst oder „einem seiner im art. 61 genannten Angehö„rigen ohne schuldhafte Provocation von „ihrer Seite zugefügte Mißhandlung „oder schwere Verletzung erregt und „da durch zur That hingerissen worden, „so soll im Falle der art. 234 Ziff. 1. auf „Gefängniß nicht unter sechs Monaten, „im Falle der art. 234 Ziff. 2. auf Gefängniß „bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe „bis zu zwei tausend Gulden erkannt werden."

art. 234 ibidem.

„Wenn, ohne die Absicht zu tödten, mit über„legter Entschließung einem Anderen eine körper„liche Mißhandlung oder Beschädigung an „der Gesundheit zufügt, soll:

„1, wenn hiedurch der Tod des Verletzten

„oder ein bleibendes Krankheit an der Person

„Körper oder Gesundheit verursacht, oder

„derselbe in eine mehr als sechszig Tage

„dauernde Krankheit oder (gänzliche oder

„theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt

„worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren

„bestraft werden."

art. 68 ibidem.

„Hat Zweifel den Richter der That entschieden,
„oder die Fähigkeit der Willensbestimmung
„oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit
„der That nöthige Verstandesthätigkeit oder die
„Freiheit der Willensbestimmung der Thäter
„Handlungen zwar nicht völlig ausgeschlossen,
„(art. 67), aber doch in erheblichem Grade ge-
„mindert, so ist eine geringere als die
„gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach
„folgendem Maaßstabe zu erkennen:
„1, bei Verbrechen, die unbedingt mit Tod
„oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe
„bedroht sind, ist auf Zuchthaus von acht
„bis zwanzig Jahren zu erkennen;
„2, bei Verbrechen, die mit höchstens Strafmaaß
„mit lebenslänglichem, im mindesten aber
„mit zeitlich bestimmtem Zuchthaus-Strafe
„bedroht sind, darf höchstens nur auf
„Zuchthaus von sechszehn Jahren erkannt,
„es kann aber bis zu einem Viertheile
„des niedrigsten Maaßes der ange-
„drohten Strafe herabgegangen erkannt.
„3, bei allen anderen Strafbaren Handlungen
„darf nicht über die Hälfte des höchsten
„Maaßes der angedrohten Strafe hinaus-
„es kann aber vorbehaltlich der Fälle, wegen in
„den art. 17. 20 und 26 bestimmt ist,
„bis zu einem Viertheile des niedrigsten
„Maaßes der angedrohten Strafe herabgegangen erkannt."

art. 73 ibidem.

„Wenn Zweifel den Richter der That entschieden
„ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt
„und nur die Grenze derselben überschritten
„oder die Strafe nach Maaßgabe
„gesetzlich ordentliche Strafe nach Maaßgabe
„der Bestimmungen des art. 68 herabzusetzen.

art. 34 ibidem.

„Als Folge jeder Verurtheilung wegen
„einer vorsätzlich begangenen Strafthat
„darf, wenn diese Verurtheilung
„Mittäter, auf welche die Theilnehmer oder
„Begünstigung schuldigen Personen möglich
„ist, die Confiscation der zur Begehung der
„That gebrauchten oder bestimmt gewesenen
„Werkzeuge und der durch die That hervor-
„gebrachten Sachen im Strafurtheile ausge-
„sprochen werden."

art. 17 ibidem.

„Die Strafe der Gefängnißhaft kann nicht
„Rücksicht darin den art. 77. 164 und 167
„bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf
„Jahre und nicht auf weniger als einen Tag
„zuerkannt werden.

art. 366. al. 2.

der gerichtlichen Beweisordnung.

„Der Gerichtshof beschließt, daß die zu

„Gerichtskosten genommenen Gegenstände dem „Eigenthümer zurückzugeben seyn werden sollen.

art. 368 ibidem.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob der „der Angeklagte oder der Civilkläger sei, „seyn allemal in die dem Staate verwirkte, als „der andern Partei zuerkannten Kosten zu ver„urtheilen."

In Erwägung, daß aus den Akten hervorgeht daß der Gerichtsmann die dem Angeklagten gelegt gewesenen Widerrufungsgründe zu Unrecht verneinen, bejaht erwiesen sind;

daß somit dessen entschuldigungsgrund von einem überlegten Entschlusse sind, die Absicht zu tödten zugeschrieben vorsätzlichen Tödtung mit vorbedachtem Tode, zuerst unter schuldhafter Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr, dann im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit und im Zustande der Trunkenheit selbst, – Thatsandlung, welche durch die oben angezogenen Strafgesetzartikel mit Strafe bedroht ist;

daß die beiden Strafmilderungsgründe der Nothwehrüberschreitung und der geminderten Zurechnungsfähigkeit durch einen und denselben Artikel des Strafgesetzbuches, den art. 68, in Bezug auf die Strafmilderung

9 Entscheidung der Berufung zuständige Schmidt Cooler Hemmy Hoch 39

vorgesehen sind, – daß aber für den Strafmilderungsgrund der Trunkenheit, als der dem Angeklagten in Bezug auf die Strafzumessung günstigste anzusehen ist, indem der art. 235 abs. 2 die mildeste Anwendung der ~~andern~~ Strafe gestattet, sofern diese Bestimmung in Anwendung zu bringen, zugleich aber auf auf die Berücksichtigung der zwei andern Strafmilderungsgründe bei der Zumessung der Strafe die geeignete Rücksicht zu nehmen ist;

Aus diesen Gründen

Recht in Anwendung obigen Gesetzartikel, verurtheilt das Schwurgericht den schuldig erkannten Johann Keck, 29 Jahre alt, ledigen Ackermann zu Landshut, in Canton Ludwigsstadt, wohnhaft, zu einer Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die Kosten der Verhandlung, liquidirt für den k. Anwalt zu 225 Gulden neun Kreuzer,

für den k. Bezirksarzt Dr. Knapp in Ludwigsstadt zu 19 Gulden 30 Kreuzer.

Spricht die Confiscation des beschlagnahmten Messers aus und verordnet die Restitution der übrigen zu Gerichtshanden genommenen

Zeugnis [illegible] an Innen Eigentümer.

Also gewährt und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Berufungsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 31. und 32. August vorigen Jahres, wo zugegen waren: Schmidt, Landgerichtsrath, als Vorsitzender des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Berufungsgerichts, Dercum, Uebel, Wolff, Richter und Graf, Assessor am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, — Letztere zwei als Richter des Berufungsgerichts, — Hanauer, Staatsprokurator und Besnard, Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz:

Schmidt
Dercum
Uebel
Wolff
Graf
Besnard

v. 23. August 1867.

№ 43.

№ 43.

Der k. sächsische Gesandte von Könneritz zeigt an, daß
Se. Majestät der König Johann
Allergnädigst geruht haben, Seinen Adjutanten,
den Major von Carlowitz, zum Flügel-Adjutanten
Seiner Majestät des Königs Albert zu ernennen,
und den Major von Carlowitz, unter Ver-
leihung des Charakters als Oberstlieutenant,
à la suite des 1sten Leib-Grenadier-Regiments,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, zu stellen.

Der k. Gesandte hat ferner angezeigt, daß
Se. Majestät der König Johann
Allergnädigst geruht haben, den Premier-Lieutenant
von Carlowitz, vom 1sten Leib-Grenadier-Regiment,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, unter Ver-
leihung des Charakters als Rittmeister,
à la suite des 1sten Leib-Grenadier-Regiments,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, zu stellen.

Der k. Gesandte hat ferner angezeigt, daß
Se. Majestät der König Johann
Allergnädigst geruht haben, den Premier-Lieutenant
von Carlowitz, vom 1sten Leib-Grenadier-Regiment,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, unter Ver-
leihung des Charakters als Rittmeister,
à la suite des 1sten Leib-Grenadier-Regiments,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, zu stellen.

Der k. Gesandte hat ferner angezeigt, daß
Se. Majestät der König Johann
Allergnädigst geruht haben, den Premier-Lieutenant
von Carlowitz, vom 1sten Leib-Grenadier-Regiment,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, unter Ver-
leihung des Charakters als Rittmeister,
à la suite des 1sten Leib-Grenadier-Regiments,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, zu stellen.

Der k. Gesandte hat ferner angezeigt, daß
Se. Majestät der König Johann
Allergnädigst geruht haben, den Premier-Lieutenant
von Carlowitz, vom 1sten Leib-Grenadier-Regiment,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, unter Ver-
leihung des Charakters als Rittmeister,
à la suite des 1sten Leib-Grenadier-Regiments,
Prinz Georg, Königl. Hoheit, zu stellen.

„zigung zu machen, und, wenn sie
„solche unterlassen, sofort die Klage
„entgegennehmen."

In Erwägung, daß bei Vornahme
Wahlung stattfindenden Einschreitens
zu Griesheim die Anwesenheit des Ge-
richtsvorstehers Friedr. in seiner Eigenschaft als
Notariat nicht nötig ist, sondern bei Vornahme bekommenden Ver-
handlungen auch ein öffentlicher Beamter
zugezogen werden kann; ?

in Betracht, daß dieser Zweck auch
durch Beiziehung eines zugeordneten
Beisitzers ist, ~~durch~~ durchaus die ver-
langte Öffentlichkeit gewährleistet ist;

? Ist das dasselbe,
Zweck zu bezeichnen
Schmidt

Aus diesen Gründen

Beschließt das K. Friedensgericht des
(Kreises) Großherzogthum Hessen Kreis Groß-
Gerau auf Anordnung des Gesetzes vom
zwanzigsten dieses Monats, betreffend
Einführung der Öffentlichkeit

Concept

Es wird ferner beschlossen, daß die Kosten
des Beschwerdeverfahrens, bestehend in
Taxgebühren, Schreibgebühren, Botenlohn
und Porto, in Höhe von Gulden
zwanzig Kreuzer, sowie die Auslagen
und Honorare von beigezogenen Sachverständigen
dem Beschwerdeführer zur Last fallen.

Concept Schmidt Groß

Lucas

Groß

v. 23. März 1867.

№ 644

Heirathsbewilligungs-Ordonnanz

№ 644

Der ausdienstgewordene Carl Heinrich Schmidt, Bürger von Langenbielau, zuletzt Post-Assistent in Reichenbach für das III. Quartal 1867;

Hat Sich bey Uns in Unterthänigkeit angegeben

Georg Seibert,

30 Jahre alt, Leinewandbauer in Peterswaldau, katholischer Religion, um Ertheilung der Heirathserlaubniß gehorsamst gebeten hat:

„Da der Angeklagte Georg Seibert,
„30 Jahre alt, ledigen Leinewandbauer zu Peterswaldau
„sich unterfangen hat:

„Am 11. März 1867, als Sonntags zwischen
„7 und 8 Uhr zu Peterswaldau, ohne die Absicht
„zu tödten, und ohne vorbedachten Entschluß,
„rauflustig den Maschinenbauer Robert Weidlich
„von da, vorsätzlich und absichtlich mit
„einem Messer auf den Kopf eine Verletzung
„die Lebensgefahr unmittelbar herbeyführen
„zu können, geeignet war, mehrere Schnitt-
„wunden beyzubringen und Arbeitsun-
„fähigkeit des Verletzten von mehr
„als 20 Tagen zu bewirken?

II. Frage.

„Ist der Angeklagte durch eine von dem verletzten Peter Wallendorf selbst „oder stellvertretend Namens desselben gegen seine „Person gerichtete Widerstandung oder seine „Amtsehre verletzende Beschimpfung oder „Körperverletzung gereizt, und dadurch „zu der in der I. Frage unter Angeführten „That hingerissen worden?"

III. Frage.

„Hat der genannte Angeklagte Franz Seibert „bei der in der I. Frage unter Angeführten „That in Nothwehr gehandelt, um unmittel„bar von sich oder Andern gegen einen gegenwärtigen „gemeinen oder lebensgefährlichen Angriff „mittelst mitgebrachter gefährlicher Waffen „auf Personen, Besitz oder Eigenthum „abzuwehren und hat er nur die Vertheidigung „der Nothwehr überschritten?"

Nach Einsicht der von der Geschworenen hierauf abgegebenen Entscheidung also lautend:

Die Entscheidung der Geschworenen ist auf die erste Frage:

„Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht der §§ 358 und 359 der Strafgesetze welche die Geschworenen in öffentlicher Sitzung anwenden, und also lautend:

„Da der Angeklagte für nicht schuldig „erklärt, so ist der Präsident der Assi„sen, dass er von der Anklage freizu„sprechen sei, und beschließt, dass die sofor„tige Freilassung, sobald es thunlich, anzuord„nen sei."

Erkannt,

dass der angeklagte Franz Seibert von der gegen ihn erhobenen Anklage der schweren Körperverletzung freizusprechen ist, und beschließt, dass derselbe sofort in sofortige Freilassung anzuordnen ist.

Diese gesprochen und gesprochen in der öffentlichen Sitzung der Assisen Commission des Kreises zu Saarbrücken Saarbrücken am 12 Januar 1858 Anwesend Herren Präsident und Beisitzer.

Schmidt

24. August 1867.

№ 70/45.

№ 70/45.

Der k. baierische Oberzollinspektor Freiherr von Pechmann zu Traunstein hat folgenden Beschluß mitgetheilt:

Nach Einsicht des Beschlusses der Berufungskommission vom 6. September 1866 in Betreff des Zollamts zu Traunstein vom 1. August 1867, erkannt

Balthasar Frey,

1) daß er mit Fuhrwerk von Piding [ins Innere Oberösterreichs] über Inzell [Traunstein] transportirte, und zum Abmangel [Traunstein] transportirte, und zum Abmangel [Traunstein] transportirte;

2) daß er mit Fuhrwerk [Traunstein] von Piding [ins Innere Oberösterreichs] über Inzell [Traunstein] transportirte, und zum Abmangel [Traunstein] transportirte;

3) daß er mit Fuhrwerk [Traunstein] von Piding [ins Innere Oberösterreichs] über Inzell [Traunstein] transportirte, und zum Abmangel [Traunstein] transportirte;

4) daß er mit Fuhrwerk [Traunstein] von Piding [ins Innere Oberösterreichs] über Inzell [Traunstein] transportirte, und zum Abmangel [Traunstein] transportirte;

5) daß er mit Fuhrwerk [Traunstein] von Piding [ins Innere Oberösterreichs] über Inzell [Traunstein] transportirte, und zum Abmangel [Traunstein] transportirte;

6) daß er mit Fuhrwerk [Traunstein] von Piding [ins Innere Oberösterreichs] über Inzell [Traunstein] transportirte, und zum Abmangel [Traunstein] transportirte;

7) daß er mit Fuhrwerk [Traunstein] von Piding [ins Innere Oberösterreichs] über Inzell [Traunstein] transportirte, und zum Abmangel [Traunstein] transportirte;

Verschrift der den Besitzungen zur Einverleibung gestellten Frage also lautend:

„Ist der Angeklagte Jacob Stein,
„36 Jahre alt, Taglöhner zu Nollen, wohnhaft, schuldig

„Am 8. Mai 1867 in der Gemeinde Nollen,
„bei wie und resultirenden tätlichen Widerstand
„des mit Amtshandlung Gemeinderathes
„Amtshandlung mit dem
„Gemeindeamt einen Lebensgefahr zugefügt
„verursacht zu haben?

„I. in Absicht des Angeklagten Simon Simon
„Schlosser, Nollen und Jacob Stein Schuldig,
„und zwar mittelst Faustschläge gegen die
„Person in das zu dem Gemeindeamt Gebäude
„Amtshandlung gehörigen allfälligen Amtsraum;

„Mit dem Beifall der Geschworenen
„zu Nollen 3 Stimmen,

„2./ einen Schuldig- und Nichtschuldigspruch,
„verneint 3 Stimmen,

„3./ zum Beifallsfragestück, stimmen
„verneint 2 Stimmen;

„4./ Verschärfung und zum verneinenden Fall
„Versuch, stimmen verneint 11 Stimmen 12 Stimmen,

„5./ Fahrlässigkeit, verneint 20 Stimmen,

„6./ zum Neuen Verhörsfrage, stimmen verneint
„1 Stimmen 30 Stimmen;

„7./ zum schwerer Fahrlässigkeit verneint 6 Stimmen,

„8./ Amts Beisatz - und Fahrlässigkeit, stimmen
„einmal zu Stimmen verneint,

„Absolut stimmen Gehör zu Nollen,
„den Gehör verneint 12 Stimmen,

„Diese Fragestücke Begründet den
„Geschworenen Nollen Schuldig, Angeschuldigte
„Simon Jacob schuldig;

„II. in Absicht des Angeklagten Simon Stein,
„Schlosser von Nollen Nollen, und zwar
„wiederholt Einsatzes in den zu dem Gemeinde
„Gebäude Amtshandlung gehörigen, allfälligen
„Amtsraum, Gemeinde wiederholt
„Einsatzes Amt und Gemeinde zu das Gemeinde
„Gebäude und Verhinderung einer Gemeindebeamte
„Amt und einem Diener, von bewaffnet Gehör
„diesen Schlosser Nollen zu Gehör, den Gehörung
„von Gemeindeamt Amtsraum und fünfzig Stimmen
„25 Stimmen"

Diese Verschrift der von den Geschworenen
stimmig abgegebenen Schuldigung also
lautend:

„Die Schuldigung des Angeklagten lautet:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Diese Bejahung der 1. Hauptfrage also lautend:

Verschrift der 1. Abstimmungsfrage
der Angeklagten Jacob Stein Nollen,
welche trotz der Belehrung der Geschworenen
von der ihm zur Last gelegten Widerhandlung

annahmsweise für schuldig erklärt worden ist, auf Grund der Art. 271, 273, 274 Z. 2 und 16 der Verfassungsurkunde, 366 und 368 des Strafgesetzbuches in einer verfassungsmäßigen Zusammensetzung zu einem Urteile, über die Schuld des Angeklagten zu Recht zu sagen, und die Bestrafung des Schuldigen in Übereinstimmung mit den Strafgesetzen zu verfügen.

Nach Eröffnung der Eingangsformen und persönlicher Vernehmung, nach Verlesung der Anklageschrift, des Eröffnungsbeschlusses und der Verfügung des Vorsitzenden, durch die neben dem Angeklagten der Zeuge Gendarm Schuldig und der Sachverständige Tierarzt Dr. Rind, sowie nach Verlesung der Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen Bauer Stier, durch die Verhandlung ergeben hat:

Art. 271 bis 287. 96.

Daß der Gendarm Schuldig am 1. Januar 1900 gegen 7 Uhr abends auf der Landstraße von Dorf nach Stadt in der Absicht, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob der Angeklagte Rind, wie ihm gerüchtweise zu Ohren gekommen war, sich in Dorf aufhalte, dort sich begeben hat, ist

Schuldig.

Der Schuldspruch ist auszudrücken, indem die Tat, die Rind begangen hat, in seinen gesetzlichen Merkmalen gekennzeichnet wird.

Art. 272 bis 282:

Die Art der Zusammensetzung des Gerichts und der anzuwendenden Strafe ist von gemeinsamer Bedeutung, weshalb zunächst darüber Feststellungen zu treffen sind, ob Strafe zu verhängen ist.

Art. 273 bis 277:

Ob Rind die Tat im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung seiner Geistestätigkeit begangen hat, ist durch Vernehmung der Sachverständigen Dr. Rind und Dr. Schaf festzustellen.

Der Sachverständige Dr. Rind hat auf Grund seiner Untersuchung des Angeklagten Rind und der Aussage des Zeugen Bauer Stier bekundet, daß Rind zur Zeit der Tat nicht bewußtlos gewesen sei und daß seine geistige Tätigkeit durch krankhafte Störung nicht ausgeschlossen gewesen sei.

Art. 274 Z. 2 bis 278:

Die Strafbarkeit der Tat ist durch Feststellungen über die Schuldfähigkeit des Angeklagten bedingt. Diese sind nach Art. 284–287 des Strafgesetzbuches zu beurteilen:

wenn der Angeklagte in einem krankhaften Zustande oder in einem durch Krankheit gehemmten Zustande seiner Geistestätigkeit gehandelt hat, ist er

Personen natürlich Einlassung oder Einsagung oder unsere persönliche Benachrichtigung [illegible] oder unmittelbar anordnen ist, und den Beweis der Zustellung als Personen von besonderen Beamten übernimmt.

Art. 277 schreiben:

Unsere besonderen Beamten sind alle zum Gerichte und sonstigen Verrichtungen gehörigen, welche, wenn sie mit Schreiben, zur Besorgung von Personen, ohne Verschiedenheit, ob sie zum Amt von Angehörigen sind, [illegible] unsere besonderen Beamten sind gleichfalls alle: [illegible] Verhandlungsbeamte oder Personenbeschreiber, welche einen besonderen Beamten [illegible] Beamten, welche nicht [illegible] oder [illegible] sind, [illegible] welche [illegible] [illegible] [illegible]

Bezirk Amriswil.

Der Gemeinderat, dass die Abschreibung, welche den Angehörigen durch den Verlust des Ernährers entstanden ist, ein Maximum bildet, welches durch die übernommenen Verpflichtungen nicht überschritten werden darf;

Der Gemeinderat, dass Naturalleistungen, welche die Angehörigen für die öffentliche Wirksamkeit des Verunglückten machen, nicht in Anrechnung gebracht werden können,

Der Gemeinderat, dass Ansprüche, die gemäss Art. 41 des Bundesgesetzes über die Verwendung der Ueberschüsse der eidgenössischen Alkoholverwaltung, vom 29. Juni 1887, geltend gemacht werden können, nicht in Anrechnung gebracht werden können,

Der Gemeinderat, dass Ansprüche, welche den Angehörigen aus der Versicherung gegen Unfälle, welche Betriebsbeamte, Arbeiter und Angestellte der Eisenbahnen, Dampfschiffahrten und Posten im Dienste dieser Betriebe erleiden, nicht in Anrechnung gebracht werden können,

Der Gemeinderat, dass Ansprüche, welche den Angehörigen aus der Versicherung gegen Unfälle, welche Betriebsbeamte, Arbeiter und Angestellte der Eisenbahnen, Dampfschiffahrten und Posten im Dienste dieser Betriebe erleiden, nicht in Anrechnung gebracht werden können,

Zustimmend gutheissen:

Schmid

Forrer

Lieb

Amsler

Frei

Der hohe Gemeinderat

Nachdem Anmeldung gemäss Bundesgesetzes betreffend die Verwendung der Ueberschüsse der eidgenössischen Alkoholverwaltung, vom 29. Juni 1887, innerhalb der 2. Abstimmungsfrist von folgenden stimmfähigen Kantonsbürgern, nämlich:

1. Bolt, Johann, Landwirt, 38 Jahre alt, Bürger von Wallenwil im Kanton Thurgau, Einsässer-Patentes, verheiratet, 5 Kinder, 8 Jahre und 11 Monate ansässig, Gemeinde Hagenwil, Kreis Romanshorn, Wahlkreis Amriswil, Bezirk Arbon, Kanton Thurgau, Wohnsitz Hagenwil, Hof Hagenwil

No 46.

Anerkennungs-Ordonnanz.

Dem Maler-Gesellen Carl Heinrich Schmidt, Sohn des Bürgers und Maurermeisters Johann Christoph Schmidt, Neustadt No 8 Schwerin gebürtig, ist für das III Quartal 1867,

Auf Einreichung des in der Ordonnanz genannten

Carl Hoffmann,

62 Jahre alt, Schullehrer und Cantor der Landgemeinde Pinnow bei Boizenburg, den Ehrenmann zum Empfange folgender Anerkennung ausgewählt haben wollen also lautend:

„Der dem Bürgersohne Carl Hoffmann, „62 Jahre alt, Schullehrer und Cantor der „Landgemeinde Pinnow bei Boizenburg „ertheilte:

„in seiner Eigenschaft als Cantor der Landgemeinde Pinnow bei Boizenburg „in den Jahren 1852 bis 1867 inclusive fund„girte Schein, welcher ihm ausweislich seiner „eingereichten Abschriften verliehen worden, „die Bescheinigung über 5782 Stellen und „12 Zeugen, gleichfalls in einem die Summe „von 500 Stellen übersteigenden Leistung, in

„den Schluß bis einer unabhängigen
„Untersuchung zu unterlassen, widrigenfalls sich
„ungangbare und widersprechende zu stellen,
„und ebenso, um die Unannehmlichkeiten
„zu umgehen, seine Verpflichtungen gegen
„seinen Schuldner wissentlich und mut-
„willig zu verletzen, scheint Bedenklichkeit
„dieser Anforderung zu rechtfertigen?"

II. Frage.

„Ist der Angeklagte der gegen ihn
„in der I. Frage näher angeführten Handlung
„rechtsirrigerweise Absichten durch Irrthum und
„Unterlassung der Vorsicht unterlegen, die
„ausschließen, daß er wissend der Handlung ab-
„geneigt, wenn er wissend der Handlung ab-
„geneigt, wahrscheinlich, oder
„von Partei der Absichtlichkeit, oder ihrer Person
„zu Partei geschaffen wurde?"

Auf Ersuchen des von der Vertheidigung
schriftlich vorgelegten Schlußantrag, also
lautend:

„Die Schuldfrage der Vertheidigung ist
„folgende:
„Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Einsicht des Art. 358 der Strafprozeßordnung
über das Verfahren in Hauptsachen, welches
die öffentliche Sitzung betreffen wurde
und also lautet:

„Ist der Angeklagte für nicht schuldig
„erklärt, so spricht der Präsident den Frei-
„spruch aus, und befiehlt, daß der Angeklagte sogleich in Freiheit gesetzt
„werde, insofern er nicht aus einer
„anderen Ursache noch in Haft ist.

„Ist der Angeklagte für schuldig erklärt, so verurtheilt der Gerichtshof
„denselben zu der durch das Gesetz bestimmten Strafe, und
„spricht zugleich über die Entschädigungsklagen, welche
„gegen ihn angestellt worden sind, Recht."

Schmidt

27. August 1867.

No. 47.

Der K. bayerische Distriktsarzt I. Klasse Dr. Holtz zu Zweibrücken hat folgende Urkunde vorgelegt:

Nach Einsicht der Urkunde der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 7. Mai 1867 ergiebt sich:

1. Remigius Zehentner, 27 Jahre alt, Müllergeselle aus Straß, Bezirksamts Kaufbeuren im Isarkreise Bayerns,

2. Aloys Hipp, circa 42 Jahre alt, Müllergeselle aus Mundelfingen im Donaukreise Bayerns,

beide dermalen flüchtig, und 3. Joseph Burnitz bei der Distriktsarztstelle Pirmasens der Pfalz abgewürdigten Individuen nämlich: 1, Peter Lutz, 31 Jahre alt, Müllergeselle aus Offenbach, Canton Landau, und 2, Mary Wohlrab, 34 Jahre alt, Müllermeister aus Kirchheimbolanden im Isarkreise Bayerns, der Diebstahls im Rückfalle angeklagt und zur Aburtheilung vor das Assisengericht verwiesen sind;

Nach Einsicht der Verhandlungen vom 11. Mai 1867 vernommenen Anklageakten;

Nach Einsicht der vorgelegten Urkunde des Gerichtsboten Habermann zu Zweibrücken

vom 1. Juli 1867, wonach den Angeklagten Lenigung Zehentner und Aloys Hipp, dessen im Inquisitorium hinzugenommen, beziehungsweise im Auslande verhaftet sind, auf den Vortrag der 2. Gemeinschaftlichen Kammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken das besagte Urtheil der Anklagekammer nebst den zugehörigen Anklageschriften abschriftlich zugestellt worden sind;

Nach Kenntniß des heutigen Beschlusses der Untersuchungsrichter des 15. Juli 1867 in Gemäßheit der art. 465 und 466 der peinlichen Prozeßordnung gegen die Angeklagten wegen Hochverrathes;

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters;

Nach Einsicht der Akten, nämlich der Anklageschriften, des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Gerichtshofes, sowie der Urtheilsformel;

In Erwägung, daß nach Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 über die an diesem Tage zu Zweibrücken bei Gelegenheit des Attentats verübte Publication wonach besagter Ordonnanz und die Aufstellung derselben an den gewöhnlichen Sitzungssaal des Gerichtshofes allda;

Daß alle sämmtliche Akten, mit Ausnahme des in Sachen des Gerichtsschreibers Sperber gegen Schmitt, Zeugen, Protokolle und Zeugnißaussagen, sowie den Gerichtsschreiber betreffenden Schriftstücke;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Feststellung der Gründe bezüglich der Angeklagten Abwesenheit bei der öffentlichen Verhandlung vorausgegangenen Contumacial-Verhandlung, sowie in ihrem Antrage zur Verurtheilung der angeklagten Angeklagten und in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefalle dem k. Gerichtshofe, das Verfahren gegen die nicht erschienenen Angeklagten 1. Lenigung Zehentner, 27 Jahre alt, Musikant von Forbach und 2. Aloys Hipp, 42 Jahre alt, Musikant von Altenbergen in Baden, für nochmalige Pflege zu erklären, dieselben bei ihrem zu Last gelegten Verbrechen des Hochverrathes im Sprechverfahrensgrade für schuldig erkennend, zur Zuchthausstrafe in angemessener Dauer, sowie zu den Kosten der Verfassung solidarisch mit den bereits verurtheilten Mitangeklagten an dem Verbrecher Johann Lutz von Offenburg zu verurtheilen, die Beschlagnahme der Waffen-führungsstücke zu verordnen und das weitere nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen;

Allen Antrag auf Grund der art. 271. 273. 274 Ziff. 2., 277. 278. 279. 66. des Strafgesetzbuchs, art. 366. 368 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß die Angeklagten Zehentner und Hipp sich hierzu nicht gestellt haben und bei der öffentlichen Verhandlung vorgängige Verurtheilung nöthig, dieser sofort in contumaciam zum Endurtheile zu schreiten ist;

In Erwägung zum Anklage selbst, daß nach den Akten der Voruntersuchung der Verdacht erhellt, daß die genannten Angeklagten in der Nacht vom 31. Januar auf 1. Februar 1867, unter gemeinschaftlichem, sowie eigenen Handlungen einer zu der andern unmittelbar bestätigten Zusammenwirken, zu Dingen zum Nachtheile der Landtinger Müllers Michael Mannhardt, aus der diesem mit dem Wohngebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden einstöckigen Neuen Mühlraume, der sogenannten Pfälzermühle, mittels Erbrechung der Hinterthüre das an der ins Freie führenden Thüre mit Blei verbaute Vorlegschloß, 16 Pfund mit Bleizug im Gewichte von (zu) je zwei Centnern und im Gesammtgewichte von beiläufig 270 Pfund, dann aus der auf dem Mühlspeicher befindlichen Vorrathskammer, mittels gewaltsamer Erbrechung einer Lade, aus welcher

fremden im Gesammtgewichte von etwa 26 Pfund in Besitz genommen haben;

daß diese nach art. 273 des Strafgesetzbuches als eine einzige Handlung zu bestrafende Diebstähle alle Erfordernisse des in art. 271 Z. f. 2. ibidem vorgesehenen und mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens in sich vereinigt;

Rücksichtlich der eben angeführten Gesetzbestände, dann der art. 271. 277. 278. 279. 16 und 66 des Strafgesetzbuches wie der art. 366. al. 2. 368. 471 und 472 der peinlichen Prozeßordnung, vermöge des Präsidiums in öffentlicher Sitzung vorgetragen und also lautet:

art. 271 des Strafgesetzbuches.

„Wenn ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht
„rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsame einer Andern weggenommen, ist
„der Diebstahl schuldig.
„Der Diebstahl ist vollendet, sobald der
„Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seinen Gewalt gebracht hat.

art. 273 ibidem.

„Gehören die bei einem und derselben
„Diebstahlshandlung entwendeten

„Personen vorgeschrieben beerdigt zu sein, so
„ist der Liebstatt als eine einzige Handlung
„zu bestrafen."

art. 274 ibidem.

„Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist
„vorbehaltlich der Bestimmungen der art.
„284–287 der Liebstatt zu bestrafen:
„1, wenn derselbe in einem bewohnten Ge-
„bäude oder in dem dazu gehörigen und mit
„dem bewohnten Gebäude in unmittelbarer
„Verbindung stehenden unbewohnten
„Räume mittelst Einbruchs oder Einsteigens
„oder mittelst widriger Gebrauch von
„falschen Mitteln verübt worden ist und der
„Thäter von den Bewohnern die Räume von
„denen sie Gebrauch machen."

art. 277. ibidem.

„Alle bewohnten Gebäuden sind alle den
„Gebäuden und sonstigen Räumlichkeiten
„zu verstehen, welche, wenn auch nicht
„ununterbrochen, zur Wohnung von Menschen dienen,
„ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Zeit der
„begangenen That Jemand darin aufgehalten.
„Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:
„2, unbewohnte Nebengebäude oder Räu-
„lichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude
„in der Art an- oder eingebaut sind, daß
„sie mit demselben in einer Verbindung-
„verbindung stehen, diese mag zur Zeit der
„That vorhanden gewesen sein oder nicht."

art. 278 ibidem.

„Als unbewohnt wird nun jener Raum
„betrachtet, welchen man allen Arten mit den
„Umschließungen von Gebäuden oder
„mit einem der Nebengebäuden und den
„Einschließungen unmittelbar umfassenden Hin-
„dernisse umgeben ist."

art. 279 ibidem.

„Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäter,
„um den Liebstatt zu vollbringen:
„1, Wände, Thüren, Fenster oder andere
„Vorrichtungen, welche dem Eindringen ent-
„gegenstehen, erbrochen oder sonst mit
„Gewalt eine Oeffnung in den Gebäuden
„oder der Umschließung gemacht oder
„eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder
„2, ein anderes Mittel verübt oder eine
„Nachmachung mittel erbrochen, gewaltsam
„eingedrungen, beschädigt oder zerstört hat."

art. 16 ibidem.

„Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenszeit
„oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden,

„ im letzteren Falle nicht unter drei
„ zwanzig und nicht über zwanzig Jahre
„ setzen.

art. 66 ibidem.

„ Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere
„ Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so
„ haften sämmtliche zum Ersatzanspruch und
„ Verlust unter solidarischer Verbindlichkeit."

art. 366. al. 2.

Der gerichtliche Prozessordnung.

„ Der Gerichtshof bestimmt, dass die zu gerichtlich-
„ handelnden amtlichen Organe Leute dem eigen-
„ thümlichen gerichtsbezirke ihren eigen-
„ thümlichen gerichtsbezirken wohnen sollen.

art. 368 ibidem.

„ Im entscheidenden Theil, gleichviel ob in der
„ Anzeigeklage oder der Civilklage-sei, sind
„ allemal in die dem Staate somit als dem
„ andern Partei erwachsenen Kosten mitzutheilt."

art. 471 ibidem.

„ Wo sind der Angeklagte freigesprochen,
„ muss den seinen Gütern von dem Augenblicke
„ an zu nachsehen, da das Urtheil vollstreckt wird,
„ als Gütern einer Abwesenden bestraft und
„ verwaltet, und wird endlich die Verwaltung
„ durch Ablauf der Zeit, welche dem Ange-
„ klagten zur Rückkehr, um vor Gerichte zu

„ kommen, (Füss von dem Übertretungen zu mei-
„ nigen), hinzukommen, so wird die Strafung
„ über das gegen ihn Verhängte Urtheil
„ ihm abgelaufen, der hinzu bemerkt ist."

art. 472 ibidem.

„ Die Aufhebung der Verjährung tritt ein,
„ wird in den nächsten drei Jahren, nachdem
„ es wider den Schuldigen, auf Betreiben des
„ k. Generalstaatsprokurators oder seines
„ Substituten von dem Verbrechen an einem
„ Thatbestande angefangen, der in der Haupt-
„ sache der Angeschuldigung, wovon das Ver-
„ brechen begangen wird, auf einem der
„ öffentlichen Plätze verübt wird.
„ Ein gleicher Anfang wird ebenfalls in
„ derselben Zeitfrist dem Verbrechen der
„ Meineide und Erpressungsverbrechen
„ in dem Moment der Begehung ein-
„ gesehen."

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzesstellen
erklärt der Gerichtshof die gegen
Benigius Zehentner, 27 Jahre alt, Metzgers
aus Irrsee, k. Bezirksamts Landsberg, in
gerichtlicher Haft, und Aloys Kipp, circa
42 Jahre alt, Metzgers aus Utting gebürtig
im Gerichtsgefängniss befind-

flüssig, eingeleitet, dann in heutiger öffentlicher Sitzung Statt gefundene Verhandlung
wegen unentschuldigten Contumacial-Procedur für
rechtskräftig;

Erkennt sofort den genannten Angeklagten
der ihnen zu Last gelegten, sodann näher
artikulirten Diebstahlsverübungen zum
Nachtheil des Wirthes Wilhelm Schambergers
in Bergen für schuldig;

Verurtheilt demgemäß denselben in
contumaciam zur Zuchthaus-Strafe auf die
Dauer von sechs Jahren und beide mit dem
heutigen am 25. Mai d. J. Tage verurtheilten
Peter Lutz von Offenbach solidarisch zu den
Kosten der Verhandlung, liquidirt zu vier hundert
fünfzehn Gulden 31½ Kreuzer;

Legt den genannten Angeklagten Johannes
und Higy die Kosten der Contumacialver-
handlung allein unter solidarischer Haft zu
Last, deren letzteren Kosten sind liquidirt
zu dreizehn Gulden 49 Kreuzer;

Verordnet die Zurückgabe der zu gerichtlichen
Handen genommenen Beweisstücke an deren
Eigenthümer;

Verordnet ferners, daß binnen halb
drei Tagen von heute an eine Ausfertigung des
gegenwärtigen Urtheils sowohl den Verurtheilten
als dem Amtsanwalte der Stadt Frankenthal

vorschriftsmäßig zugestellt werde;

Verordnet endlich, daß der Vollzug
der Verurtheilten, wenn dieselben in
Vollziehung der Urtheile an den Verurtheilten
einer Abwesenden betroffen und vorgeführt
oder vorgeführt soll werden sollen zu diesem Ende
in der nämlichen Zeitfrist von drei Tagen
zur Anzeige der Verhaftung, der k. Landgerichts-
Kammer der Finanzen, zugefertigt werde.

Signalement der Verurtheilten.

1, Der genannte Angeklagte Higy: 5 Schuh 7 Zoll
groß, von starkem Körperbau, mit blondem
Haaren, blondem Bart, grauer Gesichtsfarbe, ohne sonstige
Kennzeichen;
2, Der Angeklagte Johannes: 5 Schuh 11 bis 12
Zoll groß, von starkem Körperbau, graue
Augen, braunen Haaren, ohne besondere
Kennzeichen.

Also erkannt und gesprochen in der
öffentlichen Sitzung der k. Assisen-Gerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom siebenten
und zwanzigsten des Augustmonats tausend
achthundert sieben und sechzig, wo gegenwärtig
waren: Davy, Präsident der k. Appellations-
gerichts der Pfalz zu Zweibrücken,
bei Verrichtung des Assisen-Gerichts-
Präsidenten der III. Quartale dieses Jahres,

k. Appellationsgerichtsassessor Schmidt, durch Verordnung des k. Appellationsgerichtspräsidenten vom 25. Juni 1867 ernannt, und im gegenwärtigen Amtslocale des Präsidiums zu Lesen, – Foell, Dercum, Wolff, Lesten, und Graf, Actuar am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, – Letztere nicht als Zeugen des Requisitions, – Munzinger, II. Staatsprocurator und Bernard, I. Substitut, Requisitionsbeamte am besagten k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, /
Letzter als Requisitionsgerichtsschreiber,

Foell
Dercum
Munzinger
Graf
Bernard

Executions-Protocoll.

Heute den dritten September 1867, Vormittags 9 Uhr, versammelte sich der unterzeichnete Gerichtsschreiber am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, daselbst ermittelt, in Begleitung des im Auftrage des k. General-Staatsprocurators für die Pfalz zu requirirenden Gerichtsvollziehers Conrad Graul von Speier und des Marktplatzes den gewöhnlichen Amts- und Wohnsitz verlassen hatte, durch Letzteren an einem in den Mitte des

des Marktplatzes eigens hierzu hergestellten Pfahle ein gehörig beglaubigter Auszug aus dem Urtheile des k. Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken vom 27. August 1867 gegen 1. Dominique Zehentner, 27 Jahre alt, Müllersknecht aus Speier, Bezirksamts Landau, im jetzigen Zustande, 2. Aloys Hipp, circa 42 Jahre alt, Müllermeister aus Altenbergen im Herzogthum Baden, beide flüchtig, contumaciter Angeklagte, – enthaltend denselben den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zum Nachtheil des Müllers Michael Altenberger zu Speier in der Sitzung vom 31. Januar auf den 1. Februar 1867 öffentlich verhandelt und jeden in contumaciam zur Zuchthausstrafe in der Dauer von 6 Jahren verurtheilt und den Ausspruch des Urtheils auf dem Marktplatze Speier vermittelst angemessener Trompetenstöße, während zwei Stunden von drei Plätzen der Publikation aufgestellt und solchen gleichen abgenommen.

Worüber gegenwärtiges Protokoll, errichtet gemäß Art. 472 der peinlichen Prozeßordnung und art. 63 abs. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1811 zu Verurkundung des obigen Vorgangs.

Gelesen und unterschrieben: Wolff.

Für richtige Transcription:

k. Appell. Gerichts-Canzlei:

Bernard

25. November
1867.

№ 48.

Das K. bayerische Rheinkreis-Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken hat nachfolgendes Urtheil erlassen:

Durch Zuschrift des K. Staatsministeriums, gestützt auf den Antrag eines ärztlichen Zeugnisses des Advokaten Gallus zu Landau als Vertreters des K. Rheinkreis-Appellationsgerichts, den als Gerichtsmann ernannten Pfälzer Johann Friedrich Webel, Landwirth zu Groß-Steinbach, für die Dauer der gegenwärtigen Rheinkreis-Session zu dispensiren;

Durch Einsicht des vorgelegten durch den practicirenden Arzt Dr. Herold zu Zweibrücken am 20ten d. Monats ausgestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß aus gedachtem ärztlichen Zeugnisse der Gerichtsmann Webel schon seit 14 Tagen an Rheumatismus in beiden Hüftgelenken und dem Zurückgezogenhalten leidet und in Folge dessen nicht ohne Gefahr von seinem Wohnhause, in welchem er sich in Ruhe befindet, einen Weg zurücklegen zu können, um sich zu Gericht in Folge Zeugniß zu stellen;

Durch Einsicht der art. 105 und 107 des Einführungsgesetzes vom 10. November

1861, enthalten von dem Präsidenten vorgelesen
genehmigt und also lautend:

art. 105.

„Jeder Gerichtsperson, welcher auf die ihr
„zugekommene Ladung erscheinen ist,
„ohne sein Ausbleiben auf zulängliche Weise
„entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe
„von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist kein Hinderniß
„zu betrachten, welches eine Verfügung
„Jemanden beizuwohnen, daß ihr nämlich
„etwas, an dem festgesetzten Tage sich einzu-
„finden, oder bis zum Beschluß der Sitzung
„zu erscheinen.

„Der Disciplinarhof hat über die
„Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschul-
„digung zu entscheiden und, wenn er solche
„genehmigt, sofort die Strafe aufzuheben."

Aus diesen Gründen

Hat der Disciplinarhof den Gerichtsvor-
stand Philipp Hermann Friedrich Webel hier
die ganze Dauer der gegenwärtigen Disciplin-
arsitzung von der Verrichtung seiner
Gerichtsstelle.

Also gerichtet und verkündet in der

öffentlichen Sitzung des Disciplinarhofs der
Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwan-
zigsten November achtzehn hundert sieben
und sechzig, wo gegenwärtig waren: Zinkgraf,
Präsident des Appellationsgerichts der Pfalz
zu Zweibrücken, Präsident des Disciplinar-
hofs, Dercum, Wolff, Schuler, Richter und
Graf, Assessor am k. Landgerichte zu Zwei-
brücken, - Letzterer wurde als Richter des Disci-
plinarhofs, - Hanauer, I. Staatsprokurator und
Bernard, I. Rechnungsrathschreiber am besagten
k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Dercum

Zinkgraf

Aug. Schuler

Wolff

Bernard

25. Nov. 1867.

N. 49.

Der k. bayerische Bezirksarzt der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Vortrag erstattet:

Nach Aufforderung der ab Gerichtswegen niedergesetzten Todtenschau Wilhelm Kessler, Kaufmann in Zweibrücken, erhielt unterm 21. Januar d. J. der k. Bezirksarzt Dr. Kieffer daselbst am 22ten dieses Monats dringend ersucht, sich sogleich zu dem Todten zu begeben, welcher sich in der Behausung des Verstorbenen befinde, um die gerichtsärztliche Untersuchung vorzunehmen: Beim Eintritte befand sich in fortgeschrittener Zersetzung, daß man deutlich schon Fäulnißgeruch wahrnehmen konnte, da zu jener Jahreszeit eine ungewöhnliche Hitze herrschte, da zu jener Zeit eine Temperatur-Höhe von 25 Grad Reaumur absolut nothwendig, und um bitte Ersuchen der Beerdigung, ihn für die gerichtsärztliche Leichenuntersuchung die gesetzlichen Gebühren zu liquidiren;

Nach Einsicht der obenerwähnten beiden Zeugnisse;

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, welcher die Entscheidung über die Zulässigkeit der vorgenommenen Entscheidung dem Ermessen des Gerichts anheim stellte;

In Erwägung, daß Artikel 105 der vorbezeichneten Verfassung der Gesetzgebung Befugniß und Verpflichtung auferlegt, die zur Ausführung und Handhabung, sowie zu der nähern Bestimmung der Verfassung absolut nothwendig sind, die Gesetzgebung nöthigenfalls beizuziehen, derselben daher auch die ganze Sache der gegenwärtigen Gesetzgebungsfrage vorbehalten ist;

Daß ferner der Art. 105 und 107 der Verfassung gegeben vom 10. November 1861, welche von dem Präsidenten vorgelesen worden und also lauten:

Art. 105.

„Jeder Gesetzvorschlag, welcher auf die ihm zur Vorberathung angewiesene Sitzung nicht erledigt ist, oder sein Ausbleiben auf zulässige Weise nicht entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von 100 bis 200 Gulden.

Art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Verhinderung darthut, die ihn unmöglich machte, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

„Der Gesetzgebungsausschuß hat über die Gültigkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe

Sitzung

Libera pro Präsident der Gesetzgebungsausschuß der Gesetzvorschlag Friedrich Wilhelm Kessler für die ganze Dauer der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode von der Verfassung einen Gesetzvorschlag.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Gesetzgebungsausschuß der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten November acht zehn hundert sechzig, wo zugegen waren: Zentgraf, Präsident am 2. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Gesetzgebungsausschuß, Dercum, Wolff, Schuler, Listen und Graf, Assessoren am 2. Beziehungsgerichte zu Zweibrücken, Lutzkamm wie als Listen der Gesetzgebungsausschuß, Hanauer, Archivprokurator und Bernard, Aktuarsgerichtsschreiber am besagten Appellationsgerichte.

Dercum

Graf

Zentgraf

stag. Schuler

Bernard

25. Nov. 1867.

N: 30.

Der K. bayerische Rheinkreis-Forst-Inspektor Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Antrag gestellt:

Auf Anordnung des als Gehilfen commandirten Jacob Leppla, Müllers in Annweiler, welcher gestern Abend einen Zeugen-Beweis der Königlichen Landwehr-Abtheilung Annweiler vom 23ten dieses Monats und einen ärztlichen Zeugnisse des K. protestantischen Pfarrers Dr. Schaffner zu Klingenmünster vom 22ten ejusdem dem Gemeinte vorstellte: Er habe zum Eintritte seiner nicht unbedeutenden Mühlen- und Oekonomie-Geschäfte Leute und Dienstknechte, die nur zeitweise vorübergehende Kinder und somit keine Kinder unter 8 Jahren besitze; dazu habe er Samstags auch noch den großen Pferdestall seiner Oekonomie zu Annweiler mit den Pferden selbst besorgen, welch' Letzteres bekanntlich Knaben sei; seine jüngere Aborgenossenschaft von Jünglingen wäre daher somit für ihn als seinen Gehilfen von großem Nachtheil bringend; er leide daher Noth, ihn für die Dauer der gegenwärtigen Session zu beurlauben;

Auf Anordnung des K. Staatsprokurators, welche die Entscheidung über die Zulässigkeit der vorgebrachten Entschuldigung dem

Wünscht das Gericht anheimzustellen zu
bleiben;

In Erwägung, daß die vom gedachten Gerichte nun
vorgetragenen Entscheidungsgründe
dem Gerichte nicht genügend erscheinen, um
darüber disciplinarisch verfügen zu können;

Aus diesen Gründen

Wird Rubrik 2. Erkenntniß des zu stellbe-
dingungsweise abgeändert ab.

Also gerichtet und verkündet, in der
öffentlichen Sitzung des Erkenntnißgerichts der
Pfalz zu Zweibrücken, vom fünf und zwan-
zigsten November achtzehn hundert sieben
und sechszig, an welchem zugegen waren: Heinkgraf,
Präsident des Erkenntnißgerichts, Mercurn, Wolff,
Schuler, Lister und Graf, als Beisitzer am k.
Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Lutz und
Wirth als Richter des Erkenntnißgerichts, Hanauer,
1. Staatsprocurator und Besnard, 1. Gerichts-
gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsge-
richte der Pfalz zu Zweibrücken.

Demuth

Heinkgraf

Aug. Schuler

Graf

Besnard

vom 25. Nov. 1867.

No. 51.

In d. bayerischen Rheinpfalz zu Zweibrücken hat folgende Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheils der Anklagekammer des kgl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 9. November 1867, wodurch

Wilhelmine Christine Groß,

17 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Landsalden im Großherzogthum Hessen, zuletzt in Ludwigshafen sich aufhaltend, der Kindsmords angeklagt und zur Aburtheilung vor das Rheinpfalz. Assisengericht verwiesen ist;

Nach Anzicht der von der k. Staatsbehörde zur mündlichen Klage vorgelegten Akten;

Nach Vollziehung der Handlung der Beeidigung der Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Advocat Petri in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte;

Dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie der Klage die vorgetragenen Vertheidigung zur gänzlichen Rechtfertigung beizufügen habe;

Nach Einsicht der Gesetzesnormen zur Fällung

Zwangs, also lautend:

I. Zwang.

„ Ist der Angeklagte Wilhelmine Christine
„ Groß, 17 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren
„ und ansässig zu Braunschweig im Herzogtum
„ Braunschweig, schuldig:
„ Am Abende des 7. Oktober laufenden Jahres
„ zu Ludwigslust in seiner oder der dazu
„ gehörigen Hofe des Besitzers Johann Immelborn
„ allda den Entschluß zu dem Abgrift,
„ der Kalbe zu tödten, bald nachdem dieselbe geboren
„ worden, gefaßt zu haben.

II. Zwang.

„ Daß bei der gedachten Angeklagten zur
„ Zeit der Verübung der in der I. Zwang
„ näher bezeichneten That die Fähigkeit der
„ Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß
„ der Strafbarkeit der That nöthige Entwickelung
„ oder die Freiheit der Willensbestimmung
„ ausgeschlossen oder in erheblichem Grade gemindert.

Nach Eingang der Erklärung von den Geschworenen
abgegebenen Erklärung, also lautend:

„ Der Thatbestand der Verbrechen ist
„ durch die vor I. Zwang: Ja.
„ durch die gestellte Zwang verneint: Ja."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: Es gestalte dem

2. Vertheidigungsrichter, die Bestimmungen der Strafgesetzbuch
der Geschworenen des Königreichs unter Anwendung
der Strafverschärfungsgründe des art. 68 des St. G. B.
für schuldig erklärte Wilhelmine Christine Groß
zu einer entsprechenden Freiheitsstrafe zu verurtheilen, ihr die Kosten zu Last zu legen
und die Konfiskation der in Beschlag genommenen
beweglichen Gegenstände zu verfügen; auf
Grund der art. 231. 16. 68 des Strafgesetzbuchs,
art. 366. und 368 des Strafprozeßgesetzbuchs;

Nach Anhörung der Angeklagten und ihrer
Vertheidigung in ihren Erklärungen;

Nach Einsicht der art. 231. 68 und 16 des
Strafgesetzbuchs, so wie der art. 368 und 366.
al. 2. des Prozeßgesetzbuchs, in Anfassung,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

art. 231 des Strafgesetzbuchs.

„ Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind
„ zu tödten, vorsätzlich den Tod der Kindes
„ während oder gleich nach der Geburt verur-
„ sacht, ist mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren
„ zu bestrafen.

art. 68 ibidem.

„ Ist durch die Thäter der That mitgeschaffen, daß
„ die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die
„ zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That

„ nöthige Theilnahme oder die Zweifel
„ der Willensbestimmung des Handelnden genau
„ nicht völlig ausgeschlossen sein (art. 67), aber doch in
„ verschiedenen Grade gemindert war, so ist seine
„ Strafe nach genau nach folgenden Maßstabe
„ zu bemessen:

„ 1, bei Verbrechen, die ausdrücklich mit Zucht-
„ oder Lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht
„ sind, ist auf Zuchthaus nicht bis zwanzig
„ Jahren zu erkennen,

„ 2, bei Verbrechen, die im höchsten Maasse
„ mit Lebenslänglicher, im niedrigsten aber
„ mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe
„ bedroht sind, darf höchstens nur auf Zucht-
„ hausstrafe bis zu fünf Jahren erkannt, es kann
„ aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten
„ Maasses der angedrohten Strafe herab-
„ gegangen werden;

„ 3, bei allen anderen Verbrechen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maasses
„ der angedrohten Strafe hinaus-, es kann
„ aber vorbehaltlich der Fälle, wegen in den art. 17,
„ 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem
„ Viertheile des niedrigsten Maasses dieser
„ Strafe herabgegangen werden.

art. 16 ibidem.

„ Die Zuchthausstrafe kann auf Lebenslänglich

„ oder auf bestimmte Zeit erkannt werden,
„ im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig
„ und nicht auf weniger als vier Jahre.

art. 368.

Der Untersuchungsrichter.

„ Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der
„ Anklagte oder der Civilkläger sei, wird
„ allemal in die dem Richter vorgesetzte als der
„ andere Partei zu nennen sein.

art. 366. al. 2 ibidem.

„ Der Gerichtshof besteht aus Räthen, die
„ zu Gerichtsherren genommen Eyden sind
„ dem Eingesessenen zu nachgegeben werden sollen."

„ In Erwägung, daß die Thatsache, daß
die Angeklagte durch den Besitz eines
Passes für schuldig erkannt wurde,
durch die oben angeführten Gesetzesbestimmungen
nicht gerechtfertigt und zu bestrafen ist;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes-Stellen,
namentlich des §. Verordnung muß die
schuldig erkannte Wilhelmine Christine
Groß, 21 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren
und wohnhaft zu Lauenhalben im Großherzogthume
Hessen, gross: 5 Fuß 10 Zoll, Haare und Augen-
brauen: blond, Stirne: hoch, Nase und Mund:

proportionirt, Linie und Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: blass, Statur: klein, besondere Kennzeichen: keine. –

Zur Entrichtung der Taxe in den Fällen von pfalzamtlicher Verfügung, beigeordnet dem Kgl. Bezirksamte zu Kirchheimbolanden und zwölf Gulden zwölf Kreuzer für den Kgl. Bezirksarzt Dr. Knapp in Landau, einhundertsechzig zu zwölf Gulden.

Wornach sich die Verfassung der zu Gemeindsbürgern angenommenen Fremden" in den Eigenschaften.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung der Regierung der Pfalz zu Zweibrücken, vom Fünf und zwanzigsten Monat Februar eintausend achthundert sieben und sechszig, wo gegenwärtig waren: Hintkgraf, Vorsitzender, Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident der Regierung, Dercum, Wolff, Schuler, Richter und Graf, Assessor am königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken, – Letzterer einmal als Richter der Regierung, – Hanauer, ersten Staatsprokurator und Bernard, ersten Rathe der Regierung, Beschreiber am benannten Königlichen

Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken.

Dercum

Aug. Schuler

Bernard

25. November 1867.

No 52.

Das K. bayerische Rheinkreis-Appellationsgericht der Pfalz hat nach Einsicht des Urtheils, welches die in der peinlichen Rechtsprüfungssache gegen den des wiederholten Diebstahls einer unter zwölf Jahren alten Mädchens zum Verbrechen angeklagten:

Carl Hossfeld,

18 Jahre alt, ledigen Müllersburschen, geboren und wohnhaft zu Waldrohrbach, bezirksamts Königshofen in Unterfranken, nachdem die öffentliche Verhandlung bis zum Einsinken der Dämmerung gedauert hat;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators, welcher den Antrag stellte: es gefalle dem Rheinkreis-Appellationsgerichte, auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten zu beseitigen;

Nach Einsicht des art. 1. 2. und 3 des oben angezogenen Gesetzes vom 23. Mai 1846, von denen die beiden ersten dem Gerichtshofe vorzulesen waren und also lauten:

art. 1.

„Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen

„in Übereinstimmung mit den Fällen der art.
„316, 317 und 330 bis einschließlich Fall 3 des
„Strafgesetzbuches von den Gerichten
„sowohl auf eigenen Antrieb, als auf
„Anstehen der Staatsbehörde innerhalb
„von denselben aufzuerkennenden Rechtsmittel
„für jeden einzelnen Fall, jedoch nur dann
„Haftung der Zeitungsverleger bis zum
„Erlöschen der Schuld, beseitigt werden.

art. 2.

„Von den Verhandlungen dürfen nicht
„veröffentlicht werden:
„1. Geheime Beamte,
„2. Auszüge und Candidaten der Rechts-
„wissenschaft,
„3. Aerzte,
„4. Gemeindevorsteherschaftsglieder,
„5. Verwandte, Verschwägerte und Pflegling
„der Angeschuldigten und
„der Angeschuldigten, wenn der Beschuldigte
„oder Beschuldigte dessen Ausschließung
„erwünscht,
„6. Bei Ehescheidungsverhandlungen sämmtliche
„nicht anwesenden Personen.
„Dem Gerichtsvorsitzenden steht es frei
„die Anwesenheit zu, selbst gestatten
„Verhandlungen, sowohl den obligatorischen
„Personen, als jeden Dritten den Eintritt zu
„verbieten."

Auch spricht ferner der art. 17. al. 1 der
Einführungsgesetze vom 10. November 1861,
welcher gleichfalls von dem Prinzipe der
öffentlichen Sitzung ausgehen will
und also lautet:
„Wo besondere Gesetze oder Verordnungen
„einzig auf Bestimmung der hiesigen
„Strafverfahren, ist diese Vor-
„schrift nunmehr auf die entsprechenden
„Vorschriften der im art. 1 genannten Ge-
„setzbücher und zwar, wenn es sich um
„allgemeine Bestimmungen handelt, auch
„innerhalb der Abtheilung des Straf-
„gesetzbuches zu beziehen."

In Ermangelung der hiesigen vorliegenden
Falles und Übereinstimmung des durch Art. 332
des Code pénal vorgeschriebenen Strafverfahren
handelt, welchem Artikel der art. 205
der neuen Strafgesetzbuches entspricht,
und da es zu nehmen sei zu gestatten,
eine Beschränkung der Öffentlichkeit
in diesem Falle eintreten zu lassen;

Aus diesen Gründen

Hat der Assisengerichtshof, durch die Verhandlungen in dieser Sache von jetzt an bis zum Schlusse der Debatten bei verschlossenen Thüren Statt finden sollen.

Also gerichtet und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert sechszig, wo zugegen waren: Landgraf, Präsident des Assisengerichtshofes der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichtshofes, Derenn, Wolff, Schuler, Richter und Graf, Assessor am k. Lanzingergerichte zu Zweibrücken, - Letzterer nimmt als Richter des Assisengerichtshofes, - Hanauer, k. Staatsprokurator und Bernard, k. Gerichtsschreiber am besagten k. Appellationsgerichte

Landgraf

Derenn

Wolff

Aug. Schuler

Bernard

vom 25. Nov. 1867.

No. 53.

Der k. bayerische Assisengerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Urtheils der Anklagskammer des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom 3. Oktober 1867, wodurch:

Carl Hossfeld,

18 Jahre alt, ledig, von Mellenbürg, geboren und wohnhaft zu Wallhalben, k. Lanzinkpacht Lemberghof in Rheinpfalz, zuletzt auf der Cantonalmühle bei Landal in Lothringen, der Verbrechens des Diebstahls einer mehr als 12 Jahre alten Mannsperson zum Nachtheile angeklagt und zur Aburtheilung vor den Assisengerichtshof verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der k. Staatsbehörde am 5ten ejusdem erhobenen Anklageakten;

Nach stattgefundener Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in der Vertheidigung der Gründe, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Boecking in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, - dann der Letzteren

Falb V, welches auf Verlangen des Vertheidigers
erklärte, dass er sich zur Vertheidigung genügend
beizustehen sehe;

Durch Einsicht der den Geschworenen zur
Beantwortung gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Carl Hossfeld, 18 Jahre
„alt, ledig, Müllerbursche, geboren und
„wohnhaft zu Walterhausen, k. Bezirksamts
„Königshofen im Grabfeldgau, zuletzt auf
„der Bartelsmühle in Irmershausen, schuldig:
„Am 3. Vogtsmahde laufenden Jahres auf
„der Bartelsmühle - Gemeinde Landal -
„die Josa Illig, Tochter des Müllers Michael
„Illig allda, welche das 12te Jahr noch nicht
„zurückgelegt hat, zum Beischlafe zu miss-
„brauchen versucht zu haben, indem er in der
„Absicht, den vorausgesetzten Nothzwang zu
„erüben, Handlungen vorgenommen hat,
„welche schon den Anfang der Ausführung
„der Volbau enthalten, und die Vollendung
„des Nothzwanges nur wegen äusserer,
„vom Willen des Angeklagten unabhängiger
„Umstände unterblieben ist."

Durch Einsicht des Gutachtens von den Ge-
schworenen abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Ausspruch der Geschworenen lautet:
„Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Durch Auffassung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: Es gefalle
den Herrn Gerichtsassessor, den Ausspruch
der Geschworenen der Staatsbehörde
Anwendung des Nothzwangsversuches
zum Beischlafe zum Schuldig erklärten
Angeklagten Carl Hossfeld auf Grund der
art. 205. 204. 49. 16. des V. G. B. und art.
368 der peinlichen Proceßordnung in einer
mit Gefängnisstrafe zu ahndenden
Schuld und die Kosten der Verhandlung
zu Last zu legen;

Durch Anhörung der Vertheidigung des
Angeklagten und des Letzteren selbst in
ihrem Schlußvortrage;

Durch Einsicht der art. 205. 204. 49. 17 des
Strafgesetzbuches, dann der art. 368 und 366
al. 2 der peinlichen Proceßordnung, welche
von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung
vorgelesen worden und also lauten:

art. 205 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn ein Mensch, welcher das zwölfte Jahr
„noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe
„mit Gewalt, oder mit einer in Zustand

„gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Thäter
„ungerechnet der außerehelichen Beischlafs
„würde, ist auf die Bestimmungen über
„Notzucht zu beschränken.

art. 204. ibidem.

„Wenn eine Schwängerung mit Gewalt zum
„außerehelichen Beischlafe, mit Abwürgung oder
„zum Zwecke der Erhaltung derselben durch Bedrohung
„mit einer gegenwärtigen Gefahr für
„Leib oder Leben nötigt, soll ebenso
„Notzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren
„bestraft werden.

art. 49 ibidem.

„Der Versuch einer durch eine gerichtliche Bestim-
„mung wie die Vollendung bestraft.
„Versucht der Gefängnisstrafe
„zu, die Strafe des Verbrechens
„1, bei Androhung, die unbedingt mit Todes-
„oder lebenslänglichem Zuchthause be-
„droht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,
„2, bei allen anderen strafbaren Handlungen
„bis zur Hälfte der mindestens Strafmasse,
„normalmäßig dessen, wegen in den art. 17. 20.
„und 26 bestimmt ist,
„herabzusetzen.
„Wird in Folge des Versuches ein Verbrechen

„einer Handlung, die mit Zuchthaus bedroht ist, auf Gefängnis erkannt,
„so sind mit demselben die in art. 28 bezeichneten
„Folgen zu verbinden.

art. 17 ibidem.

„Die Strafe der Gefängnisstrafe kann nicht
„Ausnahmen der in den art. 77. 166 und 167
„bestimmten Fällen nicht auf weniger als einen
„Tag und nicht auf mehr als fünf
„Jahre und nicht auf weniger als einen Tag
„zuerkannt werden.

art. 368.

Der gerichtlichen Prozessordnung.

„Der entlastende Teil, gleichgültig ob der der
„Angeklagte oder der der Civilkläger sei, wird
„allemal in die dem Urteile folgende als der
„andere Partei genannt bezeichnet.

art. 366. ibidem.

„Der Gerichtshof beschließt ebenfalls, der
„die zu Gerichtshanden genommenen Gegen-
„stände dem Eigentümer zurückzugeben
„wenden sollen."

Die Verfügung, daß die That, deren der
Angeklagte durch den Ausspruch der Ge-
schworenen für schuldig erkannt wurde,
durch die abmaßgebenden Gesetzesartikel
bezeichnet und benannt ist;

Auf diesen Grunde
Wird in Anwendung obigen Gesetzes Falles,
gerichtlich das K. Appellationsgericht der Pfalz zu
rechtlichen Carl Hossfeld, 18 Jahre alt, ledigen
Müllersburschen, geboren und wohnhaft zu
Waltersheim, k. Bezirksamts Landau
in Untersuchung, zu einer Freiheitsstrafe
von drei Jahren und in die Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt für das K. Armen zu sechs-
und achtzig Gulden dreißig einen Kreuzern,
für den K. Bezirksarzt Dr. Baumann in Landau
zu drei Gulden.
Demgemäß die Constitution dem zu Gerichts
Grunde genommenen Gesetzes Gesetzbuch an denen
Eingangsformen.
Also gerichtlich und rechtskräftig in der
öffentlichen Sitzung des K. Appellationsgerichts
der Pfalz zu Zweibrücken vom fünf und
zwanzigsten November achtzehn hundert
sieben und fünfzig, wo zugegen waren:
Zinkgraf, Präsident des K. Appellationsgerichts
der Pfalz, Präsident des Gerichtshofes,
Dercum, Wolff, Schuler, Lister und Graf,
Assessoren am königlichen Bezirksgerichte
zu Zweibrücken, - die Letztgenannten als
als Richter des Gerichtshofes, - Hanauer,
erster Staatsprokurator und Bernard,
erster Gerichtsschreiber an besagtem

K. Appellationsgerichte der Pfalz zu
Zweibrücken.

Dercum
Zinkgraf
Aug. Schuler
Wolff
Bernard

26. November 1867.

№ 54.

Todesanzeige.

Wir Carl Theodor Zinkgraf, Lehrer der 2. Appellationsklasse der Schule zu Ziegelbrücken, präsidirt der Schätzungskommission vom 4ten Quartal von 1867,

Machen hiemit der in der Abtheilung

Jacob Schröer,

43 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu Baumgarten im Canton Frauenfeld, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode angeklagt, den Geschworenen zur Beurtheilung der vollen Thatsache, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Jacob Schröer, 43 Jahre
„alt, Taglöhner, gebürtig und wohnhaft zu
„Baumgarten, schuldig:
„am 17. Weinmonat letzten Jahres zu Bau-
„garten außer seinem Hause, Platze von der Lode
„seiner Wirthschaft daselbst den Jacob Hammer,
„7 Jahre alt, Sohn des Wirthes Ludwig
„Hammer von da, eine körperliche Mißhandlung
„und Beschädigung an der Gesundheit vorsätz-
„lich und rechtswidrig, jedoch ohne die Absicht
„zu tödten, und ohne überlegtem Entschluß,
„zugefügt zu haben, wodurch der Tod
„des Knaben verursacht worden.

II. Zeuge.

"Daß der Angeklagte durch einen
"von dem Gerichtshofe selbst oder einen
"oder dem andern seiner Richter oder selbst
"festen Verwandlung von seiner Seite Zeug-
"fortlen Mißhandlung oder schweren Beleidig-
"ung gereizt und dadurch zu der in dem I.
"Zeugen näher bezeichneten That hingerissen
"worden sei."

Nach diesem Inhalt der hinaus von den Geschworenen abgegebenen Erklärung, also bejahend:

"Daß Verbrechen, dessen Begehung der Ange-
"klagte sich schuldig gemacht hat, hingegen
"Zeugen: Nein, der Ange-
"klagte ist nicht schuldig."

Nach diesem Inhalt des art. 358 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, wonach man dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden und also lautet:

"Ist der Angeklagte für nicht schuldig er-
"kannt, so steht dem Präsidenten der Ausspruch,
"daß der von der Anklage losgesprochen sei
"und befreiet, daß er in Zwangshaft gehalten
"werde, insofern er nicht für einen andern
"Verbrechen willen in Verwahrt ist."

Erklärung,

daß der obgenannte Jacob Schröer von dem gegen ihn erhobenen Anklage dem wenigstz-

liegen Beweggründen nicht nachgewiesen worden, daß der Angeklagte losgesprochen sei und befreiet, daß er alsbald in Freiheit gesetzt werde, sofern keinen andern gültigen Ursachen der Verhaftshaltung bestehet.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Pfalz zu Zweibrücken am sechs und zwanzigsten Novembre achtzehn hundert siebzig und achtzig.

Weingärtner

Nro 55.

In der K. Besitzungssache des Holz zu Hemmenbrunnen hat folgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten, dem Anklagebann vom 2. Appellationsgerichts zu Hemmenbrunnen vom 25. Oktober 1867, wo durch:

Johannes Haffi

24 Jahre alt, ledigen Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Asenbourg, Canton Faisandlautern, der Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor das Besitzungsgericht verwiesen worden ist;

Nach Anhörung der vom K. Staatsprokurator vom 29ten ejusdem verfassten Anklageakten;

Nach statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der K. Staatsprokurator in seinen Betrachtungen des Thatbestandes, auf denen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigungsmittels seines Anklagten,

Denn der Letztere selbst, welcher zuletzt das Wort vom Präsidenten erhalten, das Seine für seine vorgetragene Vertheidigung gewöhnlich nöthig Meinung beizufügen habe;

Nach Einsicht der Gesetzesnormen zur Beurtheilung des vollbrachten Thatbestandes, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Graff, 24 Jahre
„alt, Tagner, geboren und wohnhaft zu Alfenborn,
„ledigen Standes, schuldig:
„Am Abende des 29. August dieses Jahres
„in seiner elterlichen Wohnung zu Alfenborn,
„den Tod seines Bruders, des ledigen, 29 Jahre
„alten Taglöhners Heinrich Graff von da, in der
„Absicht, denselben zu tödten, oder überlegter
„Entschließung, wahrscheinlich vorsätzlich verursacht zu haben?

II. Frage.

„Ist der obgenannte Angeklagte schuldig:
„zur obbezeichneten Zeit und am obbezeichneten
„Orte seinen obengenannten Bruder oder die
„Absicht zu tödten und oder überlegter Entschließung,
„eine körperliche Mißhandlung und Beschädigung
„an der Gesundheit wahrscheinlich zugefügt
„zu haben, welche letztere den Tod wahrscheinlich
„verursacht hat?

III. Frage.

„Hat der Angeklagte bei dem in der I. resp.
„II Frage näher bezeichneten That in Nothwehr
„gehandelt, indem namentlich gegen einen bewaffneten,
„begonnenen oder unmittelbar bevorstehenden wahrscheinlichen
„und gefahrdrohenden Angriff auf
„Person, Besitz oder Eigenthum zu schützen
„und hat er hierbei die Grenzen der Vertheidigung
„schuldhaft überschritten?

IV. Frage.

„War der Angeklagte Zurechnungsfähigkeit wegen Geistesstörung
„oder selbst ohne schuldhafte Sinnesverwirrung wegen
„einer Dritte zugefügten Mißhandlung oder
„schweren Beleidigung gereizt und dadurch zu
„der in der I. resp. II. Frage näher bezeichneten
„That hingerissen worden?

V. Frage.

„War bei dem Angeklagten zur Zeit der Ver-
„übung der in der I. resp. II Frage näher be-
„zeichneten That die Fähigkeit der Selbstbe-
„stimmung oder die zur Erkenntniß der
„Strafbarkeit der That nöthige Entschließ-
„lichkeit oder die Freiheit der Willensbestim-
„mung in ausschließem Grade gemindert?"

Nach Einholung der von den Geschworenen sämmtlich abgegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Ausspruch der Geschworenen lautet auf:
„Die I Frage: Nein,
„Die II Frage: Ja,
„Die III. Frage: Nein,
„Die IV. Frage: Nein.
„Die V. Frage: Ja."

Nach Aufforderung der k. Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage, dahin gehend: Es gestalte der k. Gerichtshof, den für schuldig erklärten Angeklagten Johann Graff, 24 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Alfenborn, in einer Strafe von zehn Jahren und zu

den Tod durch Erschießung zu verurtheilen und die Vollziehung dieser Verurtheilung zu sistiren; allein in Anwendung auf Grund der art. 235 Abs. 1., 234 Ziffer 1. und 68 des Strafgesetzbuches, so wie der art. 368 und 366 der peinlichen Prozeß-Ordnung;

Durch Aussonderung der Angeklagten und Steigerung der Verantwortlichkeit in ihren Erklärungen;

Durch Hinsicht der art. 235. Abs. 1., 234 Ziffer 1., 68 Ziffer 3 und 16 des Strafgesetzbuches, sowie der art. 368 und 366 al. 2. der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

art. 235 des Strafgesetzbuches.

„Wenn die Ausführung oder Verübung
„eines überlegten Entschlusses versucht, so ist im
„Falle der art. 234 Ziff. 1 auf Zuchthaus bis
„zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf
„Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle
„der art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu
„zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu
„zwei hundert Gulden zu erkennen.

art. 234 ibidem.

„Wenn, ohne die Absicht zu tödten, mit überleg-
„tem Entschlusse einem Andern eine kör-
„perliche Mißhandlung oder Beschädigung
„an der Gesundheit nachtheiligung zufügt, soll:

„1, wenn sonstwissen der Tod der Mißhandelten
„oder mit Bleibendem Nachtheil an der Per-
„son Verletzten gefolgt ist, Gefängniß oder Zuch-
„thaus aber nicht unter 60 Tagen verwendet
„und in keinem Falle auf mehr als 60 Tage Verurtheilt
„Zuchthaus oder (gänzliche oder theilweise)
„Unfähigkeit gesetzt worden ist,
„mit Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren bestraft
„werden."

art. 68 ibidem.

„Ist Jemand in Folgen der That entwichen,
„oder die Fähigkeit der Vollziehung
„oder die zum Erkenntniß der Strafbarkeit der
„That nöthige Urtheilsfähigkeit oder die Zurech-
„nung der Willenübereinstimmung der Handelnden zwar
„nicht völlig aufgehoben (art. 67), aber doch in
„erheblichem Grade gemindert war, so ist
„eine geringere als die gesetzliche ordentliche
„Strafe und zwar nach folgenden Maßstaben
„zu erkennen:
„1, bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes-
„oder lebenslänglichem Zuchthause bestraft
„sind, ist auf Zuchthaus von acht bis zwanzig
„Jahren zu erkennen,
„2, bei Verbrechen, die im höchsten Grade
„zwar mit lebenslänglichem, im niedrigsten
„aber mit zeitlich bestimmtem Zuchthause
„bestraft sind, darf höchstens auf Zucht-
„haus von sechszehn Jahren erkannt, ob kein

„aber bis zu einem Streitwerthe von einhundert
„Thalern Berufung der ordentlichen Gerichte zulässig
„ist; bei allen anderen Streitsachen, Handlungen
„und Rechtsmitteln die Gesetze der höheren Werthe
„oder ordentlichen Gerichte maßgebend, es kann aber
„vorbehaltlich der Bestimmungen des art. 17, 20 und
„26 bestimmt sein, bis zu einem Streitwerthe von
„einhundert Thalern Berufung bei einem Gerichte
„ordentlicher Gerichte."

art. 16 ibidem.

„Die Zuständigkeit der Gerichte kann auf Verabredung
„oder auf bestimmte Zeit angehalten werden,
„in letzteren Falle muß auf mehr als zwanzig
„und nicht auf weniger als vier Jahre."

art. 368.

der gerichtliche Vergleich.

„Im gerichtlichen Theile, gleichviel ob vor dem
„Angeklagten oder dem Civilkläger sei, wird
„allemal in die dem Urtheile vorgehende als dem
„ordentlichen Gerichte vorgesetzten Behörde ver-
„handelt."

art. 366. al. 2. ibidem.

„Der Gerichtshof beschließt abwesend,
„die zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände
„dem Eigenthümer zurückzugeben sollen."

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeit, dessen
der Angeklagte durch den Besitzergreifung der

Gegenstände schuldig erkannt worden,
ein Verbrechen bildet, welches mehrere oder
allgemeine Gesetzes Strafen zu bestrafen ist;
daß der vorliegende Fall hinzugezogen zu
den letzteren gehört;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obiger Gesetzes Stellen,
verurtheilt der Gerichtshof den für schuldig
erkannten Johann Graff, 24 Jahre alt, katholischen
Religion, geboren und wohnhaft zu Altenbrunn,
Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirne:
niedere, Augenbrauen: dunkelblond, Augen: grau,
Nase: gerundlich, Mund: groß und offen, Zähne:
gut, Kinn: bedeckt, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: oval, Statur:
proportirt, besondere Kennzeichen: keine, —
zum Zuchthause Strafe in der Dauer von
vier Jahren und in die Kosten des Verfahrens,
liquidirt für den 2. Tag zu einhundert zwölf
und fünfzig Gulden zwanzig Kreuzer,
für den 2. Bezirksarzt Dr. Braun in Zweibrücken zu sieben Gulden dreißig Kreuzer.

Verordnet die Confiscation der zu Gerichtshanden genommenen Gegenstände an den
rechtmäßigen Eigenthümer.

Also gerichtlich und vorbehaltlich der Pfalzbaierischen Ratification des Gerichtshofes des Pfalzkreises zu Zweibrücken vom siebenundzwanzigsten Monate
Monates achtzehn hundert siebenundsechzig,

№ 56.

Der K. bayerische Regierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken hat folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde, welche auf den Grund eines angebrachten Zeugnisses der Gemeinde Altenkastell, es wolle dem K. Regierungsrathe zu gestatten, dem Hufbeschmied Jacob Leppla, Müller in Odenbach, wegen Brandschäden für die noch übrigen Tage der gegenwärtigen Regierungsrathssession zu Dienstleistungen;

Nach Einsicht des vorgelegten, durch den gerichtlichen Arzt Dr. Herold daselbst ausgestellten Zeugnisses,

In Erwägung, daß ausgenommen die erwähnten Brandschäden des Hufbeschmied Jacob Leppla keine zu entschuldigenden Gründe vorliegen, welche Gestand ihn nicht erlaubt, sich persönlich zu stellen und seine Pflichten zu erfüllen, sondern ihn gebindert, sich persönlich zu verantworten und jede Aufforderung zu meiden;

Der demselben Behufs der noch übrigen Tagen der gegenwärtigen Regierungsrathssession Vorschub von den Ortsvorsteherämtern einen Ersatzmann zu Dienstleistungen;

Nach Einsicht der art. 105 und 107 der Regierungsgesetze vom 10. November 1861,

Der K. bayerische Regierungsrath der Pfalz zu Zweibrücken, Kammer des Innern, Abtheilung für Gemeinde-, Stiftungs- und Armenwesen, Forst- und Landwirthschaft, Gewerbe, Handel und Verkehr, Medicinalwesen, Bauwesen, Straßen- und Wasserbau, Eisenbahnen, Bergwerke, Salinen und Hüttenwesen, Landtagswahlen, Militärwesen, Polizei, Fremden- und Heimathwesen, Auswanderung, Presse, Vereine, Versammlungen, Landesstatistik, Landesvermessung, Landesbeschreibung, Landesgeschichte, Landesarchiv, Landesbibliothek, Landesmuseum, Landesgalerie, Landesmünzkabinett, Landesantikenkabinett, Landesnaturalienkabinett, Landesmineralienkabinett, Landesbotanischer Garten, Landesobservatorium, Landesmeteorologische Station, Landesmagnetische Station, Landesseismische Station, Landesgeodätische Station, Landesastronomische Station, Landesgeographische Station, Landesgeologische Station, Landesbotanische Station, Landeszoologische Station, Landesmineralogische Station, Landesgeologische Station, Landesbotanische Station, Landeszoologische Station, Landesmineralogische Station,

---

Anwesend waren: Hirschgraf, Präsident K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Präsident des Regierungsrathes, Decam, Wolff, Schuler, Lister und Graf, Assessor am K. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, - Lehstuhl, Assessor als Lister des Regierungsrathes, - Munzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Staatsprocurator beim besagten K. Appellationsgerichte. /.

Decam

Aug. Schuler z.

Bernard

welche von dem Präsidenten vorgelesen
worden und also lautet:

art. 105.

„Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zuge-
„fallene Ladung ungehorsam ist, und
„sein Ausbleiben auf zulängliche Weise nicht
„entschuldigt hat, verfällt in eine Geld-Strafe
„von 100 bis 200 Gulden.

art. 107.

„Als gültig entschuldigt ist nur derjenige
„zu betrachten, welcher eine Verhinderung
„darüber beibringt, daß er sich unmöglich an
„dem festgesetzten Tage hier einfinden, oder
„die Pflichten seiner Sitzung verrichten
„bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.
„Der Präsident soll sich über die Gültig-
„keit der vorgebrachten Entschuldigung zu
„entscheiden und, wenn es nöthig scheint,
„sofort die Strafe aufzuerlegen."

Aus diesen Gründen

hat der Präsident des Geschwornen
Jacob Leppla statt der vorübergehend
gegenwärtigen Präsidenten Dr. Brow
von der Verrichtung seiner Geschworne.

Also gerichtet und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Präsidenten
der Pfalz zu Zweibrücken vom acht und
zwanzigsten November achtzehn hundert

vierzig und sechzig, wo zugegen waren:
Schmidt, Rath am k. Appellationsgerichts-
der Pfalz zu Zweibrücken, durch Ordonnanz
des k. Appellationsgerichts-Präsidenten vom
8ten dieses Monats beauftragt, um die gesetz-
liche Zusammensetzung des Präsidiums
des 4ten Quartals 1867, k. Appella-
tionsgerichtsrath Finkgraf, des Präsidiums
zu ersetzen, Dexcourt, Wolff, Schuler, Listen,
und Graf, Assessor am k. Bezirksgerichte
zu Zweibrücken, - Letztere zwei als Listen
des Präsidiums, - Hannauer, k. Staatspro-
kurator und Bernard, k. Rechtsanwalt-Stellver-
treter des k. Appellationsgerichts.

Dexcourt Schmidt 7. 1867

Aug. Schuler

Bernard

28. November 1867.

No. 57.

Der 2. bürgerliche Abtheilung des Pfalz zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Urtheile der Anklagekammer der 2. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 8. November 1867, wodurch:

Philippina Sutter,

21 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren zu Schaffhausen, Tochter des Taglöhners Jakob Sutter, wohnhaft zu Knittelbach im Canton Basel, der Todtschlags angeklagt und zur Aburtheilung vor der Abtheilung verwiesen worden ist;

Nach Anhörung der vom der 2. Abtheilung am 15. November jüngst hin ernannten Anklagevertreters;

Nach statt gehabter Verhandlung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der 2. Abtheilung in der Entwickelung der Gründe, auf welche diese die Anklage berufet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Larade in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte;

Dann der Letzteren selbst, welche auf Befragen des Präsidenten erklärte, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung

gerichtlich nicht zu vernehmen beizuziehen habe;

Hierauf richtet der Vorsitzende zur Feststellung der Schuldfrage folgende Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Philippine Sutter, 21
„Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren zu
„Hasselbach, Forsten der Zweibrücken, protestantischer
„Sutter zu Trottelbach, schuldig:
„am 1. September 1867 das Verbrechen
„am 4. August 1867 geboren, also 28 Tage alten
„ehelichen Kind, Namens Jacob Sutter, im
„Tannenwald, Bann von Lauterbrück, in eine im
„dem Boden gemachte Grube gelegt, und das
„selbe mit Erde und Moos zugedeckt, und
„dadurch in der Absicht, das Kind zu tödten,
„ohne überlegten entschlossenen Vorsatz, jedoch
„den Tod des Kindes verursacht zu haben.

II. Frage.

„Wenn bei der Angeklagten zur Zeit der
„Verübung der in der I. Frage näher
„bezeichneten That die Fähigkeit der Selbst-
„bestimmung oder die zur Erkennung der
„Strafbarkeit der That nöthige Unterschei-
„dungskraft oder die Freiheit der Willensbe-
„stimmung zwar nicht völlig ausgeschlossen war,

„aber doch in erheblichem Grade gemindert?"

Hierauf ertheilt der Vorsitzende den Geschworenen die abgegebene Erklärung, also lautend:

„Der Obmann der Geschworenen bemerkt:
„auf die erste Frage: Ja,
„auf die zweite Frage: Ja.

Hierauf ertheilt der K. Staatsprocurator in seinem Antrage, dahin gehend: Es zu stellen dem K. Assisengerichte, nachdem die Angeklagte Philippine Sutter durch den Obmann der Geschworenen der Mitwirkung der Todesstrafe unter Annahme der Milderungsgründe nach art. 68 des Strafgesetzbuchs für schuldig erklärt worden, dieselbe auf Grund des art. 229 in Verbindung mit art. 68. 16 des Strafgesetzbuchs (die Forsten des Jahres: in einer entsprechenden Zuchthausstrafe zu verurtheilen, auf Grund des art. 368 c. 366 des Strafgesetzbuchs ist die Forsten der Wiederhaftung zu Last zu legen und die Confiscation der in Gewahrsam befindlichen Gegenstände zu verordnen;

Hierauf Antwort der Angeklagten und ihres Vertheidigers in ihren Erklärungen;

Hierauf richtet das art. 229. 68 N.° 3 des Strafgesetzbuchs, so wie das art. 368. 366. al. 2 der peinlichen Prozessordnung, welche

von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen zu werden und also lautet:

art. 229 der Strafgesetzbuchs.

„Wer in der Absicht, seinen Anhang zu stärken,
„oder widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten, wissentlich den
„Tod Anderer herbeiführt, ist wegen Todt-
„schlags mit Zuchthaus von zwölf bis zu zehn-
„zig Jahren zu bestrafen."

art. 68 ibidem.

„Bei Zumessung der Strafe ist aufgenommen,
„der Grad der Fähigkeit der Willensbestimmung
„oder die zur Erkenntniss der Strafbarkeit
„der That nöthige Entwickelung oder die
„Freiheit der Willensbestimmung der hier-
„durch (art. 67), aber doch in erheblichem Grade gemindert
„war, somit nicht geringere als die gesetz-
„liche ordentliche Strafe und zwar nach folgen-
„den Maassstäben zu bemessen:
„1, bei Verbrechen, die lebenslänglich mit Zucht-
„oder lebenslänglichem Zuchthause bedroht sind, ist auf Zuchthaus von acht bis
„zwanzig Jahren zu erkennen;
„2, bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaasse
„mit lebenslänglichem, im niedrigsten aber
„mit zeitlich begrenztem Zuchthause bedroht sind, darf höchstens auf Zuchthaus

„von sechs bis zehn Jahren erkannt, nie kann aber bis
„zu einem Viertheile des niedrigsten Maasses
„der angedrohten Strafe herabgegangen werden;
„3, bei allen Strafthaten Handlungen darf nicht
„über die Hälfte des höchsten Maasses der
„angedrohten Strafe hinaus, nie kann aber
„in denjenigen Fällen, wegen welcher im Art. 17, 20
„und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maasses der angedrohten Strafe herabgegangen werden."

art. 368.

Der gänzlichen Provocation.

„Der unbedingten Theilnahme, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civilkläger sei, wird
„allein die Dem Staate verwirkte Strafe zuerkannt."

art. 366. al. 2 ibidem.

„Der Gerichtshof berücksichtigt ebenfalls, ob die
„zu Gunsten des genommenen Beweismittels
„dem Eigenthümer zuerkannten Summen
„fallen."

In Erwägung, dass die Thatsache, dass
die Angeklagte durch den Missbrauch der
Gewohnheiten sich schuldig erkannt erwiesen,
ein Verbrechen bildet, welches nach den oben
angeführten Gesetzesstellen die Zuchthaus-
strafe nach sich zieht, bei denen Zuerkennung

einerseits die Gerichtsbehörden, andererseits die zu Gunsten der Angeklagten sprechenden mildernden Umstände genügend zu berücksichtigen sind;

Aus diesen Gründen

Und in Anwendung obigen Gesetzes, namentlich des §. 8 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Schwurgerichten, des §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Strafprozeßordnung, des §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches, des §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches, des §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches,

Hauptmann, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber am besagten Tribunal Appellationsgerichts des Pfalz;

Darauf Schmidt Schmidt

Aug. Schmeltzer

Bernard

№ 258.

Der k. bayerische Staatsministerium der Pfalz zu Zweibrücken sich nachfolgender Beschluß zu fassen:

Auf Anfrage des K. Landcommissariats, welches wieder einmal darüber Bericht verlangt hat: Ob gestatte dem Staatsministerium, den Bürgermeister Nikolaus Rapp II. dahier um Nachsicht, wegen Unmöglichkeit für die Verpflegung von Frau und wegen von den Amtsverrichtungen seines Bürgermeisters zu dispensiren;

Auf Anfrage des um den (5) praktischen Arzt Dr. Herold dahier um fernerigen Tage mit. gestellten Gesuch;

In Erwägung, daß nach diesem vorgelegten Gesuch, daß der gedachte Bürgermeister Rapp an einem schleichenden Nervenfieber leidet, in Folge welchem er genöthigt ist, seinem Berufe nicht zu entsprechen, und daß selbe in eine Unmöglichkeit besteht, wahrscheinlich die (Zahl) fünfhundert nicht übersteigt, zu erwarten;

Nach Anhalt des Art. 105 und 107 der Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, welche von den Kammern angenommen worden sind also lautet:

Art. 105.

Jeder Bürgermeister, welcher nicht die zum gesetzlichen Wahlrecht erforderlichen Eigenschaften besitzt, auf sein Ansuchen oder wegen körperlicher Gebrechen, welche in seine Geschäfte

von 100 bis 200 Gulden.

Art. 137.

Die gerichtliche Entscheidung ist nur dann anzurufen, wenn eine Entscheidung darüber, ob eine Handlung, welche in dieser Ordnung vorgeschrieben, oder verboten ist, vorgenommen werden darf, oder wie eine Bestimmung zu verstehen sei, nöthig ist.

Der Ortsvorsteher hat selbst die Entscheidung einzuholen, wenn er solche anrufen will, wenn es solche anrufen, oder die Parteien verlangen.

Jede solche Entscheidung

ist zu begründen. Sie ist den Betheiligten, den obligatorischen Mitgliedern der Ortsbehörde und den Vorgesetzten zu eröffnen und kann, wenn es nöthig ist, auch durch Anschlag an einer Gemeindetafel bekannt gemacht werden.

Diese Entscheidung ist anwendbar in den Handlungen Leistung der Entscheidungsorte des Bezirks zu Gemeindesachen, wenn mehr, und gemeinschaftlichen Versammlungen aufgeschrieben haben und Vorsteher, von Leistungen nennen: Zinkgraf, Bürgermeister, Appellationsgerichts-Vorsteher, Bezirksgerichts-Entscheidungsorte, Bergen, Schuler, Wolff, Brückner und Graf Oberstaat, als Beisitzer des Entscheidungsorte, Bürgermeister, II. Kanzleigehilfen und Kanzl, II. Gehilfen, als Appellationsgerichts-Vorsteher.

Bergen

Aug. Schuler z.

v. 2. November 1867.

No 59.

Der k. bayerische Staatsanwalt hat den Beschluß zu Protokolle gegeben, folgenden Beschluß zu fassen:

Durch Verfügung des k. Amtsgerichts, welche den Antrag stellt: Es möchte dem k. Staatsanwalt, dem Rechtsanwalt Heinz Nikolaus, Advokat in Frankenthal für die Pfalz neuerdings zu bescheiden, und demselben in der von diesem Gerichte gegen Rechtsanwalt Heinz Nikolaus, Advokat in Frankenthal, in der Rechtsanwaltsordnung mit Fug vorgenommenen Disziplinar-Untersuchung mit Fug vorgenommenen werden sei, weshalb derselbe für diese Pflegung von diesem Amte zu dispensiren, und dem Ersuchen des k. Staatsanwalts zu entsprechen sei;

Nach Einsicht der Art. 105 und 107 der Einführungsgesetze vom 10. November 1861, welche von dem Rechtsanwalten vorgelesen worden, und welche lauten:

Art. 105.

Jeder Rechtsanwalt, welcher auf die ihm gegebene Anklage Antwort nehmen ist, muß

sein Amtsblatt und gehörigenfalls Briefe unterschreiben darf, wonach er eine Belohnung von 100 bis 200 Thalern.

Art. 107.

Obligatorisch unterschreiben ist eine Anzeige zu machen, welche eine Entfernung der unbekannten Eigenthümer, obschon sie vermöglich wären, von dem festgesetzten Orte sich eingefunden, oder sich zum Beschluss der Theilung zu versammeln.

Der Schiedsgerichtsschreiber hat über die Zeichnung, sich der vorgeschriebenen Unterschreibung zu unterziehen, und, wenn er solche verweigert, seine Pflichten verletzen.

Drittes Hauptstück

Von den Schiedsgerichten

Obligatorisch ist die Schiedsgerichte der obligatorischen Theilung des Schiedsgerichtes zu Grunde zu legen, wenn nur gewissen Personen unterschreiben sind und festsetzig, wie folgen sind:

Zeichnung, Beruf von d. Appellationsgerichte des Bezirks, Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, Verein, Schuler, Wolff, Brüstlein und Graf, Assessor von d. Kreisgerichtsgerichte Lichtenau, Schlussverhandlung, Beruf des Schiedsgerichtes, Münzinger, II Lizenz Verhandlungsbuch und Kaul, II Lizenz Verhandlungsbuch=

schreiben von besagten d. Appellationsgerichte des Bezirks.

Verein Graf

Aug. Schuler

Amt

C. Kaul.

No 60.

Der kgl. Oberregierungsrath von Holtz zu Bromberg hat folgendes Verzeichniß eingereicht:

Nach Einsicht der Verhandlungen des Ortsvorstandes und der kgl. Oppelnschen Regierung hat Holtz unterm 31. Oktober 1867 verfügt

Philipp Holtz,

60 Jahre alt, früher Lehrer an Mann- und Frauenirrenanstalt zu Oppeln, zur Zeit Rentier zu Bromberg, wird zur Uebernahme des Oberregierungsrathes ernannt;

Nach Einsicht des von der kgl. Regierung zu Bromberg unterm 4. November 1867 ausgestellten Gesundheitsattestes;

Nach Einholung der Genehmigung des Chefs der Medizinalabtheilung im Ministerium des Innern;

Nach Prüfung der Verhältnisse des Vorgeschlagenen für den Regierungsbezirk, sowie der Lokalverhältnisse selbst, welche mit Rücksicht auf die Familienverhältnisse desselben, dessen Uebersiedelung nach dort zu einer gänzlichen Umgestaltung seiner Lebensverhältnisse nöthig machen;

Beschluß der Versammlung zur Berathung folgender Fragen also lautend:

I Frage.

Ist der Angeklagte Philipp Wolff, 60 Jahre alt, katholischer Religion und Bürger und Gemeinderath von Oppau, schuldig, Ortsbau, welche ihm anvertraute Gemeinde-Bauangelegenheiten als Bürger- und Gemeinderathsmann der Bürgermeisterei Oppau, Ludwigshafen Land- und Forstamts-Verwaltung sind gefertigt worden, in den Jahren 1863 und 1864 in der Absicht sich einen unrechtmäßigen Vermögensvortheil zu verschaffen, wissentlich unwahr gemacht und gefertigt zu haben, indem er die Berechnung von 3152 Ziegeln Mauersteine, welche in einem die Summe von 500 Ziegeln übersteigenden Betrage, und 6) die Berechnungen zu verschiedenen Mischungen, die Einvernehmlichkeit und richtige Mischung seiner Collegen Philipp Wolff, Bernhard, Kaufmann, Burgschau, Benjamin und Simon Schmitz, welche, wissentlich und fälschlich, unrichtig und unwahr gefunden, unterschrieben und bescheinigt, wissentlich und fälschlich, Urkunden, Vorzeigen und Belegen unrichtige und betrügerische Aussagen beigefügt zu haben?

II Frage.

Wurde der angeklagten Angeklagten

Philipp Wolff zur Zeit der Anwendung der in der I. Frage näher bezeichneten Akte, der Fälschung der Vollziehbescheinigung, oder der zur Calculation der Maurerarbeit der Akte nöthige Maßstabberechnung, oder der fraglichen Vollziehbescheinigung Gemeinderath nicht wissentlich unterschlagen, oder Hilfe in erschwerlicher Art geleistet?

Dann Erörterung der gemäß von den Geschworenen abzugebenden Entscheidung also lautend: Ist die erste Frage Ja oder Nein. Ist die zweite Frage Ja oder Nein.

Dann Eröffnung der Präsidenten in öffentlicher Sitzung also lautend: Es gefallen der Geschworenen-Verdict dahin: es gefallen der Geschworenen-Obmann und Geschworenen Jacob Schmitz und Philipp Wolff auf Bezug der Akt. 386 und 68 der Baumaßverhandlung und Akt. 366 und 368 der Baumaßverhandlung zu einer Baumaßberechnung in ungenauer Weise zu verwenden, und die Angeklagten der Verbrechen nicht schuldig und einen Verstoß zu verurtheilen, und ihn auf die Kosten des Verfahrens zum Ersatz zu halten;

Dann Eröffnung der Verurtheilungen der Angeklagten, welche beantragen, es gefalle den Geschworenen-Obmann zu verurtheilen, daß der Angeklagte die ihm zu verhängende verurtheilte Geldstrafe

auf einen Antrag zu erlassen sind, soweit nach Ansicht des Vorsitzenden, der mitwirkenden Richter oder des ersuchten Richters eine mündliche Verhandlung zur Aufklärung nicht erforderlich erscheint.

Zuständig sind die Artikel 386, 293, 68, 17, 19, 28 und 29 der Rechtsanwaltsordnung, und das Art. 366 und 368 der Gewerbeordnung, welche von den Rechtsanwälten in der öffentlichen Ordnung angesehen werden sind, und welche Arten:

Art. 386: Für Anwälte, welche Beamte oder gesetzmäßige Personen, also ihre ernennung seiner Dienstverhältnisse verantwortlich oder zu gewissen sind, widerrechtlich eine verantwortliche, falls wegen Amtsüberschreitung eines Verfügung des in Art. 28 bezeichneten Rechtsfolgen und Beförderungsmittel nicht weiter Personen bestraft werden.

Auf Geldstrafe bis zu 6 Personen ist zu erkennen:

1) Wenn der Beschuldigte der Anwälte Anwalt die Strafe von 500 Gulden nicht übersteigt, oder

2) wenn der Schuldner, wie die Anwaltsordnungen zu Anordnungen, Verfügungen, Urtheilen, Vorgängen oder anderen Schriftstücken zu Anwaltschaft und vorschriftswidrig gebraucht, unterschlägt oder widerrechtlich, Schriftstücke oder Urkunden oder Gegenstände, welche ihm amtlich oder einem Dritten zu Verwahrung oder Benutzung übergeben worden sind, oder durch mißbräuchliche Anwendung eines Schlüssels oder sonstigen Nachschlüssels fahrlässig gemacht hat.

Auf Geldstrafe bis zu 20 Personen kann erkannt werden, wenn die in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem solchen Grade zusammentreffen.

Dieselben sollen neben Ziffer 2 und 3 neben Anwendung des Art. 74 auf Einziehungsbefugnis erkennen, soweit dieselbe die in Art. 28 bezeichneten Rechtsfolgen zu umfassen.

Art. 293: Wenn eine der vorgenannten Personen in Folge einer Geschäftsführung Handlungen begangen hat, welche Pflichten in den Geschäft, das einen Anwalt einen Anstalt einen Anstalt zu verletzen, widerrechtlich, vorsätzlich, wenn Handlungen oder mit seinem Willen Pflicht zuwiderhandelt, ist der Verletzung schuldig.

Bei der Verletzung ist auf den Verlust eines Rechtes oder einer Verletzung zu erkennen.

Art. 68: Es stehen den Richter die Ehre entgegen, wenn die Feindschaft der Parteien oder die Ehe- oder Verwandtschaft der Ehre nöthige Aufmerksamkeit oder die Freundschaft der Parteien mit Willen nicht geschlossen, oder wenn sie aus diesen Gründen gemeinsam wenn, so ist eine Einigung an die gesetzliche vorhandene Partei zu unterstützen und gegen auf folgenden Umstände:

2) bei Anderungen, die in Höhe der Rechtsanwalt Ehe- oder Verwandtschaft, die wiederholen oder mit

zwischen beschwerdeführender Gemeinde und Gemeinde, deren Bürger
sind, durch Gemeinde über Gemeinde von
10 Personen vertreten, so kommen auf jede Gemeinde
neuen Gemeinde die unentgeltlichen Mitglieder
der ungeraden Zahl zu Gemeinde zusammengenommen
werden;

3) bei allen anderen Gemeindeangelegenheiten
durch mehr als die Hälfte der stimmenden Mitglieder
der ungeraden Zahl gemäß, wenn aber
gesetzlich bestimmt ist, bei gleicher Stimmenzahl
der mehrheitigen Meinung diejenige Partei gegenüber
gezählt werden. Gemeindevertretung muß
eine Beschlußfähigkeit zu nehmen, welche
über Mehrheit nicht übereinstimmt, so kommen stets
stellvertretenden einen mehrheitigen Beschluß,
gerade mehr über 50 Stellen anwesend waren.

Art. 17: Die Rechte der Beschwerdeführer
mit Gemeinden über die Art. 77, 164 und
167 bestimmten Fälle, muß auf mehr als
fünf Jahren, durch nicht auf weniger als einen
Jahr gültig gemacht werden.

Art. 18: Die Gemeinde- oder Beschwerdeführer
ist in seiner Haftung zu vollziehen, wenn der
Gemeinde solche den Verletzungsfälle oder den bei-
gemeinden Gemeindeleistungen der Gemeindeführer,
soweit den besonderen Umständen der Fall oder
der Gemeinde zu Gemeinde gelegenen Bestimmung
angemessen findet oder in dem Gemeindeführer
angewendet.

Art. 28: In Folge der unentgeltlichen Gemeinde-
führung gilt Gemeinde oder Gemeinde
gemeinde der Gemeindeführer der Gemeinde:

1) alle Bürger, Einsitzer und Pächter und
Einzelpersonen, welche in mittelbaren oder
mittelbaren von Gemeinde abhängen oder eine
Beschäftigung von Gemeinde der Gemeinde angehören;

2) alle einen selbst. Gemeinden, Einsitzer und
Pächter und Einzelpersonen abhängenden
oder von den persönlichen Lasten befreiten Gemeinde
angehörenden Personen, *

3) die Beschäftigten Angestellten, Gemeindeangestellten,
Lehrer, gemeindliche Beamten, oder Mit-
glieder einer gemeindlichen Gemeinde zu sein,
durch sie sich von die eigenen Gemeinde Gemeinde
wird die ehrenamtliche Tätigkeit, be-
sonders Gemeinde der Gemeinde, die Gemeinde-
ordnung enthält.

* 4) die Beschäftigten der Gemeindeführung der Gemeinde und der unter Gemeinde befindlichen Gemeinden, Einsitzer, Pächter und Einzelpersonen.

Art. 29: Die Gemeindeführung in einer
Gemeindeführer Gemeinde gilt die Art. 28 be-
zeichneten Fälle — ganz oder Gemeinde —
eine Gemeinde vorliegt, wenn die Gemeinde auf
Gemeinde einen oder mehreren abgeschlossen
Vereinbarung Gemeinde in Gemeindeführer über-
tragen.

Art. 366 der Gemeindeordnung: Der Gemeinde-
vorstand entscheidet, ob die zu Gemeinde-
führer genommenen Angestellten der
Commission zu übergeben sind.

Im Falle einer Zwangsversteigerung erhält gleichzeitig diese Grundschuldbestellung nicht, sondern vollzogen, mit gegen den unter der Eigentümerin eingetragenen Gemeinde, durch den Zwangsversteigerer die gesetzliche Frist für anzumeldenden Kosten, ohne jeden Rechtsanspruch an den Versteigerer sich zu wenden, oder, wenn an sich abgesehen genommen sich, durch die Zwangsversteigerung für den Gläubiger unbefriedigt sei.

Art. 368 Absatz: Der nächstberechtigte Gläubiger, gleichgültig, ob er den Ausgeklagte oder den Pfändungsgläubiger hat, wird allemal in die Rechte versetzt, ob den ersteren Gläubiger ausdrücklich zurücktritt.

Die Anmeldung, durch die Geltendmachung, dass der Ausgeklagte durch die Exekutionsmaßnahmen seine Befriedigung nicht erhalten werde, ein Befriedigungsrecht hat, und auf den oben angeführten Befriedigungsgründen mit Recht beruht ist;

dass es gemäß den Zwangsvollstreckungsgesetzen Rechtsgrundsatz ist, dass die zur Zwangsvollstreckung erforderlichen Kosten in eine Forderung gehören,

Aus diesen Gründen

wird in Anwendung der allegierten Gesetzesstellen, namentlich auch d. Pfandverordnung vom 16. Februar laufenden Jahres erkannt

Philipp Wolff.

60 Jahrgang, Grundbuch-Blatt- und Grundsteuer-Nummer von Bergen, gelegen zu Bingenheim, enthaltend 5 Ruth. 9 Fuß, Hofraum, Hofraum, Scheune und Stall, Garten, Scheune, Einfahrtsthor, ein hohes Haus, ein zweistöckiges Haus und zweistöckiges Wohnhaus, Garten, Hofraum, Scheune, Stall, Garten, Hofraum, Scheune, Stall, Garten, Hofraum, Scheune, Stall

Bauunternehmer.

v. 2 Januar 1867.

No 61.

Das kgl. Obergericht des Kreises zu Bromberg hat folgendes Erkenntniß erlassen:

Auf Grund der Verhandlungen vom Verhandlungstermine des kgl. Appellationsgerichts des Kreises vom 14 November 1866 wird

Martin Selgen,

38 Jahre alt, Arbeiter zu Wirthschaftsamt, augeklagt, der wahrheitswidrigen eines vorsätzlichen Falschseids und vorgefallenem Falle Falschen Abschwörung, sowie der Übertretung von dem Obergerichte

Auf Grund der §§. 153 des Strafgesetzbuches vom 14. November 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867 S. 1167);

Auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867 S. 1167);

Auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867 S. 1167);

Auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867 S. 1167);

Auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867 S. 1167);

Auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867 S. 1167);

Auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1867 S. 1167);

I. Frage.

Ob der Angeklagte Martin Pölzer, 38 Jahre alt, Weingut- und Realitätenbesitzer in Purkla Nr. 5, Bezirksgericht Feldbach, am 25. Oktober d. J. zu Purkla-Frondorf in seinem Weinkeller durch Öffnen des Hahnes eines Weinfasses, welches Eigentum des Josef Pölzer, 64 Jahre alt, Weingut- und Realitätenbesitzer in Purkla Nr. 5 war, in der Absicht sich rechtswidrig zu bereichern, dem Josef Pölzer fremde Weinmengen abgenommen hat?

II. Frage.

Wenn der Angeklagte diese oder eine von den zwei Handlungen, Einbruchsdiebstahl Pölzer oder Schlüsseldiebstahl Pölzer, oder beide Handlungen zusammen, jedoch ohne Absicht rechtswidriger Bereicherung oder Schadenzufügung, hat verübt, ob er in der I. Frage oder der Zusatzfrage schuldig zu sprechen?

III. Frage.

Wenn bei dem Angeklagten Martin Pölzer zur Zeit der Verübung der in der I. Frage oder Zusatzfrage bezeichneten Tat die Zurechnungsfähigkeit der Fähigkeit oder die Fähigkeit der Willensbestimmung gemäß nicht aufhebt, jedoch erheblich vermindert, ob er dann schuldig?

Zur Einrichtung der hiernach von den Geschworenen abzugebenden Entscheidung über Schuldfrage I. Frage, Zusatzfrage I. Frage und Zusatzfrage II. Frage.

Zur Aufforderung der Verteidigung, in seinem Vortrag, insbesondere den Schwurgerichtshof den für schuldig erklärten Angeklagten Martin Pölzer auf Grund des Art. 235, 236, 237 Zahl 1, 68 des St. G. B. sowie des Art. 366 und 368 lit. a des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe und zu den Kosten des Verfahrens zu verurteilen und die Bestimmung des Verbrechensgesetzes zu verwerten;

Zur Aufforderung des Staatsanwaltes des Angeklagten Josef Pölzer in seinem Schlußvortrage;

Zur Erörterung des Art. 235, 236, 236, 68 und 67 des Strafgesetzbuches, sowie des Art. 366 und 368 des gesetzlichen Strafgesetzbuches, welche von den Geschworenen in der öffentlichen Sitzung vorgelesen wurden sind, und also lauten:

Art. 235: Wurde die Verübung oder Begehung eines diebstahlsähnlichen Verbrechens verübt, so ist im Falle des Art. 234 Zahl 1 auf Kerker strenger bis zu acht Jahren, und in leichteren Fällen auf Einkerkerung nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Zahl 2 auf Einkerkerung bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu erkennen.

Ist die Strafe streng und von den Gerichten
oft zu Ungleichen oder selbst über einen Jeden
ein Art. 61 genannten Eingriffen eine schwere
Freiheitsstrafe oder eine Strafe ganz-
licher Rechtlosigkeit oder schwerer Leibesstrafe
gerichtet, und Aussicht zur Strafe festzusetzen
vorhanden, so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf
Zuchthaus nicht unter fünf Monaten er-
kannt werden.

Art. 234 Ziff. 1: Wenn, ohne die Absicht zu tödten,
mit absichtlichem Gebrauche einer
lebensgefährlichen Behandlung oder Unterlassung
der Beschädigte starke und lange Zeit krank, krank
1) wenn Krankheit des Tod des Beschädigten oder
ein dauernder Verlust von dessen Körper oder
Gesundheit verursacht, oder insbesondere in einer
mehr als 20 Tage dauernden Krankheit oder
Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit
Zuchthaus bis zu 10 Jahren belegt werden;

Art. 236: Ist eine der in Art. 234 bezeichneten
Misshandlungen oder Beschädigungen von
mehreren Mitwirkenden in verschiedener Linie
verübt worden, so soll bei der Strafzumessung
nicht minder die Strafe der schwersten Handlung oder
vorgefundenen Strafe stand- et binnen oder
bis zu einer höchst Strafe von die Strafe ober-
halb gesetzten Strafe hinaufgegangen werden,
jedoch die allgemeinen Bestimmungen über die
höchste zulässige Strafe der gesetzlich bestimmten
Strafart- und der Strafzumessungsgründe selbst zu beachten

Eingewirkt in Art. 235 Abs. 2 angegebenen
Strafverschärfungen eine, so ist die Strafe in der
deshalb angegebenen Weise festzusetzen.

Art. 68: Ist Strafe der Person der Tod ab-
gesprochen, ebenso die Lebenslänge der Freiheitsstrafe
oder die ganze Lebenszeit der
Ehrenstrafe oder die Unfähigkeit der Ehrenrechte
oder der Verlust der Beamtenfähigkeit
als Grundstrafen gegen mehr mehrere
Schuldige, aber auf in verschiedenen Grade zu-
gemessen worden, so ist eine geringere oder
die geringste ordentliche Strafe und gegen
auf folgenden Weise zu verschärfen:

1) bei Mordthaten, die mit Tode oder
Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe be-
droht sind, ist auf Todesstrafe von 8 bis 20 Jahren
zu erkennen;

2) bei Mordthaten, die mit Todesstrafe
mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe, an mindestens oder
mit zeitlich bestimmter Freiheitsstrafe be-
droht sind, ebenso Todesstrafe oder auf Todesstrafe
von 15 Jahren erkennt, so kann oder
zu einer Strafe auf die mindestens Maß der
oder vorgefundenen Strafe herabgegangen werden;

3) bei allen andern Schuldthaten Strafe
darf nicht über die Grenze der höchsten Maß
der vorgefundenen Strafe hinaus, es kann oder
vorbehaltlich bestimmt, wenn in den Art. 17, 20
und 26 bestimmt ist, bei zu einer
Strafe oder mindesten Maß dieser Strafe
herabgegangen werden. Wenn hinsichtlich

[illegible] Bestätigungsschreiben zu nehmen, welche 5 Mark nicht übersteigt, so kann statt der selben eine entsprechende Quittung, welche aber 50 Pfennig [illegible] werden darf Postanweisungen kommen statt der Empfangscheine auf eine Postquittung bis zu 10 Pfennig nehmen werden.

Art. 17: Die Absendung der Briefsendungen kann mit Ausnahme der in den Artikeln 22, 164 und 167 bestimmten falls nicht mehr mehr als fünf Tagen über nicht aufgegeben oder einer Frist zurückgehalten werden.

Art. 366 der Ausführungsbestimmung: Der Empfänger ist berechtigt, auf die zu den Postsendungen gehörenden Begleitpapiere den Eingang schriftlich bescheinigen lassen.

Art. 368 [illegible]: Eine Nachnahmesendung darf, gleichviel, ob sie eine Empfehlung oder Einschreibung ist, niemals abgesandt oder der Empfänger oder der andere Berechtigte ausgeliefert werden.

In Erwägung, daß die Art, wonach der Empfangsschein der Postanstalt über den Empfang einer Postsendung für steuerlich anerkannt werden, mit Absicht beseitigt, und daß dem selben gegebenen Bestimmungen entgegen ist, daß Empfangsbescheinigung auf Postsendungen; bei einer Ermessung der Umstände, welche der Fall vermöge [illegible] (Ausnahme der Ausnahme der gegenwärtigen Art) die genügende Bescheinigung sind;

Aus diesen Gründen

wird in Abänderung der oben allegirten Beschlußfassung, wonach die Bescheinigung des ordentlich verkommenden Briefen, 38 Postordnung, Abfassung zu Recht Bestimmung, zu einer Bestätigung der einen Postanstalt über Empfang, Versendung, Art, Inhalt, Gewicht, Porto und Empfänger, Absender, Datum und Ort, Adresse einer [illegible] Postsendung, Ausnahme der Postquittung über Postanweisungen, Nachnahmen, II. Briefe, Postkarten und Druck, III. Einschreibsendungen und Postanweisungen der Postanstalt.

Empf. für einen Gulden. [illegible] 1313. [illegible] 17. [illegible] 1869. [illegible] fol. [illegible] 28 Kr. [illegible] Bünda.

Verzeichnet

Aug. Schneider

[illegible]